PACIS
INSTRUMENTUM.
.1648.

N. 1

4° S
199

D. v. S

Friedens-Schluß/

Zwischen der

Römischen Käyserlichen/

Auch

Königl. Schwedischen

Mayst. Mayst.

Mit der Röm. Käys. Mayst. Special-Gnad vnd Freyheit/

Auch

Churfürstl. Mäntzischer Concession nicht nachzudrucken.

Gedruckt zu Mäyntz/ bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

Friedens-Schluß/

Wie solcher

Von der

Römischen Käyserlichen/

Auch

Königl. Schwedischen

Mayst. Mayst.

So dann

Deß Heyl. Römischen Reichs Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur: Fürsten vnd Ständ Gevollmächtigten vnd Hochansehenlichen Herren Abgesandten zu Oßnabrück den 27ten. Julij vnd 6ten. Augusti / Im Jahr 1648. auffgericht vnd verglichen/ vnd daselbsten $\frac{24}{14}$. Octobris in offentlicher Versamblung vnderschrieben vnd bekräfftiget/auch den $\frac{25}{15}$. ejusdem solenniter publicirt worden / &c.

Auß dem wahren Original, wie es bey dem Chur-Mäyntzis. Reichs-Directorio deponirt worden/ins Teutsche versetzt.

Mit der Röm. Käys. Mayst. Special-Gnad vnd Freyheit/ Auch Churfürstl. Mäyntzischer Concession nicht nachzudrucken.

Gedruckt zu Mayntz/ bey Nicolao Heyll.

In Verlegung

Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

An den Leser.

DEmnach niemand gebühret / ohne der Röm. Kays. May. wie auch Ihr Churfürstl. Gn. zu Maintz / als deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlers durch Germanien / erlangte Gnad / Wissen vnnd Willen / die jenigen Acta, so bey offentlicher Reichsversamblung zu Oßnabrück vorgangen seyn / in Truck zu geben / im Werck aber sich ein vnd der ander vnterstehen will / daß ohnlängst zwischen allerhöchstbemelter Ihr Kayserl. May. wie auch Königl. May. in Schweden / verglichene Instrumentum Pacis in Truck / vnnd zwar nicht dem rechten Original gemäß / außgehen zu lassen / Allerhöchst besagt Ihr Kays. Mayestätt aber / wie auch Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maintz / als Ertz-Cantzler durch Germanien / Philips Jacob Fischern / deß Raths zu Franckfurt / die besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan / vnnd von dero Reichs Directorio bey den General-Friedens-Tractaten ein authenticam Copiam, nach dem rechten wahren bey demselben hinderlegtem Original / gnädigst dahin ertheilt haben / daß Ihme allein solches trucken zu lassen / erlaubt allen andern aber / vnd zwar / bey Straff fünff Marck lötiges Golds / verbotten seyn solle / wie hernach folgende beyde Kayserliche vnd Chur-Fürstliche Privilegia mit mehrerm außweisen / Als ist solches zu männiglichs Nachricht anzudrucken / für eine Nothurfft ermessen worden.

Kayserliches Privilegium.

WIr Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Krain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / etc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnnd thun kundt allermänniglich / daß Vns vnser vnnd deß Reichs lieber getrewer / Philips Jacob Fischer / allervnderthänigst zu erkennen gegeben / was massen / auff erlangte Verwilligung / Er so wol von weyland dem Hochwürdigen Anselm Casimirn Ertzbischoffen zu Maintz / deß Heyl. Röm. Reichs / durch Germanien Ertz Cantzlern / seel. Andenckens / Als nach seiner Ld. tödtlichen Hintritt erhaltene Confirmation, von dem auch Hochwürdigen Johann Philippen / Ertzbischoffen zu Maintz / deß Heyl Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern / Bischoffen zu Würtzburg / vnd Hertzogen in Francken / Vnserm lieben Neven vnnd Churfürsten / den verhoffentlich in kurtzem erfolgenden Friedenschluß / vnnd alle davon dependirende Acta seiner Zeit in offenen Truck zuverlegen / fürgenommen / benebens aber in Sorgen stehe / daß solch sein vorhabendes Opus von andern eygennützig / zu seinem grossen Schaden vnnd

Nach-

Nachtheil / nicht etwan nachgedruckt / vnnd er also seines / dem gemeinen Wesen zum besten / darauff wendenden Kostens / verlustigt werden möchte / mit allerunterthänigstem Bitten / Wir Ihme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressorium zuertheilen / gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche obbemelten Philips Jacob Fischern vnderthänigst ziembliche Bitt / vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / vnd rechtem Wissen / jhme diese besondere Gnad gethan / vnnd Freyheit gegeben / Massen Wir auch solches hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs thun / also / vnnd dergestalt / daß er alle bißhero bey deren General Fridens-Tractaten vorgeloffene Acta, sampt dem darauff künfftig erfolgenden Schluß / in offenen Truck außgehen lassen / hin vnnd wider außgeben / feyl haben / verkauffen / vnd jhme oder seinen Ehelichen Leibs Erben / solches innerhalb Sechs Jahren / den nächsten nach Dato dieses anzurechnen / durch jemanden / wer der auch seye / an keinem Orth / weder in grösserer / oder kleinerer Form / nicht nachgedruckt / noch auch also nachgedruckter distrahirt, feyl gehabt / oder verkaufft werden solle / er habe sich dann zuvor mit ermeldtem Philips Jacob Fischern / oder seinen Erben / nach Billigkeit verglichen / vnnd von jhme oder jhnen Bewilligung vnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff allen vnsern vnd deß Reichs / auch vnserer Erb Königreich / vnd Landen Vnderthanen vnnd Getrewen / insonderheit allen Buchdruckern / Buchführern / Buchverkauffern / bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golds / halb in vnser Kayserliche Cammer / vnd den andern halben Theil vielbemeldtem Philips Jacob Fischern / vnnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich / vnnd wollen / daß jhr / noch einiger auß euch / durch sich selbst / oder jemandts von ewrentwegen / obangeregte Friedens Acta in Zeit bestimbter Sechs Jahren / nicht

nachdrucket/also auch nachgedruckter distrahiret, feyl haben/ vmbtraget/oder verkauffet/ noch solches andern zu thun gestattet/ als lieb einem jeden sey/ Unsere vnnd deß Reichs schwere Vngnad vnd Straff/ auch obbestimpte Pöen/ vnnd Verlierung desselben ewers Trucks/den vielgedachter Supplicant/ wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden finden würden/ also gleich auß eygener Gewalt/ohne verhinderung månniglichs/ zu sich nehmen/vnnd damit nach jhrem Gefallen handeln vnd thun mögen/ daran sie auch nicht gefrevelt haben sollen/ doch solle offtbesagter Philips Jacob Fischer auff seinen eygenen Vnkosten/von besagtem Opere vier Exemplaria zu vnserer Kayserl. Reichs Hoff Cantzley vnfehlbarlich zu vbersenden/vnnd ehender kein Exemplar zu verkauffen/ noch zu vergeben/ biß so lang solches beschehen/ schuldig vnnd verbunden seyn. Mit Vrkundts Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserlichen auffgedrucktem Secret Insiegel. Geben auff vnserm Königl. Schloß zu Prag/ den dritten Martij/ Anno Sechzehenhundert/Acht vnnd viertzig/ vnserer Reiche/deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im drey vnd zwantzigsten/vnd deß Böhaimischen im ein vnnd zwantzigsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac.ᵃᵉ Cæs.ᵃᵉ Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Confir-

Confirmirte Churfürstliche Mäyntzische Concession.

DEm Hochwürdigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johann Philippen / deß Heyligen Stuhls zu Mayntz Ertzbischoffen / deß Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern vnd Chur-Fürsten / Bischoffen zu Würtzburg vnnd Hertzog zu Francken / etc. Vnserm gnädigsten Herrn / Ist vnderthänigster Gebühr referirt vnd vorgebracht worden: Was weylandt der auch Hochwürdigste Fürst vnnd Herr / Herr Anßhelm Casimir / Ertz-Bischoff zu Mäyntz vnd Chur-Fürst / Christmildester Gedächtnuß / vff vnterthänigstes bey Seiner Churfürstl. Gn. Seel. Lebszeiten beschehenes Anhalten / Philips Jacob Fischer deß Raths zu Franckfurt / demselben vber dem Verlag die so lang höchst erwünschte Friedens-Tractaten / vnnd verhoffentlich bald erfolgenden Schluß vnd Abschiedt / in offentlichen Truck zu bringen / für eine gnädigste Concession gethan. Vnnd welcher gestalt gedachter Fischer / vff seithero vorgangenes zeitliche Ableben höchstseligst gedachter Ihrer Churf. Gn. vmb deren Confirmation vnnd Bestättigung in Vnderthänigkeit angesucht vnd gebetten. Wie nun höchstermeldte jetztregierende Ihre Churfürstliche Gnaden von dem Jenigen / so vor dero Lobseligsten nächsten Vorfahren am Ertz-Stifft Mayntz / wegen obberührter Friedens-Tractaten

vnd Schluß/dem gemeinen Wesen zu Nutzen vnd Besten löblich concediret vnnd verordnet worden / keines wegs abzusetzen gedencken. Also thun dieselbige hiemit/vnd in Krafft dieses / obbemelte Concession, auch in dero Nahmen gnädigst widerholen vnnd kräfftiglich bestättigen/also/vnnd dergestalt/ daß der Truck mehrberührter Friedens-Tractaten vnd Abschieds in dero Churfürstlichen Haupt- vnnd Residentz-Statt Mäyntz/durch Nicolaum Heylen/der Verlag aber durch obbenandten Philipps Jacob Fischern/seinem selbst Erbieten nach/zu männigliches contento beschehen vnd geführt/ Sonsten aber von keinem andern/ wer der auch seye/oder vnter was Prætext solches geschehen möchte/ solchem Truck vnnd Verlag ichtwas zu Schmälerung oder Abbruch vorgenommen werden solle. Signatum Würtzburg den 25. Ianuarij Anno 1648.

Johann Philipp.

(Locus Sigilli.)

Im

Im Namen der Hochheyligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen.

ZV wissen sey allen vnnd jedermännig-lich/ welchen daran gelegen ist / oder in einige Weiß seyn mag : Demnach die im Heiligen Röm. Reich von vielen Jahren hero entstan-dene Vnruhe / vnnd innerliche Kriege so weit eingerissen/ daß sie nicht allein gantz Teutsch-Land/ sondern auch etliche angräntzende Königreiche / insonder-heit aber Schweden vnnd Franckreich dermassen eingeflochten / daß dannenhero ein Langwüriger vnnd hefftiger Krieg erwach-sen. Vnnd zwar fürs Erste zwischen dem Allerdurchläuch-tigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Fer-dinando dem Zweyten dieses Nahmens erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien / ꝛc. Könige/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband / Steyer / Kärndten / Crayn / Maggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg/ Ober- vnnd Nider- Schle-sien/ Würtenberg vnnd Teck/ Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habspurg/ zu Tyrol/ Pfird / Kyburg / Görtz / Landtgraf-fen in Elsaß/ Marggraffen deß Heyl. Röm. Reichs/ in Ober- vnd Nieder- Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ ꝛc. Christ-mildester Gedächtnuß/ vnd dero Bundtsverwandten vnnd An-gehörigen an einem : Vnd dem auch Durchläuchtigsten vnnd Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Gustav Adol-phen / der Schweden/ Gothen vnnd Wenden/ König/ Groß-

Deß Heil. Röm. Reichs Zustand.

Der Röm. Kays. Mayest.

Kön. Mayest. in Schweden.

fürsten in Finlandt / Hertzogen in Ehesten / Carelen / Herrn zu Ingermanlandt / Christmiltesten Andenckens / vnnd dem Königreiche Schweden / auch dessen Bundtsgenossen vnd Zugethanen / am andern Theil : Wie auch / nach dero Absterben / zwischen dem Allerdurchläuchtigsten vnnd Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinanden dieses Namens dem Dritten / Erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien Sclavonien / ꝛc. Könige / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Brabandt / Steyer / Cärndten / Crayn / Marggraffen in Mähren / Hertzog zu Lützelburg / Ober- vnd Nider Schlesien / Würtenberg vnnd Teck / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habspurg / Tyrol / Pfirdt / Kyburg vnd Görtz / Landgraffen in Elsaß / Marggraffen deß Heyl. Röm. Reichs zu Burgaw / in Ober- vnnd Nider-Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / ꝛc. sampt dero Bundtsgenossen / vnd Angehörigen / Eines : Vnnd der Durchläuchtigsten vnnd Großmächtigsten Fürstin vnnd Frawen / Frawen Christinen, der Schweden / Gothen vnnd Wenden Königin / Großfürstin in Finnlandt / Hertzogin in Ehesten vnd Carelen / Herrin in Ingermanlandt / dem Königreiche Schweden / vnnd Ihrer Bunds- vnd Anverwandten / andern Theils : Dahero ein grosse Vergiessung Christen Bluts mit vieler Provincien vnnd Länder Erödung erfolgt ist / daß endlich vermittels Göttl. Gnaden es dahin gelangt / daß von einem allgemeinen Frieden Gedancken geschöpfft / vnnd zu dem Ende / (mit Beliebung beyder Partheyen / zu Hamburg / am 25. Newes / oder 15. Altes Decembris, Im Jahr 1643. wegen der Gevollmächtigten Zusammenkunfft zu Oßnabrück / vnd Münster / in Westphalen / ein Tag angesetzt vnd ernennt worden.

Friedens-Gedancken.

Kays. vnd Kön. Gevollmächtigte.

Als nun zu bestimpter Zeit vnnd Orth die beyderseiths ernandte Herrn bevollmächtigte Abgesandte / als an Seyten der

der Röm. Kays. Mayest. die Hoch- vnd Wohlgeborne Herrn/ Herr Maximilian, Graffe von Trautmanßdorff / vnnd Weinßpurg/ Freyherr zu Gleichenberg / Newstatt am Cocher / Negaw/ Burgaw / vnd Totzenbach / Herr zu Teinitz / Ritter deß Gülden Flüß / Röm. Kayserl. Mayest. geheimbter Rath / Cämmerer vnd Groß Hoffmeister / wie auch Herr Iohann Maximilian, Graff von Lamberg/ ꝛc. Freyherr in Ortteneck/ vnnd Ottenstein/ Herrn in Stockeron vnd Ammerang/ Burggraff in Steyer / Röm. Kays. Mayest. Cammerer/ wie auch Herr Iohann à Crane, beyder Rechten Licentiat, vnd Comes Palatinus, Kayserliche Reichs- Hoff- Räthe: Vff Seythen Ihro Königl. Mayestätt in Schweden / die Hoch- vnnd Wohlgeborne Herrn / Herr Johann Oxenstirna Axel Sohn / Graff Moriæ Australis, Freyherr zu Kymitho vnd Nynäås / Herr in Fyholm/ Alhult / Hörningsholm / Südorbö vnd Lidöö/ deß Königsreichs Schweden Senator vnd Cantzley Rath / vnd Iohann Adler Salvius, Herr in Adlersberg/ Hartzefeld/ Willdenbrück vnnd Tüllingen / Königl. Mayest. in Schweden geheimbter Rath / Reichs Senator vnd Hoff- Cantzler erschienen seyn/ haben sie/ nach anruffung Göttliches Beystands/ die Vollmachts- Brieff / (welche zu Endt dieses Instruments / von Wort zu Wort eingeführet werden) beederseiths Außgewechselt/ vnd in Anwesenheit/ Consens, vnd ordentlicher Einwilligung/ deß Heyl. Röm. Reichs Chur- Fürsten vnd Ständen / zu Göttlichen Namens Ehre vnnd Vffnahmb der werthen Christenheit/ sich vntereinander vff nachfolgende Friedens vnd Vereinigungs- Puncten vereinbart vnd verglichen.

I.

Ein Christlich allgemeine Freundschafft.

DAß eine Christliche/allgemeine/jmmerwährende/wahre/vnd vffrichtige Freundtschafft zwischen der Römischen Kayserl. Mayestätt/dem Hauß Oesterreich/vnd allen deroselben Bundts- vnd Angewandten/auch jeden deren Erben vnd Nachfolger/Insonderheit der Königl. Mayst. zu Hispanien/Chur-Fürsten vnd Ständen deß Heyl. Römischen Reichs eines Theils: Vnd der Kön. Mayst. vnd Reiche Schweden/auch aller dero Bunds-Angehörigen/vnd jeden deren Erben vnd Nachfolger/insonderheit der Königl. May. in Franckreich/vnd respectivè Chur: Fürsten vnd Ständen deß Heyligen Römischen Reichs/anders Theils vffgerichtet/auch einmüthig vnd mit Eyffer erhalten werden solle/daß jeder Theil deß andern Nutzen/Ehre vnnd Frommen befürdern/vnd allerseits das gantze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden/vnd ingleichem das Reich Schweden mit dem Heyligen Römischen Reich vertrewliche Nachbarschafft pflegen/vnd geruhliche sichere Frieds: vnd Freundschaffts-Bezeigungen herfür blühen mögen.

II.

Vffhebung aller Feindschafft.

Es solle alles dessen beyderseiths/was von Anfang dieses Kriegs-Empörungen/es seye an Orthen vnd vff was Weise wie es wolle/eines vnd andern Theils Feindlich fürgangen/gäntzlich vnd zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also/daß weder deren/oder einiger andern Vrsach oder Vorwandt haben/einem oder andern Theils ichtwas feindlichs/widerwärtigs oder verhinderlichs so wol betreffende die Personen/als Statt/Güter vnd Versicherung/entweder durch sich selbstē/oder durch andere/heimblich oder offentlich/vff was Weiß oder Weg/vnterm Schein Rechtens/oder Gewalts/im Heyl. Römischen Reich/oder ausserhalb irrgentswo/(ohnerachtet anderer vorher vffgerichteten entgegen lauffenden Verträgen) zufügen/oder daß es von jemandts

anders

anders geschehe/gestatten/sondern alle vnd jede/allerseits so wohl ausser/ als inner Kriegs/mit Worten/Schrifften vnd Wercken / vorgangene Iniurien, Gewaltthaten/Feindseligkeiten/Schäden/Vnkosten / ausser einiger Personen/vnd der Sachen Respect, Todt vnnd ab seyn / dergestalt/daß alles/was ein Theil gegen den andern suchen möchte/hierunter mit ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Nebenst dieser allgemeinen vnnd durchgehenden Amnestia, als dem Fundament/sollen alle vnd jede deß Heyligen Römischen Reichs Chur: Fürsten/Stände/(die ohnmittelbahre deß Heyl. Römis. Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) vnnd deren Lehenleuthe / Vnderthanen/ Bürger vnd Innwohner/welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Vnruhe / oder daher entstandenen Bündnussen / von einem oder andern Theil/ einig Nachtheil oder Schaden/es seye vff was Weiß vnd Schein es wolle/zugezogen worden/so wol Land: vnd Lehengüter/wie auch Afterlehen vnd Eygenthümbliche/als Ehre / Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit betreffent/gantz vnd zumal in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen/in dem jenigen Standt beyderseits restituirt vnnd wider eingesetzt seyn/darinn sie sich vorhin befunden / oder von Rechts wegen befinden mögen : vnbehindert deren entzwischen entstandenen/ vnd entgegen lauffenden Veränderungen. Allgemeine restitution.

Gleich wie aber alle vnd jede Widereinsetzung/mit Vorbehalt allen jhren Rechten/zu verstehen sind/ so wohl das Eygenthumb / als die Nutz oder Niessung betreffend/ so wider abzutretten seyn/es seyen Geistlich oder Weltliche Güter/sie gehören dem Besitzer/oder dem Entsetzten/ oder jemand anderst zu/auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/ Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/oder Cammer: oder andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder folgende special-Clausul die Restitution keines wegs behindern : sondern sollen alle solche zustehende Recht/ Gerechtigkeiten/ Handlungen / Exceptionen vnd Processen, nach erlangter Restitution vor gehörigem Richter alsdann geführet vnd erörtert werden. Viel wenigers soll dieser Vorbehalt der allgemeinen vnbeschränckten Amnesti oder Außsöhnung ichtwas Nachtheil gebähren : oder biß auff die Achtserklärungen / Confiscirungen / vnnd dergleichen Veränderungen gezogen Erläuterung.

wer-

werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ichtwas benehmen. Dann was / oder wie viel Rechts in denen biß dahero strittigen Geistlichen Güthern / entweders die wider eingesetzte / oder die wider eingesetzt werden sollen / zukomme / solches soll darunden vnter dem Puncten von Vergleichung der Geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar auß dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu vrtheilen / welche vnd was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So ist jedoch vff etlicher Anhalten / von wichtigen Sachen / als folgt / für gut angesehen worden / deren in specie Meldung zu thun. Jedoch dergestalt / daß die jenige / so etwan diß falls nicht benambset / vnd außgelassen würden / darumb nicht vbergangen / noch für außgeschlossen zu halten seyen.

Pfältzische Sach.

Vor allen aber ist die Pfältzische Sach bey diesem Tag zu Münster vnd Oßnabrück / auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender gestalt erörtert worden.

Chur-Bayern.

Vnd zwar fürs erste / betreffende das Hauß Bayern / soll die Churfürstliche Dignität / welche hiebevor Chur-Pfaltz geführet / mit allen Regalien / Hochheiten / Würden / Vorsitz / Recht vnnd Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts außgenommen / wie auch die gantze Ober-Pfaltz / sampt der Graffschafft Cham / mit allen derselben Zugehörungen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie biß dahero also auch ins künfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano, Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / vnnd dessen Erben Willhelmischen Lini / so lang auß deroselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürst in Bayern für sich / seine Erben vnnd Nachkommen sich gäntzlich verzeyhen der 13. Millionen / vnd allem Anspruch an Ober-Oesterreich / auch so bald nach publicirtem Frieden / alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Kayserliche Mayestätt / vmb solche zu cassiren vnd vffzuheben / außhändigen.

Chur-Pfaltz.

So viel das Hauß Pfaltz betrifft / so thut die Kayserl. Mayestätt / sampt dem Römischen Reich / gemeiner Beruhigung halben zulassen / daß in Krafft dieses Vergleichs / die Achte Churstelle statt finde / welcher Herr Carolus Ludovicus Pfaltzgraffe bey Rhein / dessen Erben vnnd

Ange-

Angewandte/ der gantzen Rudolphischen Lini / nach der Successions-Ordnung / so in der güldenen Bull begriffen/ hinführo geniesse/ Jedoch soll nichts/ ausser der Mit-Belehnung/ Jhme Herrn Carolo Ludovico, oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem / was mit der Chur-Dignität dem Herrn Chur-Fürsten in Bäyern vnd der gantzen Wilhelmischen Lini zugeeygnet worden.

Fürs ander/ Soll die gantze Vnter-Pfaltz sampt allen Geistlichen vnd Weltlichen Gütern / Rechten vnnd Zugehörungen/ welche vor der Böhmischen Vnruhe die Herren Churfürsten vnnd Pfaltzgraffen bey Rhein in Besitz gehabt/ sampt allen Documenten, Brieffen/ Registern/ vnd sonsten dazu gehörigen Acten/ demselben vollkömblich eingeraumbt/ hingegen alles / so diesem entgegen/ auß Käyserlicher Authorität cassirt vnd abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien/ noch iemands anderst / so etwas davon hat/ dieser Einräumunge sich einigerley Weise widersetze.

In dem aber etliche Aempter in der Bergstrassen / von Alters her an Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz gehörig / im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Geldts Chur-Pfaltz / mit dem Vorbehalt der immer bevorstehenden Widereinlösung/ verpfändet worden. So ist verglichen/ daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz/ vnnd dessen im Ertzbischthumb Mäyntz Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebottene Pfandtschilling / von Jhme innerhalb deß in bestättigten Frieden bestimpten Termins / mit paar Geld abgelegt/ vnd dem übrigen/ so in bemeltem Pfandt-Brieffe versehen/ gnug gethan werde.

Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer/ wie auch dem Herrn Bischoffen zu Wormbs solle frey stehen / die jenige Rechten vnnd Ansprüche / so sie an etliche in der Vnder-Pfaltz gelegene Geistliche Güter führen/ vor ordentlichem Richter außzuführen : Es were dann Sach / daß sich hierüber beyderseits Fürsten gütlich verglichen.

Falls sich aber zutrüge / daß die Wilhelmische Mannliche Lini außstürbe / vnnd die Pfältzische überbliebe / alßdann soll nicht allein die Ober-Pfaltz / sondern auch die Chur-Dignität/ welche die Hertzogen in Bäyern gehabt / an die noch lebende Pfaltzgraffen / so entzwischen mit belehnet seyn / heimbfallen / vnd die Achte Chur-Stelle gäntzlich erlöschen. Also aber soll die Ober-Pfaltz/ auff diesen begebenden Fall an die

Wann sich die Achte Chur-Stell wider enden solle.

noch lebende Pfalzgraffen gelangen / daß dennoch denen eygenthumblichen Erben deß Herrn Churfürsten in Bayern jhrige Ansprüche / vnnd Beneficia, so jhnen von Rechtswegen gebühren / vorbehalten seyen.

Specialia das Chur-Hauß Pfaltz betreffend.

Es sollen auch die Erb- vnd Stammsverträge zwischen dem Hause Pfalz-Heydelberg / vnd Pfalz-Newburg / so von vorigen Käysern / betreffende die Succession in der Chur / bekräfftiget / wie auch der gantzen Rudolphischen Lini Befügnussen vnd Rechte / so weit sie dieser Satzunge nicht entgegen / in jhren Kräfften verbleiben.

Zu dem / so einige Gülchische Lehen offen stünden / vnnd solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweißlich / sollen solche denen Pfälzischen heimbfallen.

Vber dieses / damit Herr Carl Ludwig / etlicher massen / wegen Vnderhalt seiner Herrn Brüder befreyet würde / will die Röm. Käys. May. ordnen / daß denselben jetztgedachten Herrn Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb vier Jahren / vom Anfang deß künfftigen 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / vnnd jedes Jahrs 100000. Reichsthaler / sampt den Interessen fünff vom Hundert / erlegt würden.

Amnestia.

Darnach soll das gantze Hauß Pfalz / sampt allen vnnd jeden / so jhnen in einige Weg zugethan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonsten / bedienet gewesen / wie auch alle auß der Pfalz exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amnestia, vnd tractation, gleich andern / bevorab vnd sonderlich / in puncto Gravaminum, vollkomblich begriffen seyn.

Obligatio.

Da hingegen soll Herr Carl Ludwig / sampt seinen Herrn Brüdern / der Röm. Käyserl. Mayest. gleich andern Chur- vnnd Fürsten deß Röm. Reichs / gehorsamb vnd getrew seyn / vnd inmittelst für sich / vnnd seine Erben / so wol selbst / als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Lini rechtmässige Manns-Erben vbrig seyn werden / auff die Ober-Pfalz verzeyhen.

Als aber von dessen Frawen Mutter / Wittiben / auch Fräwlein Schwestern / Vnderhalt / vnnd Heyrathgifft Verordnunge / Meldung geschehen / ist von der Röm. Käyserl. May. auß sonderbaren gegen dem Hauß Pfalz tragender affection, versprochen / daß gedachter Frawen Wittiben / für Vnderhalt eines vor alles 20000. Rechsthaler / denen Fräwlein Schwestern aber Herrn Carln Ludwig / einer jeden / da sie zur Ehe schreiten / im Namen vnd von wegen Röm. Käys. Mayest. 10000. Reichsthaler vergnügt werden sollen. Im vbrigen soll Herr Carl Ludwig jhnen Satisfaction erstatten.

Die

Die Herrn Graffen zu Leyningen vnd Daxburg / soll mehrermelter Herr Carl Ludwig / vnd dessen Nachfolger in der Vnder-Pfaltz / keinerley Weise beunruhigen / sondern bey dero von etlichen hundert Jahren hergebrachten / vnd von Römischen Käysern bestättigten Recht / geruhig vnd friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Schwaben / vnd am Rheinstrom / mit jhren Zugehörungen / vnd vnmittelbarem Stande / soll er nicht beleydigen. Freye Reichs-Ritterschafft.

Es sollen auch die Lehenschafften / so die Röm. Käys. Mayest. dem Baron Gerhard von Waldenburg / genandt Schenckherrn / Niclauß Georg Reigersperger / Mäyntzischem Cantzler / vnd Henrich Brömbser / Baron von Rüdeßheimb / wie auch so der Herr Churfürst in Bayern dem Baron Johann Adolph Wolffen / genant Metternich / vbergeben / denenselben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Lehenleuthe Herrn Carl Ludwigen / als eygentlichem Lehenherrn / vnd dessen Nachfolgern / das Juramentum fidelitatis erstatten / vnd bey Jhme die Ernewerunge der Lehen suchen.

Der Augspurgischen Confessions Verwandte / welche Kirchen eingehabt / vnd vnder selbigen Bürger vnd Jnnwohner zu Oppenheim / sollen in den Standt gesetzt werden / als sie im Jahr 1624. gewesen. Den vbrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten / so dieses suchen würden / soll hiemit zugelassen seyn / so wol öffentlich in Kirchen / zu gewisser Stundt / als privatim innwendig eygenen / oder andern darzu bestimpten Häusern / entweders durch jhrige / oder benachbarte / Prediger / jhriges Exercitium zu üben. Augsp. Confessions Verwandte in der Chur-Pfaltz.

Herr Ludwig Philips / Pfaltzgraffe bey Rhein / soll alle seine Landschafften / Dignität vnd Gerechtigkeiten / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen / so jhnen von seinen Vorfahren / entweders auß der Succession, oder Theilung / für dieser Kriegsempörunge / zugestanden / wider bekommen.

Herr Friderich / Pfaltzgraff bey Rhein / soll den vierdten Theil deß Wiltzbacher Zolls / vnd das Closter Hornbach / sampt Zugehör / auch alles was sein Herr Vatter hiebevor daselbsten possidirt, wider erlangen / vnd respective behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfaltzgraffe bey Rhein / soll in der Graffschafft Veldentz / an der Mosel / so wol Geistlichen als Weltlichen / entgegen vnd

wider alles das jenige/so bißhero verübet/ in den jenigen Stand/ darinn sein Herr Vatter Anno 1624. gewesen/ restituirt werden.

Strittigkeit zwischen Bamberg/ Würtzburg vnd Brandenburg.

Die Strittigkeit/ so sich enthält zwischen dem Herren Bischoffen respective Bamberg/ vnd Würtzburg/ vnnd dem Herrn Marggraffen von Brandenburg zu Culmbach vnd Onoltzbach/ betreffende die Burgk Statt/ Ampt vnnd Closter/ Kitzingen in Francken am Mäyn/ soll entweders vermittelst gütlichen Vertrags/ oder Rechtlichen summarischen Proceß/ innerhalb zweyer Jahres-Fristen außgeführet werden. Bey Straffe der prætension Verlusts: so dem vffziehenden Theil auffzulegen. Inmittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Vestung Wiltzburg in den Standt/ darinn sie zur Zeit der Vbergab gewesen/ nach Veranlassung dessen Vergleichs/ vnnd Zusage/ gesetzet werden.

Würtenbergische Restitution.

Das Hauß Würtenberg soll verbleiben gerühiglich bey erlangter possession der Herrschafften Weinßperg/ Newstatt/ vnnd Meckmühle. Soll auch ferners in alle vnd jede Weltliche/ vnnd Geistliche Güter/ vnnd Gerechtigkeiten/ welche dasselbe ein vnnd andern Orts vor diesem Kriegswesen in Besitz gehabt/ vnnd in specie beyder Herrschafften Blawbeuern/ Achalm/ vnd Stauffen/ sampt Zugehörungen/ vnd anderm prætext darzu gehörigen eingenommene Güter/ insonderheit bey der Statt vnd Gebieth Göppingen/ vnnd Flecken Pflumeren/ der Vniversität Tübingen/ Christlöblich vermachten Einkünfften. Es soll auch widerumb einnehmen die Herrschafften Heidenheimb vnnd Oberkirch die Stätte/ Balingen/ Tutlingen/ Elbingen vnnd Rosenfeld/ wie auch das Schloß vnd Dorff Neidlingen/ mit seiner Zugehörung/ ingleichem Hohentwiel/ Hohenasperg/ Hohenaurach/ Hohen-Tübingen/ Albeck/ Hornberg/ Schiltach/ mit der Statt Schorndorff. Man soll es auch restituiren in die Collegiat-Stiffter Stuttgard/ Tübingen/ Hernberg/ Göppingen/ Bachnang/ wie auch in die Abteyen/ Probsteyen vnd Clöster/ Bebenhausen/ Maulbrunn/ Anhausen/ Lorch/ Adelberg/ Denckendorff/ Hirschaw/ Blawbeuren/ Herprechtingen/ Murhard/ Alberßbach/ Königsbrunn/ Herrenalb/ S. Georg/ Reichenbach/ Pfullingen vnd Liechtenstern/ oder Marien-Cron/ vnd dergleichen/ sampt allen entwandten Documenten. Jedoch mit Vorbehalt allen vnnd jeden deß Hauses Oesterreich/ vnnd Würtenberg/ an obgedachten Herrschafften Blawbeuren/ Achalm vnnd Stauffen/ geführten Rechten/ Handlungen/ Exceptionen vnd Beneficien.

Die

Die Herren Würtenbergische Fürsten der Mompelgarder Lini sollen wider eingesetzt werden in alle jhrige im Elsaß / oder sonsten gelegene Landschafften / vnd benamentlich in die zwey Burgundische Lehengüter Lervant vnd Parsavant / vnd sollen beyderseits in den Stand gelangen / Gerechtigkeiten / Vorzug / vnnd insonderheit vnmittelbare Bewandtnuß / betreffende das Römische Reich / in welchem sie fürm Eingang der gegenwärtigen Kriegen sich befunden / auch deren sie / gleich andern deß Heil. Römischen Reichs Fürsten vnnd Ständen / genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen:

Nemblich Herr Friderich / Maggraff zu Baden / vnd Hochberg / dessen Söhne vnnd Erben / sampt allen denen / so jhnen einigerley Weise bedienet gewesen / oder annoch bedienet sind / sie seyen was Namens oder Standts sie wollen / sollen sich erfrewen vnd geniessen / der am 2. vnnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln vnd Gutthaten. Sollen auch / krafft deroselben / vollkömblich restituirt werden / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen / in den Stande / darinn für der entstandenen Böhmischen Vnruhe / Herr Georg Friderich / Marggraff zu Baden vnd Hochberg / betreffend die Vnter Marggraffschafft Baden / so sonsten vnterm Namen Baden Durlach verstanden wird / wie auch belangende die Marggraffschafft Hochberg / ingleichem die Landschafften Röttelen / Badenweiler vnnd Sausenberg / sich befunden / ohnerachtet deren biß dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt: vnd auffgehobenen Veränderungen / sampt vnnd sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraff Friderichen / ausser Schuldenlast / so immittelst zu den Zeiten Herrn Marggraff Wilhelms gemacht / die Empter Stain vnd Renchingen / sampt allen darzu / Herrn Wilhelmen / Marggraffen zu Baden vbergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / Schrifftlichen Vrkunden / vnd andern Zugehörungen / eingeraumbt: wegen aber der Einkunfften / Pensionen vnnd Vnkosten / vermög deß zu Etlingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche Pension / so auß der Vnder Marggraffschafft der Ober Marggraffschafft pflegt abgestattet zu werden / krafft dieses / gäntzlich abgethan / cassirt vnd nichtig seyn. Dergestalt / daß dessentwegen niemands / so wol wegen deß verflossenen / als künfftigen / begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien / mit der præcedentz vnnd Vorsitz bey des Schwäbischen Crayses / auch andern so wol allgemeinen / als particular deß Heil. Römischen Reichs

Wie es in der Vnder- vnd Ober Marggraffschafft Baden gehalten werden solle.

Conventen vnd Tagsatzungen/abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorsitz Herrn Marggraff Friderichen Zeit Lebens verbleibe.

Geroltseck. Wegen der Herrschafft Hohen Geroltseck ists verglichen/daß/im Fall die Fraw Marggräffin zu Baden jhre Recht / belangend besagte Herrschafft/mit beglaubten Vrkunden genugsamb beweisen würde/ die Einräumunge/nach hierüber ergangenem Vrtheil/ergehen soll/ sampt aller Zugehör vnnd Gerechtigkeit / nach Außweisung der Vrkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden/innerhalb zweyen Jahren außgeführt werden. Welcher Gestalt dann nicht sollen statt finden/ oder gelten/einige Handlungen/ Vergleiche/ allgemeine oder absonderliche Clausulen / so in gegenwertigem Friedens-Instrument begriffen: vnd von einer oder andern Parthey jemals wider diesen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche außtrücklich/jetzt vnd künfftig/Krafft dieses/vngültig erkandt sind.

Hertzog von Croy. Der Herr Hertzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia würcklich geniessen. Jhme auch weder an Ehr/Privilegien/Würdigkeit/ Güter / oder sonsten nachtheilig fallen / weiln er sich vnter Protection der Cron Franckreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theil der Herrschafft Vinstingen / welche seine Vorfahren inngehabt haben: gleich wie jetzo seine Fraw Mutter solche/ wegen jhrer Morgengabe/besitzet: benebenst deß Heil. Röm Reichs Gesetzen/betreffendt besagte Herrschafft Vinstingen/in vorigem Standt/als sie vor dieser Kriegsvnruhe gewesen/verbleibend.

Nassaw-Siegen/contra Nassaw-Siegen. Anlangend die Strittigkeiten zwischen Nassaw-Siegen/ contra Nassaw-Siegen / weiln diese Sache / vermög Käyserlicher Commission , im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission vffs newe fürgenommen / vnd entweders durch gütlichen Vergleich oder Rechtspruche / fürm ordentlichen Richter entscheiden werden : benebenst aber Herr Graff Johann Moritz von Nassaw / sampt seinen Gebrüdern / ohn einige Betrübunge/ in dero/ nach Außweisung eines jedern Antheil / eingenommenen Possession , verbleiben.

Nassaw-Sarbrücken. Den Herrn Graffen zu Nassaw-Sarbrücken sollen eingeraumet werden alle jhre Graff- vnd Herrschafften/Gebiethe/ Geistliche vnd Weltliche Lehen: vnnd eygenthumbliche Güter/benamentlich die gantze Graffschafften Sarbrück vnd Sarwerth/ sampt allem Anspruche: ingleichem die Vestung Homburg / mit Geschütz vnnd Mobilien/ so daselbst

selbst befindlich. Immittelst sollen beyderseits respectivè in ihrer Würdigkeit verbleiben/so wol was im Jahr 1629. am 7. Julij/ durch Urtheil in Revisions Gerichten zuerkandt/als sonsten wegen zugefügten Schaden/zustehenden Recht vnnd Gerechtigkeiten/ Handlungen/ exceptionen vnnd Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach deß Heil. Römischen Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es were dann Sache/ daß die Partheyen sich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierbey soll auch den Herrn Graffen von Leiningen, Daxburg ihr Recht vnnd Gerechtigkeit/ so sie an besagter Graffschafft Sarwerthen gehaben mögen/ offen stehen/vnd verbleiben.

Die Herrn Graffen zu Hanaw werden eingesetzt in die Aempter Bobenhausen/Bischoffsheimb am Steg/vnd Willstatt. Hanaw.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms werde eingeraumet der vierdte Theil der Statt Butsbach / sampt vier angrenzenden Dorffschafften. Solms.

Ingleichem werde das Hauß Solms/Hohensolms eingesetzt in alle Güter vnd Gerechtigkeiten/so jhme im Jahr 1637. enzogen worden: ohnerachtet deß Vertrags/so dessentwegen mit Herrn Georgen/ Landtgraffen zu Hessen/nachgehends getroffen.

Die Herrn Graffen zu Isenburg sollen fähig seyn der allgemeinen Amnestia, vermög beschriebenes 2. vnd 3. Articuls: immittelst Herrn Georgen Landtgraffen zu Hessen/ oder einem andern / an seinem Recht gegen selbige / oder auch die Graffen zu Hohensolms / nichts benommen. Isenburg.

Die Herrn Rheingraffen werden restituirt in jhre Aempter Throneck vnd Wildenburg/ als auch die Herrschafft Morchingen / sampt Zugehörungen/vnd sonsten alle andere/von Nachbarn im Brauch gehabte Gerechtigkeiten. Rheingraffen.

Die Fraw Wittib/Herrn Ernsten/ Graffen zu Sayn/ soll wider eingesetzt werden in die jenige Possession deß Schlosses Stättlins / vnd Ampts Hachenburg/sampt Zugehör/als auch deß Fleckens Bendorff/ darinn sie für diesem/ehe sie entsetzt worden/gestanden; jedoch jedermänniglich sein Recht vorbehalten. Sayn.

Das Schloß vnnd Graffschafft Falckenstein/ werde dem jenigen wider eingeraumbt/dem es von Rechtswegen gebührt. Falckenstein.

So viel auch Rechts den Herrn Graffen von Raßburg/ genandt Löwenhaupt / an das Ampt Brezenheimb / Chur-Cöllnisches Lehen/ Raßburg.

als

als auch die Herrschafft Reipoltzkirchen vff dem Hundsrück / gebühret/ soll jhme mit aller Gerechtigkeit vnd Zugehör verbleiben.

Waldeck. Das Hauß Waldeck soll auch wider kommen zum Besitze aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen / vnnd den Dorffschafften Nidernaw/ Lichtenscheid/ Defeld vnd Niderschlaidern: wie sie solcher im Jahr 1614. genossen.

Oetingen. Herr Joachim Ernst / Graff zu Oettingen/ werde restituirt in alle Geistliche vnd Weltliche / von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberharden/ vor diesen Kriegsempörungen im Besitz gehabte Güter.

Hohenlohe. Jngleichem das Hauß Hohenlohe werde restituirt in alles / so jhm entzogen/ bevorab die Herrschafften Weickersheimb / als auch das Closter Scheffersheimb / ohne einige Außrede / bevorab Exceptione retentionis.

Löwenstein/ Wertheimb. Herr Friderich Ludwig/ Graffe zu Löwenstein vnnd Wertheimb/ solle wider eingesetzt werden in alle seine Graf: vnd Herrschafften/ welche seither wärenden Kriegs sequestrirt, confiscirt, oder andern cedirt vnd vbergeben worden/ so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenstein vnd Wertheim / solle alles das jenige wider erlangen/ was seinem Vattern Graf Georg Ludwigen vnnd Graf Johann Casimir sequestrirt, confiscirt, oder andern zugeeignet worden / es seye Welt: oder Geistlich/ jedoch mit Vorbehalt deren Güter vnnd Gerechtigkeiten / welche Mariæ Christinæ / besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter / wegen Vätter: vnnd Mütterlichen Erbs / zuständig / in welche Sie vollkömblich soll wider eingesetzt werden. Ebenmässig soll auch die Fraw Wittib Herrn Johann Casimirs von Löwenstein / in jhre so wol Heyraths: als verhypothecirte Güter restituirt werden: mit Vorbehalt dessen Rechtens / so Herrn Graffen Friderich Ludwigen gebührt / welches zu gütlichem Vertrag oder ordentlichem Rechts Proceß verwiesen wird.

Erbach. Das Hauß Erbach/ insonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben / werden restituirt in das Schloß Breuberg/ vnnd alle dessen mit Herrn Graffen von Löwenstein gemeine habende Rechte/ so wol was die Besatzung / als dessen Vffsicht / auch sonsten andere Käyserliche Rechte/ betrifft.

Brandenstein. Die Fraw Wittib vnd Erben deß Herrn Graffen von Brandenstein / sollen wider eingesetzt werden in alle jhre auß Veranlassung deß Kriegs entzogene Güter vnd Rechte.

Der

Der Baron Herr Paul Kevenhüller sampt seines Bruders Kindern / Cantzlar Löfflers Erben / Marx Conraden von Rhelingen Kinder vnnd Erben / ingleichem Hieronymus von Rhelingen sambt seiner Haußfrawen / wie auch Marx Anthoni von Rhelingen / sollen ins gesambt in alle durch Confiscation entzogene Güter / völlig restituirt seyn. Kevenhüller.

Alle die Contract, permutationes, transactiones, obligationes, vnnd Schuldtbeweißthumben / welche mit Gewalt / auß Forcht / entweders den Ständen oder Vnderthanen außgepreßt worden / massen insonderheit klagen die Stätte / Speyer / Weissenburg am Rhein / Landaw / Reutlingen / Heylbrunn / vnd andere / als auch erkauffte vnd cedirte Handlungen / sollen gänzlich todt vnnd nichtig seyn / dergestalt / daß dessentwegen keine Handlung oder Proceß gestattet werde. Da aber die Debitores die Vhrkunden jhrer Schuldt den Creditorn abgezwungen hetten / solche allesambt sollen restituirt werden / mit Vorbehalt der dessentwegen vorhandenen Rechts Processen. Erbreßte obligationes vnbindig.

Schulden / so entweders von Kauff / Verkauff / jährlicher Renten / oder sonsten jhren Namen haben / fals sie von einem oder andern kriegenden Theil / auß Haß gegen die Creditores gewaltthätig erpreßt / vnnd gegen die Debitores, das Gewalt geübet / oder würckliche Bezahlung fürgangen / anzeigen / vnnd sich zum Beweißthumb anerbieten / sollen dennoch keiner Erkantnuß der Executions Processen fähig seyn. Es weren dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der Sachen entschieden. Die Proceß in zwey Jahr zu enden.

Die Processen / so derentwegen angefangen / sollen nach publication deß Friedens / vnter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff deß ewigen Stillschweigens: welche den widerspennigen Debitoribus auffzulegen.

Die jenigen Processen aber / so seithero dergestalt gegen sie erlaubt / sampt den Verträgen vnnd Verheissungen / so wegen der Creditorn künfftiger Restitution fürgangen / sollen vffgehoben / vnd krafftloß seyn: mit Vorbehalt jedoch deren Geltsummen / welche zeit lauffenden Kriegs für andere / vmb abzuwenden grössere Gefahr vnnd Schaden / gutwillig vnd wolmeinend sind verschossen.

Die Vrtheil / welche Zeit wehrendes Kriegs in pur Weltlichen Sachen gesprochen / fals kein Error oder klärlicher Mangel am Tage / oder so baldt zu erweisen / sollen nicht gänzlich auffgehoben / sonsten aber Vrtheil.

wegen würcklicher Execution in der geurtheilten Sache suspendirt seyn/biß die Gerichtliche Handlungen (da einer oder ander Theil/ innerhalb einer halben Jahrsfrist/ nach getroffenem Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter auff gewöhnliche Weise/oder extra ordinem auff Weise so im Heil. Römischen Reiche üblich/revidirt, vnd gleichlich erwogen würden. Vnd dergestalt sollen obbemeldte Vrtheil entweders bestettigt oder verbessert / oder da Nulliteten mit vnter lieffen/ gäntzlich auffgehoben werden.

Lehen. Da auch einige hohe oder privat Lehen vom Jahr 1618. nicht ernewert worden / noch auch derentwegen Dienstleistungen geschehen/ soll dasselbe niemand nachtheilig fallen / sondern soll die Zeit der erforderten Investitur, vom Tage an deß beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Restitutio generalis. Endlich sollen alle vnd jede Kriegs Officirer/ Soldaten/ vnd sonsten Räthe/ Diener/ Geist. vnd Weltliche / wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten / welche einem oder andern Theil/oder derselben Bundsgenossen / oder sonst Angehörigen / in Kriegs. oder Civil-Sachen gedienet / vom Höchsten biß zum Nidrigsten / vom Nidrigsten biß zum Höchsten / ohne einigen Vnterschied vnnd Außnamb / sampt Weibern / Kindern/ Erben/ Nachfolgern/Dienern/betreffende so wol deren Person/als Güter/in den jenigen Stande/an Leben/Ehr/Gewissen / Freyheit / Recht vnnd Gerechtigkeit / in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden / oder von Rechtswegen befinden mögen/ beyderseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern/einiges Nachtheil zugezogen / noch einige Action oder Klage angestellt/ viel weniger einige Straffe oder Schade / vnter was Schein solches auch seyn möchte. Vnd dieses alles/ so weit es der Röm. Kays. May. vnd deß Hauses Oesterreichs Vnderthanen vnnd Vasallen nicht betrifft / solle sein völlige Krafft vnd Würckung haben.

Extensio. Die aber der Röm. Kays. May. vnd Hauses Oesterreich Vnderthanen vnnd ErbVasallen sind/sollen der Amnestia, so wol an Person/ als Leben / Dignität vnnd Ehre geniessen / mögen auch in ihr voriges Vatterlandt wider einkommen : jedoch daß sie sich derselben Königreichen vnd Provincien Gesetzen gemeß bezeigen.

Limitatio. So viel aber derselben Güter betrifft / so dieselben ehe vnnd bevor sie auff Seiten der Cron Schweden oder Franckreich getretten / durch Confiscation oder andere Wege verlohren / haben zwar die Herrn

Schwe-

Schwedische Gesandte lang vnd viel sich dahin bemühet/daß jhnen solche möchten wider eingeraumet werden/ Jedoch/in dem die Röm. Kays. Mayest. in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel vnnd Maß fürschreiben lassen / vnnd ein mehrers nicht erhalten werden können / deß Heil. Reichs Stände auch nicht rathsamb ermessen / daß auff der Kayserlichen beharrlichen Widersetzung vmb deß willen der Krieg länger zu continuiren seye / so sollen solche (Güter) als verlohren geschätzt/vnd den jetzigen Besitzern verbleiben.

Die jenige Güter hingegen / welche jhnen nachgehends/ eben dessen willen/daß sie für Schweden vnnd Franckreich / gegen Kayserliche May. vnd das Hauß Oesterreich/die Waffen geführt/entzogen worden/ sollen derselben/wie sie jetzo zu befinden/jedoch ausser Erstattung Kosten/ vnd genossenen Einkunfften / oder zugefügten Schadens / außgeantwortet werden.

Sonsten im Königreich Böhmen/vnd allen andern Kayserlichen Erbländern / soll der Augspurgischen Confession Verwandten Vnderthanen/oder Creditorn, vnd deren Erben / für jhre privat Forderungen/ so sie der einige hätten/vnd derentwegen Rechtliche Klage anstellen/oder verfolgen thäten/ Recht vnnd Gerechtigkeit / so wol / als denen Catholischen/ohne respect administrit werden

Was nicht wider zu ersetzen.

Von der gedachten allgemeinen Restitution vnnd Widergifft aber/werden außgenommen die jenige/ so sich nicht wider erstatten lassen/ als Mobilien, vnd sonsten bewegliche Dinge/genossene Renten vnd Abnutzungen/so durch kriegende Theil / Macht vnnd Gewalt entkommen/ wie auch die nidergerissene/ vnnd vmb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebräuche versetzte/offentliche vnd privat, Geistliche vnd Weltliche Gebäwe/wie nicht wenigers gemeine/vnd privata, feindlich confiscirte, ordentlich verkauffte/vnd von selbsten verschenckte/Deposita.

Gülchische Succession Sach.

Sintemaln aber auch die Gülchische Successions Sache/da man nicht vorbawen solte/ im Heil. Römischen Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörffte: Hierumb ist verglichen/daß selbige/ nach getroffenem Frieden/durch ordentlichen Rechts Proceß / für der Röm. Kays. May. oder gütliche Vergleichung/oder sonsten ordentliche Wege/vngesäumet geschlichtet werde.

V.

Der Krieg mehrentheils auß widerwertiger Religion entstanden.

Nach dem aber zu gegenwertigem Kriege / mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur-Fürsten / vnnd Stän-

Ständen deß Heil. Römischen Reichs enthalten / Vrsach vnd Anlaß gegeben: So ist derentwillen / als folgt / verglichen / vnnd transigirt worden.

Beſtettigung deß Passawischen Vertrags vnd Religion Friedens.

I. Der Vertrag / so im Jahr 1552. zu Passaw gemacht / vnnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions Frieden / gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg / vnnd nachgehends auff vnterschiedlichen allgemeinen Reichstägen bestettigt worden / sollen in allen jhren / mit der Röm. Kayserl. Mayest. Chur-Fürsten / vnd Ständen / beyderseits Religion einhellig verwilligt: gemacht / vnnd geschlossenen Articuln / beständig verbleiben / auch vffrichtig / vnd vnverändert gehalten werden. Was aber vber etlichen / darinn erhaltenen strittiger Puncten / bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen Beliebung geschlichtet / solches soll hinführo als eine immergeltende deß besagten Friedens Erleuterunge / so wol Gerichtlich / als sonsten / gelten / vnnd observirt werden / biß daß man / durch Gottes Gnade / sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern / inner- oder ausserhalb Reichs / Geistlichen oder Weltlichen / zu was Zeit es geschehen möge / eingestrewter Contradiction, oder protestation, welche alle / krafft dieses / vngültig vnnd nichtig erkandt werden. In allem andern aber / zwischen beyder Religion Chur-Fürsten / vnd Ständen / allen vnnd jeden / solle eine richtige / durchgehende / reciprocirende Gleichheit / so viel die Form der Republic, die Gesätze deß Heil. Römischen Reichs / vnnd gegenwärtigen Convent betrifft / also / vnnd dergestalt gehalten werden / daß / was einem Theil recht vnd billig ist / dem andern ebenmässig recht seye: vnd hinführo alle Gewaltthaten / wie sonsten / also auch diß fals zwischen beyden Theilen / zu allen Zeiten verbotten bleiben.

Von welcher Zeit an die Restitution geschehen solle.

2. Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder Widereinnehmung in Geistlichen / geschehen soll / vnnd welche ab deren Veranlassung in Weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarii deß Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur-Fürsten / vnnd Ständen beyder Religion / die freye Reichs-Ritterschafft / als auch Gemeinden vnnd Immediat Dorffschafften / pur vnd völlig / mit eingeschlossen: nebenst Vffheb- vnd Cassirunge aller in solchen Sachen ergangenen / publicirten / vnnd gefällten Vrtheiln / Decreten, Verträgen / Bedingungen / vnnd Executionen: dergestalt / daß die Reduction, oder das Absehen / nach besagten Tag obbemeldtes Jahrs gerichtet werde.

Die

Die Statt Augspurg / Dünckelspiel / Biberach / vnnd Ravenßburg / sollen behalten jhre Güter / Gerechtigkeiten / vnd Vbunge der Religion / so am besagtem Jahr vnd Tage im Schwang gangen. Aber wegen der Rathsstellen / vnnd öffentlichen Aemptern / seye vnter beyderley Religions-Verwandten Gleichheit / vnd ebenmässige Zahl.

Insonderheit aber / belangendt die Statt Augspurg / seyen deß geheimbden Raths sieben Personen / welche zu erwöhlen auß denen Patriciis. Auß dessen werden genommen zween gemeiner Statt Præsidenten, genannt Statt-Pfleger / deren einer der Catholischen Religion / der ander der Augspurgischen Confession, zugethan. Von denen Fünff übrigen sollen drey Catholischen / zween Augspurgischer Confession seyn / die übrige Raths-Personen deß kleinern Raths / als auch Syndici, vnnd Beysitzer deß Stattgerichts / auch alle andere Officianten / sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Renth- oder Seckelmeister seyen drey. Vnter welchen zwey einer / der dritte aber einer andern Religion zugethan seye / dergestalt / daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer / einer aber der Augspurgischen Confession, im andern zwey der Augspurgischer Confession, vnd der dritte Catholischer Religion: Vnd solle also hinfüro alle Jahr abgewechselt werden. — *Augspurg in specie betreffend.*

Der Zeughauß Vffseher seyen ebenmässig drey / vnnd Jährlichs gleiche Abwechselungen. Vnnd dieser Gebrauch soll auch bey den Stewer / Proviant / Bauw- vnd andern Aemptern / so von dreyen verwaltet werden / üblich seyn: dergestalt / falß in einem Jahr zwey Aempter (als das Rentmeister- Proviant- oder Bauw-Ampt) bey zwey Catholischen / vnd einem Augspurgischer Confession-Verwandten seyn / eben selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Vffseher deß Zeughauses / vnnd der Stewer) zweyen auß der Augspurgischen Confession, vnnd einem Catholischen / vffgetragen werden sollen: Künfftigen Jahrs aber / bey diesen Aemptern an statt zweyer Catholischen / zween der Augspurgischer Confession-Zugethane / vnd eines Catholischen ein Augspurgischer Confessions-Verwandter erwöhlet werden. — *Dessen Zeughauß.*

Die Aempter so einem allein pflegen vertrawt zu werden / sollen nach Erforderung der Sache / entweders ein / oder mehr Jahr vnter den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Bürgern vmbgewechselt werden: Ebener massen / wie von den Aemptern / so 3. Personen vertrawt werden / jetzo Meldung geschehen. Jeder Kirchen vnnd Schulen aber / solle sein eygene Auffsicht gelassen werden. Die jenige Catho- — *Aempter.*

lischen aber / welche jetzo bey gegenwärtiger Friedenshandlung im Rath vnnd Aemptern / vber die obverglichene Zahl seyn / sollen zwar bey aller vorigen Dignität vnnd Vortheil / so lang sie leben / oder ihre Stelle nicht aufkünden / verbleiben / allein nicht zu Rath gehen / oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten / deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt / vmb den andern Theil zu vnterdrucken / mißbrauchen / oder eine grössere Zahl gerads oder vngerads Wegs / zu der Stattpfleger / Rathsmannen vnnd anderer öffentlichen Aempter / Dignität / zu erheben suchen: Da es auch / wann vnd wie offt es versucht würde / soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr / wann von newen Rathsmannen vnnd anderer Bedienten / in der Abgelebten Platz-Ersetzung gehandelt wird / öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Statt-Pfleger deß innern vnnd übrigen Raths Amptleuthen / Syndicorum, Richter vnnd anderer Catholischen Bedienten / Wahl / beydes jetzt / beyd künfftigs / stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbsten. Also / daß nach Absterben eines Catholischen / ein anderer Catholischer / gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen / in gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen / in Sachen die Religion directè oder indirectè betreffendt / soll keines Wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern dessen Orths / mehr / als den Augspurgischen Confessions-Verwandten / Chur-Fürsten vnnd Ständen / deß Heyligen Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich mißbrauchten / so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn / Krafft dieses Vertrags / vmb auff die Abwechselung eines fünfften geheimbten Rathmanns / oder andere billige Mittel zu appelliren.

Deß Magistrats Wahl.

Im übrigen verbleibt der Religions-Frieden / vnnd die Verordnung Käysers Caroli deß Vierdten / wegen Wahl deß Magistrats / wie

wie auch die Verträge von Jahren 1584. vnd 1591. (woferrn sie dieser Ordnung directè oder indirectè, nicht zuwider lauffen) in jhren Kräfften allerdings vnverlezt.

Vnd demnach zu Dünckelspiel Biberach vnd Ravenspurg/ zwey Bürgermeister / einer der Catholischen/ der ander der Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmässige Gleichheit mit den Rathsmannen/ Bürgerlichen Richtern/ Schatzmeistern/ wie auch allen andern öffentlichen Aemptern / Dignitäten vnd Verwaltungen / gehalten werden: Belangendt den Gerichts-Schultheissen / Syndicat/ vnnd deß Raths vnnd Gerichts-Secretarien / wie auch andere dergleichen Aempter/ welche einer Person allein auffgetragen werden / solle immerdar die Veränderung wechselsweiß gehalten werden. Also / daß auff Abgang eines Catholischen allweil ein Augspurgischer Confessions-Verwandter / vnnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession-Zugethanen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier der Wahl / vnnd mehrere Stimmen / als auch die Vffsichte Kirchen vnnd Schulen / wie nichs wenigers die Jährliche Ablesung dieser Verordnung betrifft / soll es ebener massen / als mit Augspurg gehalten werden. Dünckelspiel/ Biberach/ Ravenspurg.

Die Statt Thonawerth betreffendt / daferrn in nächstkünfftigem allgemeinen Reichs-Tage / selbige in vorige Freyheiten wider zu setzen/ von deß Heyligen Römischen Reichs Ständen solte gut befunden werden/ so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen vnd Weltlichen / sich bedienen/ welches ander deß Heyl. Röm. Reichs Stände / Krafft gegenwärtiges Vertrags/ geniessen/ jedoch ohne Nachtheil deren Rechten/ welche bey dieser Statt interessirt seyn. Thonawerth.

Der Termin deß Jahrs Anno 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren / welche in Krafft der Amnestiæ oder sonsten restituirt werden sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare Geistliche Güter/ sie seyen gleich Ertz-Bischthumb/ Bischthumb/ Prælaturen, Abteyen/ Baleyen/ Probsteyen / Commenthureyen / oder befreyte Weltliche Stifftungen/ vnnd sonsten / sollen sampt den Einkünfften / Pensionen vnnd andern / was Namen sie auch haben mögen/ in Stätten oder vff dem Land/ welche die Catholische/ oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständ den Ohnmittelbare Geistliche Güter.

1. Janu-

1. Januarij Anno 1624. in Possess gehabt/ alle vnnd jede/ nichts außgenommen/ der jenigen Religion-Verwandten/ welche zu besagter Zeit in derselben würcklichen Possession gewesen/ biß daß vber dem Religionsstreit/ durch Göttlichen Beystandt ein Vergleichung getroffen werde/ ruhiglich vnd vnmolestirt verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn/ dem andern/ entweder in- oder ausserhalb Gerichts/ Vngelegenheit zu verursachen/ viel wenigers einige Vnruhe vnnd Verhinderung zu causiren. Solte aber (da Gott für behüte) wegen deß Religionstreits/ einige gütliche Composition nicht zu gewarten seyn/ soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung immerwährend/ vnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu halten/ wann ein Ertz-Bisch. rc. die Religion ändert.

Da nun ein Catholischer Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prælat/ oder Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Ertz-Bischoff/ Bischoffen/ Prælaten/ erwöhlet oder postulirt, allein oder sampt den Capitularen/ entweders absonderlich/ oder sämptlich: oder auch ander Geistlichen hinführo die Religion änderten: dieselben sollen alßbaldt jhres Rechts/ jedoch jhrer Ehr vnd Leumuth vnverletzt/ entsetzt seyn: benebenst Einkunffte vnd Renthen/ ohngesäumet/ vnnd ausser Einrede erstatten. Vnd soll dem Capitul/ oder dem/ so solches von Rechts-wegen zustehet/ bevorstehen/ ein andere Person/ der Religion/ welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt/ anlangend/ zu erwöhlen vnnd zu postuliren: jedoch mit Vberlassung dem abziehenden Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prælaten/ rc. der bißhero genossenen vnd verzehrten Einkünfften vnnd Renthen. Da nun einige Catholische/ oder Augspurgischer Confession-Zugethane Stände von dero Ertzbischthum/ Bischthumben/ Beneficien vnd Præbenden, so vnmittelbar/ vom 1. Januar. an deß Jahrs 1624. in- oder ausser Gerichts/ entsetzt/ oder auff einigerley Weise vertrieben worden/ so sollen sie/ Krafft dieses/ alßbalden/ so wol in Geistlichen als Weltlichen/ mit Abschaffung aller Newerung wider eingesetzt werden/ jedoch solcher Gestalt/ daß alle ohnmittelbare Geistliche Güter/ so am 1. Januarij im Jahr 1624. von einem Catholischen Prælaten regiert worden/ wiederumb ein Catholisches Haupt überkommen/ vnnd hingegen so an besagtem Jahr/ vnnd Tage/ Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt/ auch solches forthin behalten: Jedoch mit Erlassung der jenigen immittelst genossenen Früchten/ Schaden vnnd Vnkosten/ so ein Theil gegen den andern prætendiren möchte.

4. In

4. In allen Ertzbischthumben/Bischthumben vnd andern ohn-mittelbaren Stifftungen/soll die Wahl, gerechtigkeit vnd postulation, nach eines jeden Orths Gewonheit vnd altem Herkommen/vnverruckt bleiben: So weit selbige deß Heyl. Römischen Reichs Satzungen/dem Passawischen Vertrag/Religions-Frieden/vnnd insonderheit dieser Erklärung vnd Transaction ähnlich sind. Vnd in Ansehen der Ertz-Bischthumben/vnnd Bischthumben der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt/vnd derselben nichts widriges begreifft/nicht weniger in Bischthumb vnd Kirchen/in welchen Catholische vnnd Augspurgischer Confessions-Ständen gleiches Recht üblich/soll den alten Gesetzen nichts newes eingemischt werden / welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscientz vnnd Sache in einige weg schwächen / oder derselben Recht mindern köndte. Die postulirte vnd erwöhlte aber/ bey dero Capitulation sollen angeloben/ daß sie die angenommene Geistliche Fürstenthumben/Dignitäten vnnd Beneficien, keines wegs erblich wollen besitzen/oder dahin trachten/daß sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul/vnd denen/so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt/so wohl die Wahl vnnd Postulation, als bey vacirender Stelle/die Verwaltung vnd Bischöfflicher Rechten übunge. Werde auch Fleiß angewendt/damit nicht die Edelleute/Patricii, Graduirte vnd andere düchtige Personen/da es der Stifftung nicht entgegen laufft/außgeschlossen / sondern vielmehr in denselben erhalten würden. *Die Wahl-Gerechtigkeit.*

5. In welchem Ort die Römische Kayserl. Mayestät das Ius primarium precum in Herkommen gehabt / soll es auch ins künfftig bleiben: Woferrn allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions-Verwanden/in derselben Religion Bischthumben Augspurgischer Confession, auch deren Lehr vnnd Observantz ein Tauglicher/ die preces genüsse. In Bischthumben aber beyderley Religion/oder andern ohnmittelbaren Orten/soll der Præsentatus die preces primarias nicht geniessen/es thäte dann das vacirende Beneficium, ein Religions-Verwandter besitzen. *Ius primarium precum.*

Was von den Annaten, Pallii iuribus, Confirmationen, Mensium Papalium, vnnd dergleichen Gerechtigkeiten vnd Vorbehalt/in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbahren geistlichen Gütern von jrgends einem/wann/vnd vff was weiß es wölle/prætendirt werden möchte / solches soll keinen wegs bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden. *De annatis, pallii iuribus.*

E In

Menses papales.

In welcher ohnmittelbaren geistlichen Güter Capituln beyderseits Religions-Capitularn vnnd Canonischen / Krafft deß besagten Termins in gewisser Anzahl angenommen werden / vnnd der Zeit die Menses Papales üblich sind/so sollen sie auch ferrners/da etliche Capitularen vnd Canonischen/auß der bestimpten Zahl der Catholischen / abgangen/also üblig bleiben/vnd zur Execution vff begebenden Fall gezogen werden: Im Fall die Päbstliche Provision, den Capituln ohnmittelbar vom Römischen Hoffe vnd zu rechter Zeit insinuiret wird.

Der erwehlten Bischoffen confirmation.

6. Welche von der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ertz-Bischoffen/Bischoffen oder Prælaten erwöhlet oder postulirt werden/sollen von der Römischen Kayserl. Mayst. nach dem sie innerhalb Jahrs dero Wahl oder postulation beglaubten Schein einbringen/auch die bey solchen Regal-Lehen gewönhliche Pflichte leysten/vnd ausser einiger Einrede investirt werden / vnnd vber die Summ deß gewöhnlichen Tax/ferrners noch dessen Helfft für die Belehnung reichen. Eben dieselben/oder/bey vacirender Stelle/die Capitul/ vnd die jenige/welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt/sollen so wohl vff allgemeine/als absonderliche Deputations/Visitations/Revisions vnd andere Reichs-Convent/dem Gebrauch nach/ Schrifftlich beruffen werden/ vnd jhre Stimme führen / allermassen ein jeglicher Standt vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Waserley aber / vnnd wie viel Personen zu dergleichen Convent müsten gesand werden/solches wird bey den Prælaten/Capitul vnd Conventualen stehen.

Titul der Geistlichen Fürsten.

Wegen Titulirung der Geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession/ists dahin verglichen/daß sie/jedoch ohne Nachtheil Stands vnd Dignität/den Titul der Erwölten/vnd Postulirten/zum Ertz-Bischoff/Bischoff/Apt/vnd Probst/führen mögen. Sollen aber die Session vff der mitlern vnd entgegen stehenden Banck zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen einnehmen/Welchen an der Seythen / da deß Heyl. Röm Reichs alle drey Collegia zusammen kommen/sitzen sollen der Director der Mäyntzischen Cantzley/in Namen deß Herrn Ertz-Bischoffs / als welcher der Reichs-Tags Acten General Direction führt/ vnnd nach demselben die Directores deß Fürstlichen Collegii. Vnd eben dieses soll im Raht der Fürsten/so sie Collegialiter versamblet/von desselben Collegii, vnd dero Acten, Directoribus, allein observirt werden.

7. Wie

7. Wie viel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarij Anno 1624. irgendswo entweders Augspurgischer Confession oder Catholischer Religion gewest / so viel sollen daselbst allezeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere / als derselben Religion Zugethane / nachgesetzt vnd surrogirt werden. Da aber an einem Orth dieser Zeit mehr Catholischer Religion / oder Augspurgischer Confessions Capitularn / oder Canonici, Beneficia in possess hätten / dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia vnd Præbenden / Zeit Lebens behalten / Nach dero Abgang aber so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessions-Verwandte / vnd diesen die Catholischen / succediren / biß so lang die Anzahl beyder Religion-Capitularn vnd Canonischen / wider ersetzt seye / als sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen. Die Vbung der Religion aber in den vermischten Bischthumben soll dergestalt restituirt werden / vnnd verbleiben / wie vnd welcher gestalt solches im Jahr 1624. offentlich im Brauch vnnd zuläßig gewesen / vnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung / oder sonsten nichts hinderlichs vorgehen. Der Capitularn Gleichheit.

8. Welche Ertz-Bischthumb / Bischthumb oder andere Stifftungen vnd geistl. Güter / mittel oder ohnmittelbar / zur satisfaction der Königl. Mayst. vnd Reichs Schweden / oder zu gleicher Recompens vnd Schadloßhaltung dero Bundsgenossen / Freunden vnnd Interessirten, kommen / sollen bey deren sonderbaren / drunden bemeldten Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber / so daselbst nicht begriffen / vnd vnter diesen / belangende §. Ius Diœcesanum 16. infrà positum, sollen sie deß Heyl. Röm. Reichs Satzungen / vnd gegenwärtigem Vertrag vnterworffen seyn. Der Stifftungen änderung.

9. Alle Clöster / Collegia, Balleyen / Commenthureyen / Kirchen / Stifftungen / Schulen / Hospitalien / vnd andere mittelbare geistliche Güter / wie auch deren gefäll vnd Recht / wie sie Namen haben mögen / welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd Ständt den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt haben / dieselbe allesampt sollen sie hinfüro / solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben / oder wider restituirt worden / oder in Krafft dieser transactiõ noch zu restituiren / im Besitz behalten / biß die Religions-Strittigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt sein werde / ohngeacht deß Vorwandts / sie seyen vor: oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen Der Augspurg. Confessions Verwandten fundament dieser transaction, restitution, vnd künfftiger observants ist die possessio den 1. Jan. An. 1624.

worden/wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständt Landts-Obrigkeit seyen / oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbunden angegeben werden/dann daß einige fundament dieser transaction, restitution, vnnd künfftiger observantz ist die den 1. Januarij Anno deß 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch deß Vorwandts etlicher Orthen eingeführten interims exercitii, auch vor: vnnd nachgehend/gemein/oder sonderbahren Verträgen/entstandener Strittigkeit/oder entschiedener Sachen/oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, oder andern Scheins/wie solcher vorgebracht werden möchte/ dann da von obgedachten Güthern allen/auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ichtwas / vff einige Weiß oder Weg In: oder ausserhalb Gericht / von besagter Zeit an / entwendet oder entzogen worden / daß solle ohne Verzug vnnd Vnderschiedt (vnd neben solchem in specie alle die Clöster/Stifftungen/vnnd Geistliche Güther/ so der Hertzog zu Württenberg/ in Anno 1624. in possess gehabt) mit jhren Zugehörungen/Renthen vnd Verbesserung/ wo sie auch gelegen/neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Standt gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter possession ins künfftig vff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor aller Thättligkeit / oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen / biß daß die Religions-Strittigkeit vffgehoben werden möchte / sicher seyn.

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster / Stifftungen / vnd mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarij/Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt/ingleichem possidiren / ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugethanen Ständen Gebiethe vnd Landtschafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden / ausser denen deren Reguln sie anfänglichs zugeordnet/nicht verändert werden. Es were dann ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Dann vff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen/ auß einem andern in Teutschlandt für dem Religions-Streit gewesenen / üblichen Orden / newe Religiosen zubestellen/in wasserley Stifften aber / Collegiat-Kirchen / Clöstern/Hospitalien / so mittelbar/ Catholische vnnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt/daselbst sollen sie auch forthin ins gesampt/ in glei-

Ingleichem auch der Catholischen.

in gleicher Zahl/welche am 1. Januarij/Anno 1624. daselbst gewesen/ leben. Das öffentliche Religions Exercitium soll auch beständig verbleiben/welches an einem jeden Orth an obbemeldtem Tage vnd Jahr im Brauch gewesen/ohne ein oder andern Parthey hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarij/die Röm. Kayserl. May: primarias preces exercirt, daselbsten soll sie auch solche forthin exercirn/vff Maß vnd Weiß/als droben bey den ohnmittelbaren Güthern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden/massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Ertzbischoffen/vnd welchen sonsten ein solches Ius gebühret/die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbaren Geistlichen Gütern/so am besagten Tage vnd Jahr von Catholischen würcklich/völlig/oder eines theils possidirt worden/die Iura præsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, operarumque, gehabt: oder Pfarrherrn vnd Vorsteher/daselbsten gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen jhnen vnverruckt beständig verbleiben. Vnd da die Wahl vff gewisse Zeit vnd Weise nicht geschiehet/soll der erlegten Præbenden Gifft vnd Außtheilung/in derselben Religion Personen/welcher der Abgestorbene zugethan gewesene auß zugewachsenem Rechten/conferirt werden. Nur allein/daß in dergleichen mittelbaren Geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: vnnd dem Catholischen Geistlichen Magistrat jhre Rechte/krafft der Insatzung deß Ordens/so sie an die Religion haben/in Kräfften verbleiben mögen. Eben denselben/fals die Wahl vnd Collatur der entledigten Præbenden/zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden/soll es an jhrem Rechten nichts benehmen. So viel die Pfandtschafften im Heil. Römischen Reiche betrifft/nach dem in der Kayserlichen Capitulation versehen/daß ein Erwöhlter Römischer Kayser denen ohnmittelbaren Chur-Fürsten/vnnd Ständen deß Heil. Röm. Reichs/dergleichen Pfandtschafften confirmiren, vnnd sie bey solcher sichern vnd geruhlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen/daß diese Verordnung/biß daß mit Einwilligung Chur-Fürsten/vnnd Ständen/ein ander Schluß erfolge/so lang genehm gehalten werde. Vnd dannenher der Statt Lindaw/vnnd Weissenburg/im Nürnbergischen/bey wider Erstattung vorigen Stands/jhrige Reichs Pfandt- Pfandschafften.

schafften wider einzuraumen seyen. Was aber für Güter die Stände deß Heil. Römischen Reichs einander/ vermög Pfandes Rechts / vor Menschen Gedencken/versetzt haben / in denselben soll die Widerlösung anderer gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possessorn Exceptiones, vnd Merita causarum, genugsamb erwogen. Da nun solche Güther bey jetzigem wärendem Kriege/etwan ohne vorgehende Erkündigung der Sachen/oder ohne Zahlung oder Erledigung/ von jemandt eingenommen worden weren/so sollen sie/ sampt denen Vrkunden / alsbald den vorigen Besitzern völlig eingeraumbt werden/ vnd so das Vrtheil die Widerablösung verstattet / vnnd darinn zu Recht gesprochen/ auch bey Erlegung deß Gelts die restitution erfolgt/ so soll dem ordentlichen Herrn bevor stehen/in diese verpfändete / an jhn wider kommende Landtschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Inwohner jedoch vnnd Vnderthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen / oder jhre Religion/ so sie vnterm vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt/ zuverlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions Exercitio soll zwischen jhnen/ vnd dem ordentlichen ablegendem Herrn transigirt werden.

Freye Reichs-Ritterschafft.

10. Die freye vnd ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / auch alle vnd jede derselben Glieder/ sampt Vnderthanen/vnd jhren Lehen: vnd eygenthumblichen Gütern / daferrn nicht etwan etlicher Orthen / vermög der Güther/oder respect der Bottmässigkeit/oder Wohnung/ andern Ständen sie subiect erfunden würden/ krafft deß Religion Friedens vnnd gegenwertigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffent/ vnd dannenhero kommenden Beneficien, sollen gleiches Recht haben/ welches obgedachten Chur-Fürsten vnd Ständen gebührt / vnd in derselbigen vnter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübt worden/ sollen allesampt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

Freye Reichs-Stätt.

11. Die freye Reichs Stätt betreffent/ gleich wie sie sambt vnd sonders/ vnter dem Namen der Ständt deß Reichs nicht allein in dem Religion Frieden/ vnd gegenwärtiger dessen Erklärung / sondern auch sonsten allenthalben ohnzweyffentlich begriffen/ Also sollen auch auß selbigen die jenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in übung gewesen/ in jhrem Gebiet / gegen dero Vnderthanen nicht weniger/ als in jhren Mawren vnd Vor-Stätt/ so wol in Befügnuß zu reformiren/ als andern Religions Fällen/ mit den höhern Reichs Ständen

gleiches

gleiches Recht haben/ der gestalt/ was von solchen verordnet vnd vergli-chen ist/ auch von diesen gesagt vnnd verstanden werden solle/ vnerachtt/ daß in solchen Stätten/ in welchen von der Obrigkeit vnnd Bürgern/ jedes Orths Gewonheit vnnd Gesetzen nach/ allein das Augspurgische Confessions Exercitium im Jahr 1624. gewest ist/ etliche Catholischer Religion Verwandte Bürger daselbst sich vffhielten/ oder auch in etli-chen Capituln/ Collegiat Kirchen/ vnd daselbst gelegnen Münstern vn Klöstern/ so dem Heil. Römischen Reiche mittel- oder ohnmittelbar vn-terworffen/ vnnd in dem Standt/ darinn sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen/ auch forthin mit den Geistlichen/ so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orhts sich der Zeit befindenden Bürger/ so wohl activè, als passivè zugedulden/ der Catholischen Religion Exercitium üblich were. Für allen Dingen aber sollen die Reichs Stätte/ welche einer/ oder beyderley Religion zu-gethan/ (vnter welchen letztern fürnemblich Augspurg/ Item Dinckel-spül/ Biberach/ Ravenspurg/ vnd Kauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder Geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passawischen Vertrag/ vnd folgendem Religions Frieden occupirt, vnd reformirt/ oder sonsten in Ansehung der Religion/ in politischen Sachen/ in- oder ausserhalb Rechtens/ einigerley Weise beschwert worden seyn/ in den Standt/ in welchem sie am 1. Januarij vorbesagtes 1624. Jahrs/ so wohl in Geistlichen als Weltlichen Dingen/ gestanden/ nicht wenigers als die vbrigen höhere Reichs Ständt völligster Dingen restituirt wer-den. Vnd bey diesem/ ohne fernere Beunruhigung/ so wohl als jene/ welche sie der Zeit noch in Besitz gehabt/ oder immittelst die possession wider erhalten/ biß zu gütlichem Religions Vergleiche/ verbleiben. Vnd soll keinem Theyl zugelassen seyn/ den andern von seiner Religions V-bung/ Kirchengebräuche/ vnd Ceremonien zu vertreiben: Sondern sol-len die Bürger bey einander friedlich vnd schiedlich wohnen/ vnnd dero freyen Religions: vnd jhrer guter Gebräuch beyderseits üben/ mit Vff-hebung dessen/ so darüber geurtheilt vnd verglichen Rechthängigen Sa-chen/ deren im 2. vnd 9. Articul erwehnten Exceptionen, Jedoch soll gelten/ vnd in salvo bleiben das jenige/ was in Sachen von Augspurg/ Dinckelspül/ Biberach vnd Ravenspurg vorher am 2. Articul dispo-nirt worden.

12. So viel die Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ Lehenleute/ Stätt/ Stifftungen/ Clöster/ Commenthureyen/ Gemeinden vnd Vndertha-nen/ Grafen/ Frey-herrn/ Ritter.

nen / so den ohnmittelbahren Geist: oder Weltlichen Reichs-Ständen vntergeben seyn / belangt. Demnach solchen ohnmittelbahren Ständen neben den Landts: vnnd hohen Obrigkeit / dem gemeinen herkommen nach / durch das gantze Römische Reich / auch das Recht / die Religion zu reformiren / zustehet / vnd deren Vnderthanen / wann sie nicht jhrer Herrn Religion seyn wollen / der Abzug vor längsten vergönnet. Vnd vber diß / zu mehrer Erhaltung vnter den Ständen Einträchtigkeit / versehen worden / daß keiner deß andern Vnderthanen zu seiner Religion ziehen / vnnd der Vrsach halben in seinen Schutz oder protection nehmen / vnd jhnen einigerley Weiß beystehen solle / ꝛc. So ist verglichen / daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion Ständen beobachtet / vnd einem ohnmittelbahren Stande sein Recht / welches jhme wegen Landts- vnd Oberbottmässigkeit in Religions Sachen gebührt / nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen sollen der Catholischen Ständte Landtsassen / Lehenleuthe vnnd Vnderthanen / wessen Standts sie seynd / welche entweders das öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch gewesen / entweders vermög gewissen Vertrags / oder Privilegij / oder langem Herkomen / oder auß blosser observantz dessen Jahrs gehabt / solches auch hinfüro / sampt seinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübet / oder / daß sie es exercirt hätten / beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien / deß Kirchen vnd Schulen Ministerii, jus Patronatus, vnd andere dergleichen Rechte / vnd sollen nichts wenigers in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen / Stifftungen / Clöstern / Hospitalien / sampt allen Zugehörungen / Einkünfften / vnnd Zusätzen. Vnd diese Dinge ins gesampt sollen allezeit vnd allenthalben beobachtet werden / so lang / biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends / so vnter den ohnmittelbaren Ständen / vnnd deren Vnderthanen / mit einhelligem Consens, ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde / die aber / so einiger Weiß turbirt, oder entsetzt worden / sollen ohne einige Außflucht in den jenigen Standt / darinn sie Anno 1624. gewesen / völlig restituirt werden. Vnnd eben diß soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Vnderthanen / so vnter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen gesessen / wo sie in besagtem 1624.

Jahr

Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Die vergangene Verträg: Vergleich: vnd Bewilligungen/ so vnter solchen vnmittelbaren Reichs Ständen/ auch jhren Landt Ständen vnd Vnderthanen/ vber deß öffentlichen oder privat-Religions-Exercitij Einführung/ permission vnd conservation, hiebevorn beschehen/ vnd getroffen worden seyn/ sollen so weit genehm vnd beständig gehalten werden/ als sie der Observantz deß 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen/ noch von solchem anders/ als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden/ ohneracht/ sondern mit vffhebung aller deren deß 1624. Jahrs Observantz, als welche gleich einer Regul entgegen lauffenden Gefällen vrtheilen/ Reversalien, Pacten/ oder einigerley Verträg. Vnd vnter diesen die/ so der Bischoff zu Hildesheimb/ vnd die Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vber die Religion/ vnd dessen Exercitio, der Ständen vnd Vnderthanen deß Bisthumbs Hildesheimb/ vnterschiedlich mal Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeltem Termin außgenommen/ vnd den Catholischen fürbehalten werden/ die 9. Clöster im Stifft Hildesheimb/ welcher sich die Hertzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr vff gewisse Maß begeben haben. Wie die Verträg anzusehen.

Es ist auch beliebet worden/ daß die jenige der Catholischen Vnderthanen/ so der Augspurgischen Confession zugethan/ wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions Verwandte Vnderthanen/ so Anno 1624. das offentlich oder privat-Exercitium jhrer Religion zu keiner Zeit deß Jahrs gehabt/ Jngleichem auch/ welche nach publication deß Friedens/ fürders künfftiger Zeit ein andere Religion/ als deß Landtsherrn/ führen vnd üben/ sollen geduldet werden/ vnd mit freyem Gewissen in jhren Häusern/ ausser Inquisition oder turbirung/ privatim jhrer devotion abwarten. Jn der Nachbarschafft aber/ so offt vnd weß Orts es jhnen beliebig/ dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen/ oder jhre Kinder jhrer Religion zugethanen frembden Schulen/ oder zu Hauß privatis Præceptoribus in die Vnderweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landtsassen/ Vasallen vnd Vnderthanen sollen im vbrigen jhr Ampt/ mit gebührender subjection vnd Gehorsamb verrichten/ vnd zu keinen Verwirrungen vrsach geben. Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession die Vnderthanen/ sollen sie nirgends wegen Freyes Gewissen der Vnderthanen beyder Religion.

der Religion veracht: auch nicht auß der Kauffleuthen/Handwerckern oder Zünfften Gemeinschafft / Erbschafften / Legaten / Hospitalien/ Sondersiechen/ Allmosen/ auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen/viel wenigers öffentlichen Kirchhöffen vnd ehrlichen Begräbnussen / außgeschlossen / oder dergestalt ichtwas für Begräbnußkosten an die noch Lebende / ausser was derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringt / gefordert werden : Sondern in diesen vnd dergleichen / sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerley Recht/Schutz vnd Gleichheit geniessen.

Da aber ein Vnderthan / so weder öffentlich noch privat seiner Religion Exercitium Anno 1624. gehabt / oder auch/ so nach publicirtem Frieden die Religion endern wird/von selbsten abziehen wolte / oder von dem Landtsherrn solches zuthun befelcht were / dem soll frey stehen/ entweder bey behaltenen oder vercusserten Gütern abzuziehen/das Behaltene durch die Diener zu verwalten/vñ so offt es die Sache erfordert/ sein Gut zu beñchtigen/ Rechtfertigungen zu vollführen / oder Schulden einzutreiben/frey vnd ohne Geleitsbrieffe/sich dahin zu verfügen.

Es ist aber verglichen/ daß von den Landtsherrn den jenigen Vnderthanen / so weder offentlichs / weder privat / jhrer Religions Exercitium besagtes Jahrs gehabt / vnd demnach zur Zeit gegenwertiges Friedens publication in eines oder deß andern ohnmittelbaren Religions Ständen Landen wohnhafft / welchen auch die zuzurechnen sind/ so wegen vermeydung Kriegsbedrangnuß / anders wohin / nicht aber der Meynung gäntzlich abzuziehen / sich begeben haben / vnd nach gemachtem Frieden widerumb anheimb zu kehren vorhabens/nicht geringer als vnter fünff Jahren/denen aber/ so nach publicirtem Frieden die Religion enderten/ nicht vnter drey Jahren/ es sey dann/daß sie ein geraumere vnd längere Zeit erlangen möchten/der Termin angesetzt werden soll / vnd dergestalt entweders von selbsten / oder auß zwang Abziehenden/ soll keines wegs jhrer Geburt / Herkommens / Entledigung/ Handtwercks vnd ehrlichen Wandels Zeugnuß verwaigert / oder dieselben mit vngewöhnlichen Reversen hochgespantem Abzug deß zehenden Pfennings/vber die Gebühr belegt/viel wenigers denen/so von selbsten abziehen/einige Dienstbarkeit/ oder vnter andern Schein Verhinderungen zugezogen werden.

Schlesische Fürsten vnd Stätt Augspurgischer Confession.

13. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession / als die Hertzogen zu Brieg/ Lignitz/ Münsterberg vnd Oelß/ingleichem die

Statt Breßlaw/ sollen bey freyen jhrer vor dem Krieg gehabten Recht vnd Gerechtigkeiten/ als auch deß Exercitij Augspurgischer Confession/ auß Kayserl. vnd Königl. Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/ Herrn/ Edelleuthe/ vnd jhre Vnderthanen/ in den vbrigen Schlesischen Fürstenthumen/ welche ohnmittelbar zu der Königlichen Camer gehörig/ dann auch die jetziger Zeit in vnter-Oesterreich befindliche Graffen/ Herren/ vnd Ritterstandts/ betrifft/ ob zwar der Röm. Kays. Majestet das Recht/ das Religions Exercitium zu reformiren nicht weniger/ als andern Königen vnd Fürsten/ zustehet/ jedoch/ nicht zwar nach der Vergleichung deß vorgehenden Articuls/ noch vorgangenem Vertrag/ rc. sondern vff interposition der Königl. May. in Schweden/ vnd den Augspurgischen Confessons verwandten Ständten zu Lieb/ lassen sie zu/ daß selbige Graffen/ Herren vnd Edlen/ auch deroselben in benandten Schlesischen Fürstenthumen Vnderthanen/ wegen Profession der Augspurg. Confession/ von Orthen vnd Gütern nit dürffen außweichen/ noch auch vmb jhrigs Exercitium in nechst angrentzenden Orthen/ ausser Gebiets/ zu besuchen/ behindert werden sollen. Wofern sie nur im vbrigen sich still vnd friedlich/ vnd dergestalt/ als sichs gegen jhre höchste Obrigkeit gebührt/ verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen theten/ vnd jhre ligende Güter entweders nit verkauffen wolten/ oder nicht verleyhen möchten/ so soll jhnen ein freyer Zugang/ vmb jhre Güter zu besichtigen vnd zu verwalten/ zugelassen seyn.

Vber dieses aber/ was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthumen/ so ohnmittelbar zu der Königlichen Cammer gehörig/ verordnet/ versprechen die Röm. Kays. Mayestet ferners/ daß Sie denen/ so in solchen Fürstenthumen der Augspurg. Confession zugethan sind/ zu Behuff dieser Confessions übunge/ drey Kirchen vff jhren eigenen Kosten/ ausser den Stätten Schweinitz/ Jaur/ vnd Gloggaw/ bey der Stattmawer an darzu bequemen von Jhrer Kayserl. Mayst. Befehl designirten Orthen/ nach getroffenem Frieden vffzubawen/ so bald sie solches begehren werden/ erlauben wollen. Erlaubnuß Kirchen zu bawen.

Vnnd als von mehrer Religions Freyheit vnd Vbung/ in obgedachten vnd vbrigen der Röm. Keyserl. Mayestet vnd Hauses Oesterreichs Königreichen vnd Landen zuzulassen/ bey gegenwertigem Tractaten viel gehandelt worden. Vnd wegen der Herrn Kayserlichen Gevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So behalten die Königliche Mayestet in Schweden/ vnd Augspurgischer

Confessionsverwandte Stände sich bevor/vmb dessentwegen vff nechstkünfftigen Reichstage/ oder sonsten bey der Röm. Kayserl. Mayestät/ jedoch mit vorbehalt/ daß nichts desto minders fortgehenden Friedens/ vnd Außschliessung aller Gewalt vnd Feindthätligkeit/ ferrners respectivè gütlich vnd demütig zu intercediren.

Lehens vnd Afterlehēs qualitet.

14. Von der blossen Lehens oder Afterlehens qualitet, sie kommen vom Königreich Böhmen/oder Chur: Fürsten/vnnd Ständen deß Heil. Römischen Reichs/ oder anderst woher/entstehet die Gerechtigkeit zu Reformiren nicht/sondern da diese Lehen vnd Afterlehen/ als auch Vasallen/ Vnderthanen vnd geistliche Güter / in Religions-Sachen/vnd was der Lehensherr prætendirt, eingeführet/oder sich angemast/ solle nach dem Zustandt deß 1624. Jahrs / vnd 1. Januarij/ beständig ermessen / in: oder ausserhalb Gerichts darwider gehandlet worden vffgehoben/vnd in vorigen Standt gesetzt werden.

So die Lands Obrigkeit strittig.

So die Landts Obrigkeit vor: oder nach dem Termin deß 1624. Jahrs strittig ist/solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht/so viel das offentliche Exercitium belangt/haben / biß daß vber das possessorium vnd petitorium erkant vnd decidirt seyn wird. Die Vnderthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion/ so lang die Strittigkeit wäret/abzuziehen nicht gezwungen werden.

Wann die Herrschafft beeder Religion.

In denen Orthen/ wo die Catholische vnd Augspurgischer Confessionsverwandte Stände gleichmässige hohe Landt Obrigkeit führen/ soll es so wol wegen deß öffentlichen Exercitij/als anderer die Religion betreffenden Sachen/in dem Stande bleiben/ in welchem es an besagtem Jahr vnd Tage gewesen.

Das blosse Hoch: Halß: vnd Leuthgericht/ wie auch das jus gladii, retentionis, & filialitatis, geben weder ins gesambt noch absonderlich das reformation Rechte. Was nun derhalben vnter solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen/ oder durch Verträge eingedrungen/sollen vffgehoben/die Beschwerten restituirt, vnd hinfüro von dergleichen gäntzlich vnterlassen werden.

Rennt/ Zehend/ Zinß.

15. Wegen der Renten allerley Art / so zu den geistlichen Gütern vnd jhren Besitzern gehörig / soll für allen dingen das jenige beobachtet werden/was im Religionsfrieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession/rc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion/rc. verordnet befunden wird.

Die

Die Renthen / Gefälle / Zehenden vnd Pensionen aber / welche vermög jetztbesagtes Religion-Friedens / Augspurgischer Confessions-Ständen / wegen vnmittel-oder mittelbarer Geistlichen / auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stifftungen auß der Catholischen Gebiet gebühren / vnd in welcher possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden / sollen ausser einiger Einrede entricht werden. Da auch jrgendwo Augspurgischer Confession-Stände das jus protectionis, advocatię, aperturæ, hospitationis, operarum, oder andere gerechtsame Catholischen geistlichen Gebiethen auch ausser: oder jnner Lands gelegenen Gütern / durch rechtmässigen Gebrauch vnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände / so jhnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebührt / sollen sie nicht weniger jhr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch übunge solcher Rechten / der Geistlichen Güter Einkünfften zu viel beschweret vnnd erschöpfft werden.

Die Renthen vnd Zehenden / Zinse vnd Pensionen / so den Augspurgischer Confessions-Ständen / nach vffgehobenen vnd destruirten Stifftungen auß andern Gebiethen gebühren / sollen denen entricht werden / welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither deß 1624. Jahrs destruirt sind / oder forthin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Landherrn deß abgangenen Closters oder Orts / an welchem solches gelegen / bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarij / Anno 1624. in possessione vel quasi deß Zehend Rechtens vff einem andern Gebieth gestanden / sollen auch ins künfftig verbleiben / vnd kein newes Recht gesucht werden. Vnter andern deß Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Vnderthanen / soll das jenige Recht bleiben / welches das gemeine Landrecht / oder jeglichs Orths Gewonheit vnd Observantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das Ius Diœcesanum vnnd alle Geistliche Iurisdiction mit aller jhrer Art / wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände / auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft vnnd derselben Vnderthanen / so wohl zwischen Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Zugethanen / als vnter diesen Ständen allein / biß zu deß Religionstreits Christl. Vergleich suspen-

Geistliche Iurisdictiõ solle suspendirt seyn / vnd in jedes Lands Obrigkeit bleiben.

suspendirt seyn / vnd in den Schrancken eines jeden Lands-Obrigkeit das Ius Diœcesanum vnd Geistliche Iurisdiction verbleiben / zu Erlangung aber der Renthen / Zinsen / Zehenden vnd Pensionen / in denen der Augspurgischen Confessions-Ständen Gebiethen / wo die Catholische Anno 1624. wissentlich in possession vel quasi deß Exercitii der Geistlichen Iurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends geniessen / aber nicht / als nur in Eintreibung dieser Pensionen: Vnd solle nicht mit der Excommunication verfahren werden / biß nach beschehener dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions-Verwandte Landständ vnd Vnderthanen / Anno 1624. die Geistliche Iurisdiction der Catholischen erkandt / sollen in solchen Fällen besagter Iurisdiction vnterworffen seyn / so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft / wann allein auß Anlaß deß Processes den Augspurgischen Confessions-Verwandten / oder deren Gewissen nichts Wideriges zugezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confessions-Obrigkeiten über diese Catholische Vnderthanen / welche Anno 1624. das offentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben: Das Ius Diœcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen Stätten aber deß Römischen Reichs beyderseits Religion in Vbung ist / sollen die Catholische Bischöff gegen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Bürger keine Iurisdiction haben. Die Catholische aber sollen nach der Observantz deß besagten 1624. Jahrs sich jhres Rechts bedienen.

Die Obrigkeit soll ernstlich verbiethen / hierwider nit zu disputiren noch zu lehren.

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich vnd mit der Schärffe verbiethen / daß niemands / offentlich oder heimblich in Predigen / Lehren / Disputiren / Schrifften oder Rathschlägen den Passawischen Vertrag / Religions-Frieden / vnnd insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction, jrgends wo bestreite / in zweiffel ziehe / od' widrige Sätze vnd Behauptungen darauß zu erzwingen sich vnterstehe / Was auch bißhero widrigs außgangen oder an Tag kommen / solle von vnwürden seyn. Da aber etwas Zweiffelhaffts einfiele / oder auß den Religions-Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auff Reichs-Tägen oder andern Reichs-Conventen / zwischen beyderseiths Religions-Ständen anderst nicht / dann gütlich verglichen werden.

Auf Reichs Conventen sollē die de-

18. Vff den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen soll

soll die Zahl auß beyder Religion-Häuptern gleich seyn. Von den Personen aber/ oder Reichs-Ständen welche zu adiungiren/ solle vff nächstem Reichs-Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs-Tägen da auß einem / zweyen oder dreyen Reichs-Collegiis auß waserley Vrsachen es sey/oder zu was Sachen sie auch zu deputiren stünden/ soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions vornembsten gleich seyn. putati beeder Religiō gleich seyn.

Wann in extraordinari Commissionen Sachen im Heyl. Römischen Reiche zu verrichten fürfallen / so dann die Sache vnter den Augspurger Confessions-Ständen versirt, sollen allein derselben Religions-Verwandten deputirt werden / so vnter Catholischen / allein Catholische / so vnter Catholischen vnnd Augspurgischer Confessions-Ständen / beyder Religion in gleicher Zahl Commissarij ernennt vnd ordinirt werden. Es ist auch beliebet / daß zwar die Commissarij die Sachen/ so sie geführt/ referiren, vnd jhre Meynung darbey anzeigen/ aber nichts schliessen noch entscheiden sollen. Limita.

19. In Religions-sachen/ auch allē andern Händeln/ da die Stände als ein Corpus nit mögen considerirt werden/ sondern Catholische vnd Augsp. Confessions-Verwandte in zwey Theil sich scheiden/ solle allein die gütliche Vergleichung statt findē/ vnd vff die mehrere Stimmen nit gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrift/ nach dem dieselbe bey gegenwärtiger Versamblung nit geschlichtet werden mögen/ sollen sie biß auff nechsten Reichstag verschoben seyn. In Religions Sachen die Güter zu beobachten.

20. Vber dieses/ als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Veränderungen vnd andern Vrsachen/ von dem Reichs-Cammergerichte an einem sämptlichen Reichsständen bequemen Ort zu versetzen/ vnd Richter/ Præsidenten/ Assessores, vnd sämptliche der Iustici Bediente/ in gleicher Anzahl beyderley Religion zu præsentirē/ wie auch sonsten von andern zu dem Cammergericht gehörigen Sachen/ etwas fürbracht worden/ allein bey dieser Versamblunge/ wegē der Sachē Wichtigkeit/ nit so völlig abgehandelt werdē mögen: So ist verglichen wordē/ dz vff dem nächst instehendē Reichstage von diesem allem zu handeln/ vñ sich beynebē zu vergleichē stehe/ wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Deputation-Convent vorgangne Deliberationes werckstellig gemacht/ vnd wz in solchem noch abgehē möchte/ ersetzt werdē solle. Damit aber diese Sache nit gäntzlich vngewiß bleibe/ ist beliebet wordē/ vber den Richter/ vnd vier Presidentē/ vnd zwar darunter zween der Augsp. Cōf. Cammergericht.

so

so allein von der Römis. Käyserl. Mayst. zu bestellen/ daß die Zahl der Cammer-Assessorn in allem vff fünfftzig erstreckt werden solle. Also/ daß die Catholischen mit eingerechnet/ zweyer von Käyserlicher Mayst. zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / 24. Assessores præsentiren können vnd sollen. Vnd auß jedem Cräyß beyder Religion/ nicht allein zween Catholische/ sondern auch zwey der Augspurgischen Confession-Zugethane/ zu erwöhlen vnd zu nehmen billig sey: mit Verweisung der andern zum Cammergerichte gehörigen Sachen / wie gesagt / vff den nächst kommenden Reichs-Tage / derowegen sollen die Cräyse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammergerichte andere / nach beygefügter Anleytung zu presentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Presentations-Ordnung. So wird die Röm. Käys. Mayst. befehlen/ daß nicht allein bey solchem Cammergerichte / so wohl Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen / oder allein vnter den Streitenden / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten/ der tertius interveniens ein Augspurgischer Confession-Verwandter ist / vnnd hinwiderumb wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde / solle die Sach mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert vnd entscheyden werden. Sondern eben dieses solle auch am Käys. Reichs-Hoffrath beobacht werden. Vnd zu diesem Ende etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte vnnd der Reichssachen erfahrne Männer auß denen Reichs-Cräysen/ darinn entweders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein/ oder zugleich die Catholische Religion im schwang gehet / ernennt vnnd angenommen werden/ damit also an gleicher Anzahl vff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion-Assessorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren, so offt ein Augspurgischer Confessions ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen/ mittelbaren/ oder ein ohnmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Gerichtliche proceß. Den Gerichtlichen Proceß belangend/ soll die Cammergerichts-Ordnung auch am Hoffgericht allerdings gehaltẽ werden/ theils/ damit nicht

nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde / an statt der bey der Cammer üblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hoffgerichte gefällte Vrtheil erlaubt seyn / an die Käyserliche Majestät zu suppliciren / oder die Gerichtliche Acta nachmals mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen / vñ keiner Parthey zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions Räthen: vnd welche bey Fällung deß ersten Vrtheils nit gewesen / oder doch deß Referenten oder Correferenten Stell nicht vertretten / zu revidiren.

Die Visitirung deß Hoffgerichts solle von Chur-Mäyntz so offt es nötig / fürgenommẽ werden / mit Beobachtung dessen / was bey nächsten Reichs-Tage / mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber über den Verstand der Reichs-Constitutionen vnd Abschied für Zweiffel vorfallen oder in Erkäntnuß über Geist: vnd Weltliche Sachẽ so zwischen obbesagten Theilen schweben / auß Gleichheit beyder Religions-Assessorn, nach dem selbige in vollem Rath jedoch von beyderseiths gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind / vngleiche Meynungen fielen / also daß die Catholische vff eine Seythen / die Augspurgische Confessions-Verwandte vff die ander schlügen / so solle solches vff einen allgemeinen Reichs-Tage verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischer Confessions-Verwandten Assessorn, eine / vnd hingegen die übrige in gleicher Anzahl / ob schon nit einer Religion / ein andere Meynung schöpffen würden: vnd dannenhero Zweyspalt entstünde / vff diesen Fall solle die Sache der Cammergerichts-Ordnung nach entledigt werden / vnd fernere Verweisung vff einen Reichs-Tage verbleiben. Vnd dieses alles solle in Sachen der Ständen / die ohnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen / sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten / beobachtet werden. Da aber vnter den mittelbaren Ständen entweders der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confessions-Zugethan ist / vnd gleiche Zahl der Richter auß beyderseiths Religions-Assessorn erfordern wird / sollẽ solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meynung deren gleich fallen solte / so solle die Verweisung vff einen Reichs-Tage gefallen seyn / vnnd der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Visitirung deß Hoffgerichts.

Privilegiũ primæ instantiæ, &c

Im übrigen solle so wohl am Käyserl. Hoff: als Cammergericht/ das privilegium primæ instantiæ, Austregarũ die Iura vnd Privilegia de non appellando, den Reichs-Ständen vnbenommen/ oder vnversehret verbleiben/ auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder vff einige andere Weise beunrühiget werden. Endlich/ nach dem auch von Abschaffung deß Käys. Hoffgerichts zu Rothweyl/ Landgerichten in Schwaben/ vnd andern/ so bißhero im Römis. Reich in Vbung/ Anregung geschehen: vnd dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwegung vff nechstkommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

Rothweylisch Hoffgericht.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen præsentirt werden/ Von

Chur- { Sachsen, Brandenburg, Pfaltz } —— 6.

Vom { Ober-Sächsischen Crayß —— 4. / Vnder-Sächsischen —— 4. } Wechselsweiß vnter disen beyden Craysen

Deß Fränckischen Cräyses Ständen.

Augspurgischer Confession —— 2.
Schwäbischen —— 2.
Ober-Rheinischen —— 2.
Westphälischen —— 2.
} Wechselsweiß vnter diesen vier Craysen.

Vnd ob zwar vnter dieser Verordnung keiner Ständ deß Reichs Augspurgischer Confession Meldung geschicht/ welche so vnter dem Bäyerischen Cräyß begriffen/ so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen. Sondern deren Rechte/ Privilegia vnd Freyheiten in jhren Würden verbleiben.

VI.

Basel vnd die Eydgnoßschafft wird von dem Reich für exempt gehalten.

Nach dem auch die Röm. Käyserl. Mayst. vff eingebrachte Klage in Namen der Statt Basel vnd gantzen Eydgenoßschafft/ für denen zu gegenwärtiger Zusammenkunfft deputirten Gevollmächtigten/ wegen etlicher procesen/ vnd Executions-Mandaten, so von der Käyserlichen Cammer gegen ermeldte Statt vnnd andere der Eydgenoßschafft verbundene Stände/ wie auch derselben Bürger vnd Vnderthanen abgefast/ nach eingezogenem Rath vnd Meynung der Reichs-

Stände

Stände vermittelst eines/ am 14. Maij nächst verwichenen Jahrs ergangenen special-Decrets die Erklärung gethan/ daß besagte Statt Basel/ vnd übrige Eydgenossene Cantonen/ in possessione vel quasi vollkommener Freyheit vnd Exemption vom Reiche/ vnd keines wegs dessen Gerichten/ oder Richtern vnterworffen seyen: So ist beliebet worden/ daß solches diesem öffentlichen Friedens-Vergleiche einzuverleiben/ steiff vnd fest zu halten/ vnd dergleichen procefs neben denen daher rührenden vnd decretirten arresten/ gäntzlich cassirt vnd vffgehoben seyn sollen.

VII.

Es ist auch von der Römischen Käyserl. Mayst. vnd sämptlichen Reichs-Ständen einmütiglich placidirt worden/ daß alles/ was Rechtens oder Wolthaten/ so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Religions-Friede/ dieser gemeine Vertrag/ vnd in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen/ vnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen vnd Vnderthanen/ zueygnen/ solches auch den jenigen/ welche die Reformirte genennet werden/ zustehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen/ so man Protestirende nennet/ so wohln vnter sich/ als mit jhren Vnderthanen getroffenen Vergleichs/ habenden Privilegien/ Reversen/ vnd andere/ in welchem von der Religion vnd deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden Zufällen/ eines vnd andern Orths Land-Ständen vnd Vnderthanen/ bißhero Vorsehung geschehen ist/ wie auch eines jeden Gewissens Freyheit. Sintemahln aber die Religions-Strittigkeiten/ welche vnter besagten Protestirenden im Schwang gehen/ biß dahero nicht verglichen/ sondern vff fernere Vergleichung vorbehalten worden. Dannenhero sie in zwey Theil tretten. Derhalben ist de jure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen/ daß wann ein Fürst/ oder Landsherr/ oder eines Stiffts Patron, ins künfftig zu deß andern Theils Religion tretten/ oder ein Fürstenthumb/ oder Landschafft/ da deß andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getriebẽ wird/ entweders jure Successionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung/ oder einem andern Titul/ überkommen oder wieder erlangen würden/ daß sie zwar selbsten jhrer Confession Hoff-Prediger/ ausser der Vnderthanen Beschwerung vnd Nachtheil/ bey sich/ oder in jhrer Residentz gehaben mögen.

Was Rechtens die Catholische vnd Augsp. Confessions-Verwandte haben/ daß solle auch den Reformirten zustehen.

Aber hingegen nicht zugelassen seye/das öffentliche Religions-Exercitium, Gesätze vnd der Orten übliche Christliche Verordnungen zu ändern/oder die Kirchen/ vnd Hospitalia/ oder dahin gehörige Reditus, Pensionen/ oder Stipendia den vorigen zu entziehen/ vnd den jhrigen Religions-Verwandten zuzuwenden. Oder vnter dem Fürwandt Iuris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einē andern prætext, denen Vnderthanen einer andern Religions-Diener auffzudringen/ oder einige andere Verhinderung/ oder Nachtheil/ directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Vnd damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde/so soll zugelassen seyn/in gegenwärtigem änderungs-Fall denen gemeinden zu præsentiren/oder die das Ius præsentandi nicht haben/ namhafft zu machen/ qualificirte Schul- vnd Kirchendiener von deß Orts öffentlichem Consistorio vnd Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind/ oder in Ermanglunge dieses/an dem Ort/an welchem die Gemeinde erwöhlen werden/zu examiniren/zu ordiniren/ vnd hernach vō dem Fürsten oder Landsherrn/ohne Verweigerung zu bestättigen.

Da aber eine Gemeinde/ vff dem begebenden änderungs-Fall/ seines Herrn Religion annehmen/vnd begehren würde/ vff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst/oder Herr zugethan/zu halten/ so solle jhr solches frey vnd bevor stehen/ jedoch ohne der übrigen Nachtheil/ vnd solches Nachsehen solle Jhr von den Successorn nicht wieder benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen/ vnd Vniversitäten/ in der Theology, vnd Philosophy, sollen einerley Religion zugethan seyn/ welche dieser Zeit an jedem Orth öffentlich im Schwang gehet. Gleich wie aber obanerwähntes alles von künfftigen änderungrn zu verstehen ist/ als soll es der Fürsten von Anhalt/ vnd dergleichen Gerechtigkeiten/ welche jhneu zuständig/nicht nachtheilig fallen. Es soll aber/ ausser obbenandten Religionen/ kein fernere im Heil. Römis. Reiche angenommen/ oder geduldet werden/

Vber bemeltte drey Religion solle keine im Reich geduldet werden.

VIII.

Vorsehung daß fernere Spaltung verbleiben möge.

Damit aber Vorsehung geschehe/ daß hinführo im Politischem Stand keine Spaltungen entstehen/so sollen alle vnd jede Chur-Fürstē vnd Stände deß Reichs/bey jhren vhralten Gerechtigkeiten/Vorzügē/ Frey-

Freyheit/Privilegien/ hoher Landts Obrigkeit/ so wol in Geistlich: als Weltlichem Exercitio/Herrschafften/Regalien/vnd dieser aller Possession, krafft gegenwertiger Transaction, dergestalt bestettigt vnd bekräfftigt seyn/ daß sie von niemands/ vnter was Schein es auch jmmer seyn möge/de facto davon turbirt werden können/noch sollen.

Sie sollen ohne Einrede/ sich deß Juris suffragii in allen deß Römischen Reichs Sachen/fürfallenden Berathschlagungen/ fürnemblich da Gesetze zu machen oder außzulegen/ Kriege zu decretiren, Tribut anzukünden/ Soldaten zu werben vnd verpflegen / newe Vestungen in der Stände Herrschafften/ im Namen deß Reichs / vffzurichten/ auch die Alten mit Besatzungen zuversehen/ wie auch/ wo Friede oder Bündnusse zu machen/ vnd was dergleichen Sachen mehr zuverrichten seynd/vnd solle dieses/oder dergleichen hinführo weiter nicht geschehen/ oder jemaln zugelassen werden/ es seye dann von sämptlichen Ständen vff einem freyen Reichstage bewilligt. Jnsonderheit aber das Jus vnter sich selbsten/ oder mit Außländischen Bündnusse zu machen/ zu eines jedern Conservation vnd Sicherheit aber/ soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt daß solche Bündnussen nicht wider die Römische Kayserl. Mayst. das Reich/ vnd dessen Landtfrieden/ oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: Sondern den jenigen Pflichten/damit ein jeder der Röm. Kays. Mayestet vnd dem Reiche obligirt ist/gemeß sey. Alle hohe Reichs Sachen sollen mit bewilligung der Reichs-Stände geschehen.

Es solle auch innerhalb sechs Monaten/ nach ratificirten Frieden/ein Reichstag/vnnd hernach so offt es die gemeine Notturfft vnnd Wolfahrt erfordern wird/ gehalten werden. Jn nechstkünfftigem Reichstage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert/ Auch alßdann von Wahl der Römischen Könige/einer gewissen vnd beständigen Verfassung Kayserlichen Capitulation, von Maß vnd Ordnung/ wie ein oder anderer Standt in deß Reichs Acht zu declariren, vber vorigen/welcher bereits in den Reichs Constitutionen beschrieben ist/zu halten/zu Ergäntzung der Cräysen/ Erneweruug der Matricul, Herbeybringung der exempten Ständen/ moderation vnnd Erlassung der Reichs Collecten, reformation deß Policey: vnd justici Wesens/von Tax/vnd sportuln deß Cammergerichts/der ordentlichen deputirten, wie sie zum besten dem gemeinen Zustandt eygentlich zu formiren, rechtem Ampt der Directorn bey den Reichs Collegijs, vnd dergleichen Geschäfften/ welche dieses Orths nicht mögen expedirt Innerhalb 6. Monat/ nach ratificirtem Frieden/ ein Reichstag.

werden/vermög der Ständen gemeinen Bewilligunge/ gehandelt vnd geschlossen werden.

Freye Reichs-Stätt sollen jhr votum decisivum haben.

Es sollen auch so woln vff allgemeinen/ als particular Conventen/ die freye Reichs Stätt/ nicht wenigers dann andere Reichs Ständ jhr votum decisivum haben/ denselben jhre Regalia/ Zölle/ jährliche Einkünfften/ Freyheiten/ Confiscations vnd Collecten Privilegia, vnd was dem anhängig/ auch andere von der Kayserl. Mayestet vnnd dem Reiche ordentlich erlangte/ oder durch langwirigen Gebrauch für disem Kriegswesen gehabte possidirte oder geübte Gerechtigkeiten/ mit aller jurisdiction, jnner der Statt vnd vffm Lande verbleiben/ mit cassirung/ abstellung/ vnd ins künfftig Verbietung deß jenigen/ was durch Repressalien/ Arresten/ Weegversperrung/ vnd andere nachtheilige Actus, es seye bey wärendem Kriege vnter waserley Schein solches in contrarium fürgangen/ oder eigenthätigen Gewalts verübt/ oder ins künfftig/ auß keiner rechtmessigen Weise geschehen vnd verübet werden mögen. Jm vbrigen sollen alle löbliche Gebräuche/ vnd deß Heil. Röm. Reichs Ordnunge/ vnd fundamental Satzung hinführo feyerlich beobachtet/ vnd hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die Schuldtleuth jhren glaubigern begegnen sollen.

Vff was für billigmessige Mittel vnnd Wege den Glaubigern wider jhre Schuldtleuthe/ so bey diesen Kriegszeiten von jhrer Nahrung kommen/ oder durch grosse vffschwellung der Zinß allzu sehr gravirt worden seyn/ bescheidentlich begegnet/ vnd dannenhero besorgenden grösserm/ auch der gemeinen Ruhe schädlichem Vngemach vorzukommen seyn möchte/ wollen die Röm. Kays. May. so wol dero HofRaths/ als Cammergerichts Meynung vnd Bedencken/ welche vff künfftigem Reichstage proponirt, vnd vff eine gewisse Satzung gerichtet werden möge/ erfordern vnd einnehmen lassen/ vnter dessen aber sollen in dergleichen Sachen/ was bey Gericht vorkommen/ daran deß Reichs Wolfahrt/ wie auch der Ständen particular Anligen stehet/ die von den Partheyen eingeführte Vmbstände fleissig erwogen/ vnd niemands mit vnzeitiger Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltlich der Holsteinischen Verordnung/ welche in jhrem vigor verbleibet.

IX.

Wie der Kauffhandel wider auffzurichten.

Vnd demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß nach gemachtem Frieden der Kauffhandel widerumb blühen möge/ So ist verglichen/ daß was demselben zu Nachtheil/ vnd wider gemeinen Nu-

tzen hin vnd wider im Römischen Reiche/durch vervrsachen deß Kriegs newlich auß eigenem Gewalt/wider die Rechte/vnd Privilegia ohne der Röm. Kays. Mayst. vnd Reichs Verwilligung für Zöll vnd Mauten eingeführt worden/ wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull/ vnd dahero entstandenen Repressalien vnd Arresten/ sampt eingeführten frembden Ankündigungen/exactiones vorenthaltenen/wie auch der vnmäßlichen Posten/auch sonsten andere vngewöhnliche Beschwerden vnd Verhinderungen/ von welchen die Handlungen vnd Schiffarten geschwächt worden/gäntzlich vffgehoben/vnd jeden Provincien Haffen vnd Strömen jhre alte Sicherheit/Bottmessigkeit vnd Gebräuche/wie sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen/wider gegeben/ vnd vnverbrechlich erhalten werden.

Die Landschafften/ welche jhre Ström vnd Gerechtigkeit/ Privilegia/ auch Maut von der Kays. Mayst. mit der Herrn Churfürsten Bewilligung/ so wol andern/ als auch den Herrn Graffen zu Oldenburg/vff der Weser haben/ oder vor langen Jahren eingeführet/ sollen in jhrem völligen Lauff bleiben/vnd zur Execution gebracht werden/damit also allenthalben der Kauffhandel völlige Freyheit/ vnd der Paß zu Wasser vnd Landt sicher/vnd dergestalt allen vnd jeden beyder Theylen Bundtsgenossen/ Lehenleuthen/ Vnderthanen/ Schutzverwandten vñ Jnwohnern/zu reysen/zu handlen/hin vnd her zu ziehen/gegeben/vñ krafft dieses/vergönnet seye: massen dann für diesen Teutschen Kriegsempörungen ins gemein gewesen ist/ vnd sollen jedes Orths Obrigkeit solche wider vnbilligen Gewalt vnd Zwang/ als eygene Vnderthanen/ zu beschützen vnd zu beschirmen gehalten seyn/ vnd diese Vergleichung auch jedes Orths Recht vnd Gesätz bey seiner Würde verbleiben.

X.

Fernērs/ dieweil die Durchläuchtigste Königin in Schweden begehrt hat/daß Jhr/gegen der in diesem Kriege eroberte Plätz Abtrettung ein Genügen geschehen/vnd zu Widerbringung deß gemeinẽ Friedens/gebührlich begegnet werde. So haben die Röm. Kays. Mayestet/ mit Einwilligung der Chur-Fürsten/vnd Ständen deß Reichs/insonderheit deren/ so dabey vornemblich interessirt sind/krafft dieser Transaction, besagter Königl. May. in Schweden/ vnd künfftigen jhren Erben vnd Nachfolgern/ Königen/ vnd dem Reiche Schweden nachfolgende Landtschafften/mit allen jhren Rechten/zu einem jmmerwehrenden vnd ohnmittelbarem Reichs Lehen vbergeben. Der Cron Schweden satisfaction

Fürs

Vor Pommern/vnd die Insul Rügen.

Fürs Erste/ das gantze VorPommern/ sampt der Insul Rügen/ mit dero Bezirck/ wie solches die letzte Hertzogen in Pommern gehabt. Nechst diesem/ HinderPommern/ Stettin/Gartz/Dam/Golnaw/vnd die Insul Wollin/sampt darein lauffenden Oderstrom/ vnd Meer/ insgemein der frische Haff genandt/ benebenst seinen dreyen Außflüssen/ Pein/ Schwin/ vnd Dievenaw/ sampt auch beyderseits angräntzendem Landt/ von anfang deß Königlichen Gebiets/ biß an das Balthische Meer/vnter der breite deß Orientalischen Gestats/ oder Vfers/ von welcher zwischen den Königlichen/ vnnd Churfürstlichen Commissarien/betreffent die Vnterscheidung der Gräntzen/ vnd anderer geringerer Sachen/in der güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Hertzogthumb Pommern/ vnd Fürstenthumb Rügen/ benebenst deren Landschafften/ vnd angehörigen Orthen/ auch allen vnd jeden darzu gehörigen Gebieten/ Aemptern/ Stätten/ Castelen/ Stättlein/Flecken/Dörffern/Vnderthanen/Lehen/Wassern/Insuln Seen/Vfferen/Haffen/Schifflånden/ alten Zöllen vnd Renten/vnnd allen andern Geistlichen vnd Weltlichen Gütern/ wie auch titulatur, Digniteten/ Vorzügen/ Freyheiten/ vnd Vorzüge/ sampt allen vnd jeden Geist- vnd Weltlichen Rechten/ vnd Privilegien/ welche die alte Pommerische Hertzogen gehabt/ bewohnet/ vnd regiert/ soll die Königliche Mayst. vnd Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb Lehen haben/besitzen/vnd dessen frey gebrauchen/vnd vnverletzlich geniessen.

Was auch die Hertzogen in VorPommern für gerechtsame bey Conferirung der Prælaturen/ vnd Præbenden deß Capituls zu Cammin hiebevor gehabt/ die solle ins künfftig die Königl. Mayst. vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben/ mit der Macht/ dieselben abzuschaffen/vnd die Einkünffte nach der jetzigen Capitularn Abgang/ der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Hertzogen in Hinder Pommern zugestanden/ solches solle dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ benebens dem gantzen Bisthumb zu Cammin/ auch dessen Landschafften/Gerechtigkeiten vnd Würden/ wie hierunder mit mehrerm zu sehen/zustehen.

Deß Tituls/ vnd Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königl. Schwedische/ als Churfürstliche Brandenburgische Hauß/ ohne vnterschied gebrauchen/wie solches vnter den vorigen Hertzogen in Pomern üblich gewesen. Vnd das Königliche zwar zu ewigen Tagen/

das

das Chur-Brandenburgische aber/so lang võ deroselb en Mannslinien jemandt vbrig seyn wird: jedoch außgeschlossen das Fürstenthumb Rügen / wie auch aller prætension einiges Rechtens in die der Cron Schweden vbergebene Oerther. Nach Abgang aber der Mannslinien deß Hauses Brandenburg/sollen alle/außgenommen Schweden / andere sich der Pommerischen Titulatur vnd Wappen enthalten. Vnd alßdann soll auch gantz HinderPommern / mit VorPommern / dem gantzen Bisthumb vnd sämptlichen Capitul zu Cammin / vnd dergestalt mit allen der Antecessorn Gerechtigkeiten / vnd Anwartschafften vereinigt/ allein den Königen vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen/vnter dessen aber der Anwartschafft Hoffnung vnd Mitbelehnung sich erfrewen: Also/ daß auch den Ständen vnd Vnderthanen besagter Oerther der Pflichtleistunge halber dem alten Herkommen nach Sicherheit geleist werden solle.

Der Herr Churfürst zu Brandenburg / vnd alle andere darbey Interessenten sprechen ledig vnd loß die Stände/ Diener/ vnd Vnderthanen / aller vorigen Pflicht / mit welchen sie biß dato ihnen vnd jhren Häusern verhafft gewesen. Vnd thun solche mit Pflicht vnd Gehorsamb der Königl. May. vnd Reiche Schweden / als üblich/ anweisen: Hiemit Schweden in völlige vnd rechtmessige Possession derselben einsetzen/mit Vffgebung aller dahin sich erstreckenden prætensionen/nun vnd zu ewigen Tagen. Vnd wollen auch dieses für sich/vnd jhre Nachkommen/krafft eines sonderbaren Instruments/bekräfftigen.

Fürs Ander/ thut die Röm. Kayserl. Mayestet/ mit deß Reichs Bewilligung/auch der Durchläutigsten Königin in Schweden/vnnd dero Königlichen Erben vnd Reiche Schweden/ zu einem immerwehrendem ohnmittelbaren Reichs Lehen vbergeben die Statt vnd Haffen zu Wißmar/sampt der Vestung Wallfisch/vnd Aemptern Poel/(außgenommen die Dörffer Schedorff/ Weitendorff/ Brandenhusen/vnd Wangeren / so zum Hospital deß heiligen Geistes in der Statt Lübeck gehörig/) vnd New Closter/auch allen Rechten/An-vnd Zugehörenden/welches die Hertzogen zu Meckelburg bißhero gehabt. Also daß benannte Oerther / vnnd der gantze Haffen / sampt beyderseits von der Statt biß ins Balthische Meer reichenden Landtschafft Jhre Mayestet freyen disposition vnterworffen. Vnd möge auch dieselben mit Vestungen vnd Besatzungen jhres Gefallens / nach Erforderung der Vmbständen/jedoch auff jhren eigenen Kosten/ versehen/ vnd allda zu

Die Statt vnd Haffen Wißmar zu Reichslehẽ.

allen Zeiten für dero Schiffe vnd SeeArmada/ ein sicheren Vffenthalt vnnd Standt haben/auch ins künfftig dergestalt wie andere Kayserlichen vnd Reichs Lehen niessen vnd gebrauchen/gleichwol mit Vorbehalt/daß der Statt Wißmar jhre Privilegia in salvo verbleiben/vnd derselben Handlungen vnter Königlichen Schutz vnd Gnad vffs beste befürdert werden möchten.

Ertzbisthumb Bremen/vnd Stifft Verden.

Für das Dritte / vbergibt die Röm. Kays. Mayestet/mit Bewilligung deß gantzen Römischen Reichs/in krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchläuchtigsten Königin/ dero Erben vnd Nachfahren Königen/vnd Reiche Schweden/das Ertzbisthumb Bremen/vnd Bisthumb Verden/ mit dem Ståttlin vnd Ampt Wilßhausen/ auch aller Gerechtigkeit/so den letztern Ertzbischoffen zu Bremen zugestanden/an das Capitul/ vnd dessen Diœcesin zu Hamburg (mit Vorbehaltung dem Hauß Hollstein / wie auch der Statt vnd Capitul zu Hamburg/ mit jhren respectivè Rechten/Privilegien/Freyheit/Verträgen Besitzungen/ vnd gegenwärtigem Zustandt in allem / dergestalt/ daß die 14. Dorffschafften in dē Hollsteinischen Aemptern zu Trittow/vnd Rheinbeck/Herrn Friderichen Hertzog zu Hollstein in Gottorff/ vnnd dessen Nachkommen/hinfüro allezeit/für Entrichtung deß jetzigen Jährlichē Canonis verbleiben/sampt allen vnd jeden darzu gehörigen/sie ligen wo sie wöllen/Geist- vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten/ wie die zu Land vnd Wasser Namen haben mögen/ zu einem jmmerwehrenden / vnd ohnmittelbaren Reichs Lehen / zwar mit gewöhnlichen Wappen / aber Führung deß Fürstlichen Tituls / vnd solle der Capitularn vnd Geistlichen Collegien Wahl vnd postulation , oder einiges Rechts an der Verwaltung vnd Regierung der zu diesen Hertzogthumben gehörigen Landtschafften/keine Hinderung thun.

Der Statt Bremen / auch deren Gebieth vnd Vnderthanen/ soll gegenwärtiger jhr Standt/ Freyheiten/Gerechtigkeit vnd Privilegia in Geist: vnd Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben vnd dem Bisthumb / oder Hertzogthumb/ oder den Capituln/Strittigkeit weren/oder hernach entstünden/dieselben sollen entweders gütlich verglichen / oder zu recht außgeführt werden/vnter dessen aber jede Parthey in dem Besitz/darinn sie jetzo stehet/ verbleiben.

Die Königin vnd Crō Schwedē ein

Zum Vierdten/so nehmen die Röm. Kayserl. Mayestet vnd daß Heil/Reich die Durchleuchtigste Könige / vnd dero Reichs Schweden

Nach

Nachfolgere / zu aller obgedachten Landen vnd Lehen / einem vnmittelbaren Standt deß Reichs auff vnd an / der gestalt / daß zu den Reichstagen / vnter andern Reichsständen / auch höchstbemeldte Königin vnd König in Schweden / vnterm Titul eines Hertzogen zu Bremen / Verden vnd Pommern / wie auch Fürstin zu Rügen / vnd Herrn zu Wißmar / solle beruffen / in Reichsversamblungen / vnnd Fürsten-Raht Weltlichen Pomps / die fünffte Stell / die Bremische Stimm aber in seinem Orth vnd Ordnung / nicht weniger wegen Verden vnd Pommern in der Ordnung / wie es dero Possessores von Alters hergebracht / ablegen möge. In dem Ober Sächsischen Crayß aber nechsten vor den Hertzogen in Nider Pommern / in dem Westphalischen vnd Nider-Sächsischen Craysen an gewöhnlicher Stell / Also daß zwischen dem Ertzbischoffen zu Magdeburg vnd Bremen / deß Nider Sächsischen Crayses Directorium wechselsweise bestehe: jedoch mit vorbehalt deß Contradiction Rechtens der Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg. Zu deß Reichs Deputations Conuenten aber solle so wol die Königl. May. als der Herr Churfürst / die jhrigen dem Herkommen nach absenden. Nach dem aber Vor: vnd Hinder Pommern vff denselben nur eine Stimm gebührt / soll selbiges von der Königl. May. doch mit vorgehendem Raht deß Herrn Churfürsten / allzeit abgelegt werden. ohnmittelbarer Stadt deß Reichs in berührtẽ Landt: vnd Lehen.

Vnd vbergeben neben diesem in allen vnd jeden solchen besagten Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding / daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam an einem in Teutschlandt bequemen Orth bestelle / vnd dasselbe mit qualificirten Personen versehe / welche einem jeden Recht vnd Gerechtigkeit / den Reichs Constitutionen, vnd jedes Orths Satzungen nach / ausser weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen / administriren sollen.

Im Gegentheil aber so sichs begebe / daß dieselbe / als Hertzogen zu Bremen / Verden vnd Pomern / wie auch als Fürsten zu Rügen / oder Herrn zu Wißmar / in Sachen so selbige Landschafften betreffen / von jemand mit Recht besprochen würde / so thut die Röm. Käyserl. May. Jhro frey stellen / daß sie nach jhrer Commoditet entweder das Forum am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs Cammer erwöhlen möge / allwo sie die intentirte Action abhandlen woll / jedoch schuldig seyn sollejnner drey Monats frist / von dem Tage an denunciatę litis, sich zu erklären / für welchem Richter sie erscheinen wolte.

Vber dieses wird höchstermelter Königl. Mayestet in Schweden vbergeben die Gerechtigkeit vmb eine Academi oder Vniversitet vffzurichten/wann vnd wo es deroselben anstehen möchte. Vnd zu deme die jetzige Zölle (so man ins gemein Licenten nennt:) an den Vffern vnnd Haffen in Pommern vnd Meckelnburg / zu einem jmmerwehrenden Rechte: Jedoch im Tax also zu moderiren, damit deren Orthen der Kauffhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erlesset die Röm. Kays. Mayest. die Stände/ Obrigkeiten/ Diener vnd Vnderthanen respectivè besagter Landtschafften vnd Lehen/aller Pflichten vnd Vhrgichten/ mit welchen sie den vorigen Herrn vnd Besitzern oder Prætendenten biß dahero obligirt gewesen. Vnd thun selbige hiemit von diesem Tag an der Kön. Mayestet vnnd Reiche Schweden / jhrem Erbherrn vndergeben / vnnd zu Gehorsamb vnd Trew anweisen vnd verbinden/vnd dergestalt die Cron Schweden in völlige vnd rechtmessige Possession einsetzen: krafft Kayserlicher Zusage versprechend/ daß sie nicht allein der jetzigen Königin/sondern auch allen künfftigen Königen vnd Reiche Schweden wegen gedachter Länder/Güter vnd vbergebener Gerechtigkeiten/Versicherung leisten: vnd sie gleich andern Reichsständen in deroselben ruhigen Possession gegen jedermänniglichs vnverletzlich erhalten/vnd schützen/vñ solches vermitelst absonderlichen Belehnungs Brieffen/vffs beste bestettigen wollen.

Kön. May. vnd die Crõ Schweden sollen obgedachtes für Kayserl. vñ Reichs Lehẽ erkennen.

Da hingegen solle die Durchläuchtigste Königin/ vnd künfftige Könige/vnd Cron Schweden/gedachte Lehen alle vnd jede für der Kayserlichen Mayst. vnd dem Heil. Römischen Reich erkennen/vnd solcher wegen/so offt sich der Fall begibt/ der Belehnung halben Ernewerung gebührlich suchen/das Iuramentum fidelitatis, vnd was deme anhängig/gleich dero Vorfahren vnd andere Reichs Lehenleuth abstatten.

Die wollen auch den Ständen vnd Vnderthanen/ermelter Länder vnd Oerther/insonderheit der Stralsundern/jhre Freyheit/Güter/ Rechte vnd Privilegien/ins gemein vnd absonderlich/so sie ordẽtlich erlangt vnd in langem Gebrauch erhalten haben/sampt dem freyen Religions Exercitio/vermöge der vnveränderten Augspurg. Confess. jederzeit zu üben vñ zu geniessen/nächst Ernewerung vnd Leistung der Pflichten bestettigen: vnd vnter diesen denen Ansee Stätten die jenige Schiff: vnd Handlungs Gerechtigkeit / so wol in außländischen Königreichen/ Republicen vnd Provincien/als im Röm. Reiche ebenmässig handhaben/wie sie selbige biß vff gegenwärtigen Kriege gehabt haben.

XI. Zu

XI.

Zu einer ersetzlichen vnd gleichmässigen Compensation aber/solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friderich Wilhelmen/ dieweil derselbe zu Beförderung deß allgemeinen Friedens/von seinen Gerechtigkeiten an VorPommern vnnd Rügen / sampt obgedachten Landschafften vnd angehörigen Orten abgestanden/vnd dessen Erben/Nachkommen/Successorn vnd Anverwandten Mannsstamm/ insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm/ für diesem deß Ertzstifft Magdeburg Administratorn, Item Herrn Christian zu Culmbach/ vnd Herrn Albrechten zu Anspach/ auch derselben Männlichen Successorn vnd Erben/so bald der Fried mit beyden Cronen vnd deß Heyl. Römischen Reichs Ständen gestifftet vnd bestättigt worden/ von der Röm. Käyserl. Mayst. mit Einwilligung der Reichs/sonderlich interessirten Ständen/ übergeben werden das Bischthumb Halberstatt mit allen Gerechtigkeiten/Privilegien/Regalien/hohen Obrigkeiten/Weltlichen vnd Geistlichen Gütern/wie sie Nahmen haben mögen/nichts außgenommen/zu einem ewigwährenden vnd ohnmittelbaren Lehen. Es soll auch der Herr Churfürst alßbalden in desselben sichere/rühige vnd würckliche possession gesetzt werden. Vnd solcher gestalt die Session vnd Stimme auff den Reichs-Tägen vnnd bey dem Nieder-Sächsischen Crayß haben Die Religion aber vnd Geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben wie es mit Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen vnnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch also/daß nichts desto wenigers daß Bischthum dem Herrn Churfürsten vnd seinem gantzen Hause vnd Männlichen Erben / in der Ordnung/ wie sie einander folgen/ erblich verbleibe/vnd das Capitul kein Wahl/ oder Postulation-Recht/noch ein Stifftsregierung in dem jenigen/ so darzu gehörig/übrig bleibe. Sondern jetztbesagter Herr Chur-Fürst/ vnd nach der Successions-Ordnung / die andern Obbemeldte / der Macht in diesem Bischthumb sich gebrauchen/welche andere deß Röm. Reichs Fürsten in jhren Gebiethen geniessen. Vnd solle befugt seyn den vierdten Theil der Canonicaten (außgenommē die Probstey/welche vnter solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jetzigen Possessorn, so der Augspurgischen Confession Zugethan/vffzuheben/vnd derselben Einkünffte der Bischöfflichen Taffel einzuverleiben. Dafern so viel der Augspurgischen Confessions-Canonici nicht weren/ welche

Was dem Chur-vnd Fürstl. Hauß Brändenb. dero abgetrettenen Rechtē halb zu einer recompens gegeben.

außgenommen/ machen thäten/ solle die Zahl auß der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Graffschafft Hohenstein

Sintemahln auch die Graffschafft Hohenstein/ so weit sie ein Lehen deß Bischthumbs Halberstatt ist/bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemptern/ Lor vnd Klettenberg/vnd etlichen Stätten sampt darzu gehörigen Gütern vnd Gerechtigkeiten/nach Absterben deß letzten Graffen solches Geschlechts/ demselben Bisthumb einverleibt/ vnd vom Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen/als Bischoffen zu Halberstatt/bißhero possidirt worden. So ist beliebt/ daß eben diese Graffschafft auch hinführo vnwiderrufflich bey demselben Stifft verbleiben solle/ Also/ daß dem Herrn Churfürsten/ als Erblichen jetztbesagtes Halberstadischen Stiffts Jnnhabern mit ermelter Graffschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle/ ohnerachtet einiger Contradiction so von jemand eingewendet werden möchte.

Tattenbach

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Tattenbach in Besitzung der Graffschafft Rheinstein erhalten/ vnd selbigem die Belehnung so jhm vom Herrn Ertzhertzogen mit Bewilligung deß Capituls geschehen/ernewern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch für sich vnd seine obbenandte Erben das Bischthumb Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen/wie vom Stifft Halberstatt gemeldet worden/zu einem ewigwährendem Lehen von der Römis. Keyserl. Mayst. mit der Reichs-Ständen Bewilligung/ so balden nach geschlossenem vnd bestettigtem diesem Frieden/der Herr Churfürste für sich vnd seine Successorn, in dessen würckliche vnd ruhige Besitzung also eingesetzt werden/daß er derentwegen vff allgemeinen vnd sonderbahren Reichstagen/ wie auch im Westphälischen Crayse seine Session vnd Stimme habe/ Jedoch ohnbekrengt der Statt Minden Regalien vnd Rechte/ so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen/ auch hoher vnd nider Obrigkeit in peinlichen/ insonderheit deß Gebieths gerechtsame vnd dessen befugte Vbung/ vnd Bürgerlichen Sachen/ auch andern Gebräuchen/Freyheiten vnd Privilegien so Jhr vermög alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt/daß die Dorffschafften/Höfe vnd Häuser/so dem Fürsten/Capitul/vnd sämptl. Geistl. vnd Ritter/Orden gehörig/vnd respective im Gebieth oder jnnwendig der Statt gelegen/gäntzlich außgenom̄en/ vnd im übrigen dz Ius Principis & Capituli, vnversehrt erhalten werde. Gedachtem H. Churf. vnd dessen Successorn, soll

Stifft Minden.

auch

auch das Bischthumb Cammin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Kays. Mayst. vnd Heyl. Reiche vberlassen seyn / eben mit solchem Recht vnd Maaß / als hieoben von denen Stifftern Halberstatt vnd Minden verordnet worden / jedoch mit diesem Vnterschied / daß im Stifft Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe / die Canonicat / nach Abgang der jetzigen Geistl. erlöschen zu lassen / vnd also fortan mit der Zeit das gantze Stifft dem Landt zu Hinder-Pommern zuzueygnen vnnd einzuverleiben.

Gleicher weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft deß Ertzstiffts Magdeburg / vnd zwar dergestalt / daß / zu welcher Zeit derselbe / entweders durch den Todt / oder Succession in der Chur / oder durch einige andere Weiß dieses Administrators Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen vaciren würde / alßdann das gantze Ertzstifft / sampt allen darzu gehörigen Landen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie oben von dem Bischthumb Halberstatt ist verordnet worden / dem Herrn Churfürsten vnd dessen Nachkommen / Successorn, Erben vnd Manns-stammens Anverwandten / ohnbehindert einiger Wahl oder postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte / vberliffert / vnd zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumbt werden: Er solle auch Macht haben die vacirende possession eygener Authorität einzunehmen. Anwartschafft deß Ertzstiffts Magdeburg.

Vnter dessen aber soll das Capitul sampt besagtes Ertzstiffts-Ständen vnd Vnderthanen / gleich nach geschlossenem Frieden / vorbesagtem Herrn Churfürsten vnd dem gantzen Churfürstlichen Hause für sich / vnd alle in demselben Successorn, Erben vnd Männlichs Stamms-Angewandten / in eventum Pflicht vnd Huldigung leysten.

Der Statt Magdeburg aber soll jhr alte Freyheit vnd das Privilegium deß Keysers Ottonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren were / vff derselben aller vnderthänigstes Ansuchen / von der Röm. Keys. Mayst. ernewert / wie auch / worinn sie der Bevestigung halb von Keyserl. May. Ferdinando II. privilegirt, vnd sich mit aller Iurisdiction vnd Proprietät vff ein viertheil Teutscher Meil erstreckt / beneben st allen jhren Privilegien vnnd Rechte in geistlichen als weltlichen Sachen / in Sicherheit vnd vnverletzt bleiben / mit der außtrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Statt die Vorstätte nicht wider mögen auffgebawet werden. Magdeburg soll jhr alte Freyheit behalten.

Ferners so viel die vier Herrschafften oder Aempter / Querfurth / Güterbock / Damm / vnd Borck betrifft / nach dem selbige für längst dem Querfurth / Güterbock / Damm / Borck.

Herrn

Herrn Churfürsten zu Sachsen vbergeben sind/so sollen sie auch in dessen jmmerwehrender Possession verbleiben/ jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß die jenige Quota, so bißhero wegen derselben zu dem Reichs: vnd Crayß-Collecten contribuirt worden/von besagtem Herrn Churfürsten künfftigs gereicht/vnd dem Ertzstifft abgezogen/ Auch davon in der Reichs: vnnd Crayß-Matricul außtrückliche provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer-Renthen vnd der Bischofflichen Taffel Güter Vereinigunge in etwas ersetzt würde/so solle vorbemeltem Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Nachfolgern/ Eglen. nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Ampt Eglen/welchs sonsten zum Capitul gehörig/völlig zu possidirn vnd zu geniessen eingeraumbt werden / mit Vffhebung dessen von den Graffen von Barby von etlichen Jahren darüber geführten Proceß. Sondern es solle auch erlaubt seyn/nach deß Ertzstiffts erlangter possession, den vierdten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben/abzuthun/ vnd deren Renthen der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto, Hertzogen zu Sachsen bißhero gemacht worden/ sollen dieselbe auß deß Ertzstiffts Renthen/vff den begebenden Fall der Vacantz/ vnd besagtes Ertzstiffts devolution an den H. Churf. zu Brand. vnnd dessen Successorn keines wegs entricht werdẽ. Es soll auch gedachtẽ H. Administr. nit erlaubt seyn / besagtes Ertzstifft mit newen Schulden/ Verpfändungen vnd Veräusserungen zu Nachtheil deß Herrn Churf. vnd dessen Successorn, Erben vnd Männliches Stamms-Angewandten/einiger weise ferner zu beschweren.

In diesen deß Herrn Churfürsten Ertz: vnd Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen vnd Vnderthanen jhre zustehende Gerechtigkeiten vnd Privilegien/bevorab das exercitium der vngeänderten Augspurgischen Confession, massen sie jetzo daselbsten in Vbung verbleiben. Nicht wenigers soll auch das jenige statt finden/ was in Beschwerungs Puncten zwischen beyderley Religions Verwandten-Ständen deß Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zuwider laufft der jenigen Verordnung so droben am 5. Articul von den Gravaminibus §. 8. enthalten/ welcher also anfängt: welche Ertzbischthumben/ Bischthumben vnd andere Fundationes vnd Geistliche Güter / ꝛc. vnnd sich endigt: sollen subiect bleiben. Als welcher allhie ebenmessig gelten solle/als ob er von Worten zu Wortẽ eingeführt worden/vñ obbesagtes

Ertzbi-

Ertz-Bischthumb vnd Bischthumber / erblich vnd vnveränderlich dem Herrn Churfürsten vnnd Hauß Brandenburg / auch allen jhren Successorn, Erben vnd Anverwandten / zu ewigen Tagen gäntzlich mit solchem Recht / als in jhren erblichen Ländern / verbleiben soll. Wegen deß Tituls ist verglichen worden / daß jetztgedachter Herr Churfürst sampt dem gantzen Hauß Brandenburg / vnnd in demselben alle vnnd jede Marggraffen zu Brandenburg / Hertzogen zu Magdeburg / vnd Fürsten zu Halberstatt vnd Minden genennet / vnd schrifftlich titulirt würden. Chur- vnd Fürstl. Hauses Brädenb. Titul vermehrt.

Es solle auch die Königliche Majestät in Schweden dem Herrn Churfürsten für sich / deren Successorn, Erben vnnd Mannsstamms Anverwandten vollkömblich wider geben: Fürs erste das übrige Hinder-Pommern mit allen Zugehörungen / Gütern / Geist: vnnd Weltlichen Rechten / so wohl das Eygenthumb als die Nutzniessung betreffend / So dann Collberg / mit dem gantzen Bischthumb Cammin vnd aller Gerechtigkeit / welche die Hertzogen in Hinder-Pommern bißhero bey der Collatur / Prælaturn vnnd Præbenden deß Camminischen Capituls gehabt haben / jedoch solcher gestalt / daß der Königlichen Majestät in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: Auch den Ständen / vnd Vnderthanen in den restituirten Hinder-Pommerischen Landen jhre Freyheit / Güter / Rechte vnnd Privilegien / vermög deß schrifftlichen Revers, (welches auch die Stände vnd Vnderthanen besagtes Bischthumbs sich alsozu erfrewen haben / gleich ob were solcher jhnen eygentlich ertheilt worden) sampt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, nach der vngeenderten Augspurgischen Confession, ohne einigen Eintrag / zu aller Zeit / ohne fernerer Pflichtleystung oder Ernewerung zu üben auffs beste confirmirt vnnd conservirt seyn. Was Kön. Mayst. in Schweden wider abtretten solle.

Drittens / alle Oerther / welche in der Marck-Brandenburg mit Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdtens / alle Commenthureyen vnd Güter so zu St. Johañs Ritter-Orden gehörig / welche ausser der Königlichen Mayst. vnd Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen / zusampt den Acten, vnd Documenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien diese Art vnd Gerechtigkeiten / so zu restituiren seyn / die gemeine vnd beyde Vor- vnd Hinder-Pommern aber betreffende Vrkunden / in Authentischer vnd beglaubter Form / welche im Stettiner Archiv vnd Registratur, oder sonsten in: oder ausserhalb Pommern / befindlich.

XII.

Der Hertzogen zu Meckelnburg anderwertliche compensation, das Bischthumb Schwerin vnd Ratzenburg.

Für das jenige aber/so dem Hertzog von Meckelnburg zu Schwerin/Herr Adolph Friderichen/in Veränderung der Statt vnd Hafens Wißmar abgehet/soll jhme vnd seine Männlichen Leibs-Erben zukommen das Bischthumb Schwerin vnd Ratzenburg/als ein jmmerwährendes ohnmittelbares Lehen/(jedoch vorbehältlich deß Hauses Saxen-Lawenburg vnd anderer Benachbarten/ wie auch besagter Diœces der zuständigen Rechten) sampt allen Gerechtigkeiten/ schrifftlichen Vrkunden/ Archiv, Registern vnd andern Zugehörungen/ mit der Freyheit an beyden Orten/nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Canonischen/die Canonicaten abzutilgen/vnd alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu appliciren. Vnd solle auch bey den Reichs: vnd deß Nider-Sächsischen Crayses Conventen seine Session,auch zweyfachen Fürstlichen Titul vnd Stimme haben/ vnd ob zwar dessen Bruders Sohn/ Herr Gustav Adolph/Hertzog zu Meckelnburg in Güstraw/ hiebevor Administrator zu Ratzenburg designirt worden.Dieweil jedoch jhme nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wißmar abstehet/er hingegen dieses Bischthumbs sich begeben thue. Es solle aber besagtem Herrn Gustaph Adolphen zu einer Widerlage zwey Canonicat nach gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen/ das ander im Halberstättischen Stifft/so mit nächstem vaciren möchten/ conferirt vnd gegeben werden.

Canonicat zu Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten deß Thumbs zu Straßburg belangt/ da ichtwas den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständē/vermäg gegenwärtiger Transaction gebühret/ solle das Hauß Meckelnburg vff die Renthen zweyer Canonicaten Antheil angewiesen werden/jedoch ohn der Catholischen Nachtheil/da aber die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen/ vnd die Güstrowische bleiben/alsdann soll diese jener succediren.

Ritter-Orden St. Johann.

Zu mehrer Begnügung aber deß Hauses Meckelnburg/solle selbigem die Commenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter Ordens zu St. Johann/ Mirow vnd Nemerow/ so in selbigem Hertzogthumb gelegen/vermög der Verordnung/so am 5. Articul/ §. 9. fürher exprimirt,zu ewigen Tagen vbergeben werden/biß daß wegen deß Religion-streits im H. Römis. Reiche eine Vergleichung vffgerichtet seyn wird/ vnd zwar der Schweriner Lini Mirow/der Güstrowischen Lini aber Nemerow

merow: mit diesem Beding/ daß sie besagten Ordens-Bewilligũg selbst zu wegen bringen/ vnd derselben/ wie auch dem Herrn Churf. zu Brandenburg/ als deren Patron/ so offt sich der Fall begeben wird/ vnd bißhero gelayst worden/ auch forthin laysten sollen. Es wird auch die Rö. Keys. May. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestättigen/ mit Erlassung der künfftigen Reichs-Contributiõ ausser deß Schwedischen Kriegsvolcks Begnügung / biß die Summ 200000. Reichsthaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschtanische Forderunge / als welche auß Veranlassung deß Kriegs entstanden/ auch die darüber geführte Processen vnd ergangener Decreten allerdings vffgehoben seyn: Also/ daß weder die Hertzogen zu Meckelnburg/ weder die Statt Hamburg/ derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen.

XIII.

Nach dem das Fürstliche Hauß Braunschweig / Lünenburg/ vmb den gemeinen Frieden desto besser vnd leichter zu bestättigen / von denen Coadiutoris, im Ertzstifft Magdeburg vnd Bremen/ wie auch im Stifft Halberstatt / vnd Ratzenburg/ mit dem Beding abgetretten ist/ daß vnter andern demselben die Abwechselung vnnd Succession mit den Catholischen im Stifft Oßnabrück zugeeygnet werde : Hierumb so haben die Röm. Käyserl. Mayst. deß Heyl. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / daß derentwegen der allgemeine Frieden länger vffzuhalten seye/ vnd daher bewilligt vnd zugelassen / daß dergleichen Abwechselunge in besagtem Bischthumb Oßnabrück hinführo zwischen Catholischer vnd Augspurgischer Confessions-Bischoffen jedoch auß dem Fürstlichen Hause der Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg/ so lang dasselbe seyn wird/ zu erwöhlen statt haben solle/ vff Maaß vnd Weise wie folget: Braunschw vnd Lüneburg tretten ab.

Fürs Erste/ Demnach Herr Gustavus Gustavi, Graffe in Wasseburg / deß Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Stifft Oßnabrück / auß gegenwärtigen Kriegs gehabtem Anspruch renunciret. Auch die Stände vnd Vnderthanen jhrer Jhme gelayste Pflicht erlässet / So ist Herr Bischoffe Frantz Wilhelm / vnd dessen Nachfolger/ wie auch das Capitul / Stände vnd Vnderthanen besagtes Bischthumbs/ Krafft dieses/ verbunden/ besagtem Herrn Graffen/ vnd dessen Befelchshabern zu Hamburg / innerhalb vier Jahren / vom Tage deß publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichsthaler: also daß Jährlichs 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen Gustavus Gustavi renuncirt dem Stifft Oßnabrück/ gegen 80000. Reichsthaler.

Befehlhabern erlegt unnd entricht / oder uff den Säumungs-Fälle/ Krafft dieser allgemeinen Pacification, die Execution vorgenommen werden solle.

Herr Frantz Wilhelm Bischoffen zu Oßnabrück wird restituirt.

Für das andere/ solle besagtes Bischthumb Oßnabrück/ gantz und zumahl/ mit allen seinen Angehörungen/ in Welt- und Geistlichen/ dem jetzigen Herrn Bischoffen Francisco Wilhelmo, mit allen Rechten wider zu besitzen restituirt werden. Massen die einmühtige/ und immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi, vñ deß Hauses Braunschweig/ Lüneburg/ auch Stiffts Oßnabrück Capitularen/ mit sich bringt.

Solle in dē Stand gesetzt werden wie selbiges Anno 1624 gewesen ist.

Drittens/ der Zustand der Religion/ und Geistlichen / wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen/ so wohl in der Statt Oßnabrück selbst/ als übrigen zu diesem Stifft gehörigem Gebieth/ Stätten/ Höffē/ Dörffern/ und allen andern Orten/ soll seyn und gesetzt werden / uff den Fuß/ wie er am 1. Januarij / Anno 1624. gewesen. Jedoch also/ daß zuvor ein gewisse Bestimmung unnd Verordnung in dem jenigen geschehe/ was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes/ auch Göttlichem Dienst geändert befunden wird / welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Und soll der Herr Bischoff/ vermittelst eines schrifftlichen Revers, seine Stände/ unnd Underthanen in Erforderung der Pflichten/ versichern/ benebenst daß er ihre Gerechtsame/ und Privilegia, wie auch was ferners der künfftigē Administration deß Stiffts/ dessen Ständen und Underthanen zu beyderseits Sicherheit wird nothwendig erachtet werden.

Dessen Successor soll seyn/ Herr Ernst Augustus Hertzog zu Braunschw. und Lüneburg.

Zum Vierdten / nach tödtlichem Hintritt deß Herrn Bischoffs/ soll im Bischthumb Oßnabrück succediren Herr Ernst Augustus/ Hertzog zu Braunschweig und Lünenburg: Welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedenshandlung/ desselben benandter successor, und das Thumb Capitul zu Oßnabrück/ wie auch andere Stände und Underthanen/ verbunden seyn solle/ alsobalden nach Abgang oder Uffkündung deß jetzigen Bischoffs/ gedachtē Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen/ und bemeldte Ständ zu dem Ende/ innerhalb dreyer Monat/ von Zeit deß geschlossenen Friedens anzurechnen/ Ihme die gewöhnliche Pflichte abzustatten/ uff die Bedinge/ wie die stetswährende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß gibt. Da aber Hertzog Ernestus Augustus, nach Abgang deß jetzigen

Bischoffs/

Bischoffs / nicht mehr im Leben seyn würde / so soll das Capitul einen andern auß Herrn Georgen Hertzogs zu Braunschweig / Lünenburg Nachkommen zu jhrem Bischoffe erfordern / gleicher Weiß mit dem Beding / wie die einmütig angenommene vnnd jmmerwehrende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweders mit Todt abgangen sey / oder von selbsten solches vffsagē würde / so solle besagtes Capitul entweders durch Wahl / oder Postulation, ein Catholischen Bischoff jhnen fürsetzen. Da aber dieses theils der Canonicorum entweders Vnfleiß / oder Zwyspalt darzwischen käme / so soll es bey der Satzung deß geistlichen Rechtens vnd Teutschlandes Gewohnheit verbleiben / jedoch vorbehaltlich der immerwehrenden Capitulation, wie auch dieser Transaction, vnd dergestalt der immerdar alternativa successione vnter dē Catholischen Bischoffen / so auß deß Capituls Mittel erwöhlet / oder anderstwoher erfordert worden / vnd der Augspurgischen Confess. Zugethane / aber keine andere / als die auß dem Hauß jetztbesagtes Hertzog Georgens entsprossen. Vnd zwar so der Fürsten mehr als einer furhanden / solle auß den Jüngern ein Bischoff erwöhlt vnd postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden / solle einer auß den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen / solle alßdann endlich Hertzogs Augusti posteritet succediren, mit der zwischen jhr vnd den Catholischen jmmerwehrenden alternation, oder Abwechslunge.

Zum Fünfften / solle nicht allein ermelter Hertzog Ernestus Augustus / sondern auch alle auß dem Hauß der Hertzogen zu Braunschweig / Lünenburg / der Augspurgischen Confession Zugethane / so in diesem Bisthumb wechselsweise succediren, den Zustandt der Religion / der Geistlichen / vnd sämptlichen Clerisey / so wol in der Statt Oßnabrück / als in den vbrigen / zu diesem Bisthumb gehörigen Gebiet / Stätten / Höffen / Dorffschafften / vnd allen andern Orthen erhalten vnd verthedigen / Allermassen droben beym dritten Articul / vnd der jmmerwehrenden Capitulation versehen ist. Die Hertzogen von Braunschweig / Lüneburg sollē die Religiō verthedigen.

Sechstens / damit auch bey wehrender Administration vnd Regierung eines Augspurg. Confession Zugethanen Bischoffs / in der Catholischen geistlichen Censur, wie auch im Gebrauch vnd Vbung der Sacramenten / nach der Römischen Kirchen Gewonheit / wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen / nicht einige Vngelegenheit vnd Confusion einfiele / So solle vber solches die dispositio, so offt die Den Catholischen solle auch kein eintrag geschehen.

 Vmb-

Vmbwechslung vff einen Augspurgischen Confessions Verwandten fallen wird/ dem Herrn Ertzbischoffen zu Cölln / als Metropolitano, vorbehalten / gegen der Augspurgischen Confessions Zugethane aber gäntzlich vffgehoben seyn. Die vbrige hohe Obrigkeit vnd Regierung in Civil vnd peinlichen Sachen / sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession / vermög der Capitulations Ordnung / vnversehrt verbleiben. So offt auch ein Catholischer Bischoff in dem Stifft Oßnabrück regiert / solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebräuche vnd Religion im geringsten nichts anmassen / oder annehmen.

Prælatur Walckenried.

Zum Siebenden/ das Closter oder Prælatur Walckenriedt/ welches dieser Zeit Herr Christian Ludwig/ Hertzog zu Braunschweig/ Lünenburg/ Administrator ist/ sampt dem Gut Schawen / soll von der Röm. Kays. May. vnd dem Reich / den Hertzogen zu Braunschweig/ Lüneburg/ als ein jmmerwehrendes Lehen/ benebenst allen Angehörungen vnd Gerechtigkeiten / gegeben werden / eben mit der Ordnung/ wie oben von der Hertzogen zu Braunschweig / Lüneburg / vnd dero familien Succession , Anregung geschehen : nebens gäntzlicher vffhebung deß Iuris Advocatiæ, vnd anderer deß Stiffts Halberstatt vnd Graffschafft Hohnstein/ Anspruch.

Closter Grüningen.

Fürs Achte/ soll auch dem Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wider gegeben werden das Closter Grüningen/ welches hiebevor an das Stifft Halberstatt kommen / mit Vorbehalt auch deren Rechten/ so obbemelten Hertzogen an das Schloß Westerburg zustehen / wie nicht wenigers die Belehnung/ so von den Hertzogen dem Graffen von Tettenbach geschehen / dannenher die getroffene Vergleich / als ein Schuldt- vnd Pfandt Recht deß Hertzog Christian Ludwigs Vicario Friderich Schencken von Winterstatt/ an Westerburg hafftend/ richtig verbleiben sollen.

Thillische Schuldforderung wird erlassen.

Zum Neundten / die Schuldt / damit Herr Friderich Vlrichen/ Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / der Kön. May. in Dennemarck verhafft / vnnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck/ der Röm. Kays. Mayestet vbergeben/ vnd hernacher dem Kays. Kriegs-Generaln Graffen von Thilly verehrt worden/ betreffend/ nach dem die jetzige Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ auß vielen bewegenden Vrsachen / sich zu solcher Schuldt nicht gehalten zu seyn erachtet/ auch hierüber durch der Cron Schweden Gevollmächtigte Gesandte

instän-

inständige Abwendung vorgangen/so solle auß Lieb zum Frieden/diese gantze Schuldt/auch deren Schein hiemit vffgehebt/vnd besagten Hertzogen/deren Erben vnd Provincien erlassen seyn.

Fürs Zehende/demnach die Hertzogen von Braunschweig vnnd Lüneburg/ Zellischer Lini/ dem Capitul zu Ratzenburg biß von hero 20000. Gülden Jährliche Zinß entrichtet. So solle bey Vffhörung der Abwechselung/ auch solche Jährliche Zinß ein Ende haben/ vnd die Schuldt/wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn. Die Gülde bey dem Capitul zu Ratzenburg erlöscht.

Fürs Eylffte/deß Herrn Hertzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Anthonio Vlrich/ vnd Ferdinando Alberto/ sollen zwey Præbenden im Bisthumb Straßburg/ so bald selbige ledig/ gegeben werden/ jedoch mit diesem Beding/ daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs/welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevor gehabt oder noch haben möge/ begeben solle. Præbenden deß Stiffts Straßburg.

Fürs Zwölffte/ hingegen so sollen hochermelte Hertzogen denen Postulationibus vnd Coadjutoriis, an das Ertzstifft Magdeburg vnd Bremen/als auch Stiffter Halberstatt/vnd Ratzenburg/ vollkömblich sich verzeyhen/ also daß/ was solcher Ertzstiffte vnd Stiffter halber hieoben in gegenwärtigem Friedens Instrument verordnet worden/ ausser jhrer Widerspruch kräfftig seyn / vnnd die Capitul ein vnd andern Orths in dem Stand/wie droben verglichen/bleiben sollen. Anderweitlicher Verzicht.

XIV.

Wegen der Summ der 12000. Reichsthaler/so Herrn Christian Wilhelmen/Marggraffen zu Brandenburg/auß dem Ertzstifft Magdeburg Jährlichs zuerlegen/ist abgeredt worden/daß das Closter vnnd Ampt Zina/ vnd Loburg/ besagtem Herrn Marggraffen so bald eingeraumbt werden sollen/sampt allen Zugehörungen/ vnd aller Gerechtigkeit/ausser deß Ius territorii. Vnd dieser Aempter mag derselbe Herr Marggraffe zeit Lebens gebrauchen vnnd geniessen / vnnd ist hierüber einige Rechnung zu thun vnverbunden / jedoch mit diesem Beding/ daß so wohl in Welt: als Geistlichen Sachen den Vnderthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Vnd demnach/wie das gantze Ertzstifft/ also auch vorbesagtes Closter vnd Aempter durch die böse Läuffen sehr verwüstet sind Hierumb soll dem Herrn Marggraffen Administratorn, ohnverzüglich von deß Ertzstiffts Anlag / so deßwegen geschehen solle/3000. Reichsthaler erlegt werden: so weder der Herr Marggraffe noch Seinige Erben / wider zu bezahlen schuldig seyn sollen. Herrn Marggraff Christian Wilhelm geschicht satisfaction.

Vber

Vber das ist beliebet / daß nach Abgang deß Herrn Marggraffen / von wegen vnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung / seinen Erben vnd Nachkommen erlaubt seyn solle / besagtes Closter vnd Aempter vff fünff Jahr zu behalten / vnd mit allen jhren Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten / ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben / zu nutzen vnd zu niessen. Nach verfliessung aber der fünff Jahren / sollen ermelte Aempter / vnd derselben Gerechtsame / Gefälle vnd Renten / dem Ertzstifft ohne Verwaigerung wider abgetretten / vnnd von obgedachter Summ fernners nichts geandet oder gesucht werden. Vnd darbey solle es auch verbleiben / ob gleich das Ertzstifft Magdenburg zu einer gleichmessigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dessen Erben vnd Nachfolger / gelangen wird.

XV.

Hessen Casselische sach ist verglichen.

Betreffent die Hessen Casselische Sache / ist verglichen worden / wie folgt:

Für allen Dingen solle daß Fürstliche Hauß Hessen Cassel / vnnd alle dessen Fürsten / fürnemblich Fraw Emylia Elisabetha / Landtgräffin zu Hessen / vnd dero Sohn / Herr Wilhelm / wie auch jhre Erben / Diener / Bediente / Lehenleuthe / Vnderthanen / Soldaten / vnd alle andere Angehörige / keiner außgeschlossen / ohnerachtet denen entgegenstehenden Verträgen / Processen / Aacht: vnd andern Erklärungen / Vrtheilen / Executionen vnd Transactionen, welches alles / wie auch die Ansprüch vnd Anmassungen wegen Schadens vnd Schmach / so wol in neutral, als Feindtsstandt / hiemit gäntzlich vffgehoben / der allgemeinen obbeschlossenen / vnd vff den Anfang deß Böhmischen Kriegs / negen völliger Restitution der widerbrachter Amnestia, (außgenommen der Röm. Kayserl. Mayestet / vnd Hauses Oesterreich Vasallen vnnd Erblichen Vnderthanen / massen von solchen im §. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller auß diesem / vnd dem Religion Frieden herkommenden Wolthaten / gleichmessiges mit andern Ständen Rechts / (massen in dem Articul / so also anfangt: Vnanimi, &c / verordnet) vollkommentlich geniessen / vnd theilhafftig seyn.

Amnestia.

Abtey Hirschfeldt.

Fürs Ander / solle das Hauß Hessen Cassel / vnd dessen Nachfolger / die Abtey zu Hirschfeldt mit allen jhre Zugehörungen / Welt- vnd Geistlichen / in: oder ausserhalb Landts (als die Probstey Gellingen) gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten / so das Hauß Sachsen von vndencklichen Jahren possidirt) behalten. Vnd deßwegen bey der

Röm.

Röm. Kays. May. so offt sich der Fall begibt/ die Belehnung suchen/ vnd die Pflicht leisten.

Drittens/ soll das Eygenthumb vnd Nutzbarkeit vff die Aempter Schaumburg/ Bückenburg/ Saxenhagen/ vnd Statthagen/ so hiebevorn dem Bisthumb Minden zugesprochen vnd zugestanden ist/ nunmehr Herrn Welhelmen/ jetzigen Landtgraffen zu Hessen/ vnd dessen Nachfolgern/ zu ewigen Tagen völlig/ ohn fernere besagtes Bisthumbs/ oder sonsten jemands Einrede oder Hinderung zustehen: jedoch vorbehaltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen/ Hertzog zu Braunschweig vnd Lünenburg/ vnd Landtgräffin zu Hessen/ auch Philipsen/ Graffen zu Lipp/ getroffenen Vergleichs/ vnd solle benebenst beständig verbleiben/ was zwischen gedachter Landgräffin/ vnd vorermeltem Graffen fürgangen: so weit solches der Röm. Kayserl. May. vnd Heil. Römischen Reiche ohne Nachtheil. Schaumburg/ Bückenburg/ Saxenhagen. Statthagen.

Ferner ist verglichen worden/ daß für die Widerabtrettung in diesem Kriege eingenommener Orthen/ vnd Schadloßhaltung/ der Fraw Landgräffin zu Hessen/ als Vormünderin dero Sohn/ vnd dessen Successorn, Fürsten in Hessen/ auß denen Ertzstifftern Mäyntz vnd Cölln/ wie auch Stifftern Paderborn/ Münster/ vnd Abtey Fulda/ 600000. Reichsthaler/ in guter jetziger gültiger Wehrung/ innerhalb neun Monaten/ von dem Tage deß bestettigten Friedens anzurechnen/ zu Cassel/ vff der Zahlenden Kosten vnd Gefahr/ erlegt werden sollen. Vnnd solle gegen so thane verheissene Zahlung keine Außflucht oder prætext statt finden/ viel wenigers die verglichene Summ mit Arrest beschlagen werden. Damit auch die Fraw Landtgräffin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey/ solle sie mit folgenden Beding einbehalten Neuß/ Coßfeldt/ vnd Newhauß/ vnd in solchen Plätzen jhr allein zuständige Besatzungen behalten: daß/ vber die Officirer/ vnd andere in Besatzungen nothwendige Personen besagter dreyer Plätzen die Anzahl nicht vber 1200. zu Fuß/ vnd 100. zu Roß/ sich belauffen solle/ der Fraw Landtgräffin belieben aber heimgestellet/ was selbige einem vnnd andern Orth für Fußknechte vnd Reuter einlegen/ oder an Officirern fürsetzen wölle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Hessischen Verpflegungs Ordinantz/ an Officirern vnnd Knechten vnterhalten werden. Vnd was zu Vnterhaltung der Vestungen erfordert wird/ solches soll auß denen Ertz- vnd Stifftern/ darinn solches Schloß vnd Stätte gelegen/ ausser der obgedachten Summ verringerung

600000. Reichsthaler.

Assecuratio

runge erstattet werden. Es solle aber zugelassen seyn/ den Besatzungen gegen die Saumhafftige vnd Widerspennige/ jedoch nicht vber die gebühr zu exequiren. Die hohe Obrigkeit vnd Landes Gerechtigkeit in Geist: vnd Weltlichen/ auch Renten vnd Gefälle besagtes Schlosses vnd Stätten/ verbleibt dem Herrn ErtzBischoffen zu Cölln bevor/ vnd richtig. So bald aber/ nach bestettigtem Frieden/ der Frawen Landtgräffin 300000. Reichsthaler werden erlegt seyn/ solle sie Neuß wider abtretten/ vnd allein Coßfeld vnd Newhauß behalten: Jedoch solcher gestalt/ daß die Neussische Besatzung vff Coßfeldt vnnd Newhauß nicht ab- vnd eingeführt: oder derentwegen ichtwas ferners erfordert/ noch die Besatzung zu Coßfeld vber die Zahl von 600. zu Fuß/ vnnd 50. zu Roß/ zu Newhauß aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber jnnerhalb deß 9. Monatlichen Termins der Fraw Landtgräffin die gantze Summ nicht erlegt würde/ so solle nicht allein Coßfeldt vnnd Newhauß/ biß so lang die völlige Zahlung geschehen/ sondern auch für den Abgang der Summa/ vnd jedes 100. Jährlichs fünff Reichsthaler/ biß auch der Nachstandt für Pension entricht seyn wird/ inbehalten werden. Es sollen auch so viel Aempter/ so zu obbenanten Ertzstifften vnd Abtey gehörig/ vnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen/ so viel zu erlegung der Pensionen genugsamb seyn/ Rentmeister vnd Einnehmer der Frawen Landgräffin mit Eydspflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen vnnd restirender Summ die Jährliche Zinß entrichten/ vnd sich jhrer Oberherrn verbieten nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Rentmeister vnd Vffheber mit der Zahlung saumhafft seyn/ oder die Renten anderstwohin verwenden würden/ so solle die Fraw Landtgräffin freye Macht haben zu exequiren, vnd sich vff Maß vnd Weise/ als sichs thun lest/ zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Landts Obrigkeit vnd dem Eygenthumbs Herrn ohne nachtheil.

So bald aber die Fraw Landgräffin die gantze Summ/ sampt den Zinsen/ von Zeit deß Verzugs erlangt haben wird/ solle sie vnverlängt die besagte Oerther wider abtretten/ welche sie biß dahin zu jhrer Sicherheit inngehabt/ die Zinß ein Ende haben/ die Rentmeister vnnd Vffheber/ welcher droben gedacht/ der Pflichten wider erlassen werden/ welcher Aempter Gefälle aber zu Bezahlung vff den Säumungsfall der Pensionen anzuweisen seyn/ solches soll für der Friedensbestetigung in dem fall verglichen werden/ welches nicht weniger/ als deß Friedens Instrument krafft haben solle. Ausser der Orthen aber/ so/ wie gedacht/

der Frawen Landtgräffin zu jhrer Sicherheit zu vberlassen / vnd nach beschehener Zahlung wider abzutretten sind / solle sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedensbekräfftigung wider einraumen alle Provincien vnd Stiffter / wie auch derselben Stätte / Aempter / Stättlein / Vestungen / Bollwercke / oder Schantzen / vnd alle ligende Güter / auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht / jedoch also / daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen / als allem andern / so wol wider abzutretten / nicht allein die Proviant / sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges / so sie eingebracht / oder einbringen lassen / besagter Fraw Landtgräffin vnd dero Successorn, durch jhre Vnderthanen abzuführen bevorstehe / was aber von jhr nicht eingebracht / sondern zur zeit der Eroberung in den erlangten Oerthern sich befunden / vnd annoch bey handen / solle daselbstē verbleiben. Es mag auch die Bevestigung vnd Wälle / so bey wehrender Einnahm gebawet worden / wider nider gerissen werden / gleichwol also / daß die Stätte / Schlösser vnd Castell dadurch nicht jedermans Einfall vnnd Beraubung offen stehen. Vnd ob zwar die Fraw Landgräffin von niemandsen / ausserhalb denen Ertz: vnd Stifftern Maintz / Cölln / Paderborn / Münster / vnd Abtey Fulda / der Widerabtrettung vnnd Schadloßhaltung halb von niemand ichtwas gefordert / auch derentwegen von niemands ichtwas wider gut gemacht haben wollen. Nichts desto weniger so hat die gantze Versamblung der Sachen Vmbständen nach für billig ermessen / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem §. also anfangend / ferner ist verglichen worden / rc. auch die vbrige Stände / welche diß- vnd jenseits Rheins / am 1. Martij dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlegt / nach solcher die gantze Zeit vber gehaltenen proportion, zu ergäntzung der obgesetzten Summ / vnd der Besatzung Vnterhalt / jhren Antheil obbesagten Ertz: vnd Bisthumben / auch der Abtey / zu schiessen / vnd den Schaden / welchen die Zahlende wegen eines vnnd andern Verzugs erlitten / die Saumselige wider gut machen / die Röm. Kayserl. oder Königl. Schwedische Mayestet / noch auch der Hessischen Frawen Landtgräffin Officirer vnd Soldaten die execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn / dieser Declaration zum Nachtheil / jemand zu eximiren, welche aber jhre quotam ordentlich entrichtet / sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Die Strittigkeit zwischen Cassel vnd Darmstatt.

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern / Cassel vnd Darmstatt / vber der Marpurgischen Succession betrifft: Demnach

K ij

nach dieselben vff vermittlung Herrn Ernsten/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/Cleve vnd Berg/zu Cassel am 14 nechst entwichenen Monats Aprilis/mit beyder Theylen einwilligung verglichen seyn. So ist beliebet worden/daß solche Transaction, so ferrn sie der Röm. Kays. May. vnd dem Römischen Reiche nichts præjudicirt, sampt allem jhrem Anhang vnd Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen/ vnd von den Partheyen vnterschrieben/auch bey gemeiner Friedenshandlungen eingebracht worden/ krafft dieses Instruments/ eben von solchen Würden vnd Würckung seye/als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brieffe mit eingeruckt worden were/die auch weder von den verglichnen Partheyen/ noch jemands anders/ vnter einigem Schein eines Vertrags/oder Eyds/oder vff einige andere keiner Zeit vmbgestossen: Sondern vielmehr von allen/ob schon einer auß den Interessirten etwan selbige zu bestettigen sich waigerte/vffs genawest gehalten werden solle.

Hessen vnd Waldeck.

Ebener massen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/ vnd Herrn Christian/ vnd Volraden Graffen zu Waldeck/am 11. Aprilis Anno 1635. beschehene/vnd von Herrn Georgen Landtgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte Transaction, nicht wenigers in krafft dieser Pacification, zu ewigen Tagen bey vollkomnen Würden verbleiben/vnd alle/so wol Landtgraffen zu Hessen/als Graffen zu Waldeck/verbunden halten.

Es solle auch das Ius primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselischen/vnd Darmstattischen Hause introducirt, auch von Röm. Kayserl. May. bestettigt worden/vest vnd vnverbrüchlich seyn/vnd erhalten werden.

XVI.

Wann alle Feindseligkeit vffhören solle.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten vnd Abgesandten vnterschrieben vnd sigillirt seyn wird/ soll alle Feindtseligkeit vffhören. Vnd die jenige Dinge/so oben verglichen worden/zur Execution eingebracht werden.

Kays. May. Edict.

Insonderheit solle die Röm. Kayserl. Mayestet selbst/durch das gantze Römische Reich Edicta lassen außgehen/vnd allen ernstlich befehlen/welche nach diesem Vertrag vnd Pacification etwas zu restituiren vnd zu vollziehen/daß sie ohne Einrede vnd Schaden/in der Zeit deß beschlossenen vnd bestettigten Friedens/ die verglichene Dinge/ vollzögen vnd exequirten, Mit Befehl/ so woln an die außschreibende Fürsten/als Crayß-Obristen/daß sie vff Erforderung der jenigen/die wider

einzu-

einzusetzen seyn / vermög der Executions-Ordnung / vnd dieses Vertrags/eines jedern Restitution beförderen vnnd vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden/Daß/ daferrn die außschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten/hierinn/oder seiner eygenen Restitution, die Execution nicht wohl vnd füglich wurden vollziehen können/in welchem Fall/wie auch/ so die außschreibende Fürsten oder Cräyß-Obersten die Commission verweigern solten / alsdann deß Benachbarten Crayses außschreibenden Fürsten oder Crayß-Overstẽ/ eben solche Verrichtung auch in andern Craysen / vmb die gebührende Restitution zu verfügen/vffgetragen seyn solte.

Da auch einer/so wider eingesetzt werden solle. Kayserliche Commissarien zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöten haben/welches demselben frey stehet/so sollen solche vnverzüglich verordnet werden: In welchem Fall/damit der verglichenen Sachen Würckung desto weniger verhindert werde/so soll denen/ so wider geben sollen / vnd die wider eingesetzt werden müssen / erlaubt seyn / gleich nach beschlossenem vnd vnterschriebenẽ Frieden/zwey oder drey/ beyderseits Commissarien zu ernennen/auß welchen die Römis. Kayserl. Mayst. einen von deme der wider eingesetzt werden/dem andern võ deme der wider abtretten solle/benahmet/ jedoch in gleicher Anzahl/auß beyderley Religion zu erwöhlen/vnd solchen anzubefehlen hat/daß sie alles/was in Krafft dieser Transaction seyn muß/ohnverhinderlich exequiren sollen /da aber die wider abzutretten haben / Commissarien zu ernennen vnterlassen würden/wird die Röm. Kays. Mayst. auß den jenigen/welche der Entsetzte benahmbset einen erwöhlen / vndeinen andern nach Belieben (jedoch in beyderseyts Religions Verwandten gleicher Anzahl) zu ordnen/ vnd solchen die Executions-Commission anbefehlen: ohngeachtet der vom Gegentheil eingewandten Einred. Die jenige so wider einzusetzen seyn/sollen bald nach dem Friedenschluß/ den Innhalt dessen/ denen zu wissen thun/welche selbiges betrift/vnd die wider etwas abzutrettẽ habẽ. Kays. Commissarij

Endlich sollen alle vnd jede/so wohl Stände als Gemeinden/oder sonderbare/Geistliche oder Weltliche/welche vermög dieses Vergleichs/ vnd derselben gemeinen Reguln/sonderbahrer oder außgetruckter Verordnung wider ichtwas abzutretten sich zu begeben / zu geben / zu thun/ oder etwas zu leysten / verbunden sind / so bald nach eröffneten Kayserlichen Edicten/vnd beschehener wider Abtrettungs-Wissenschafft/ohne einige Verweigerunge / oder Entgegensetzung clausulæ salvatoriæ, Der Sachẽ beförderung

ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindtlich / oder anderer Außflucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles diß / worzu sie verbunden seyn / wider abtretten / weichen / geben / thun vnnd laysten.

Niemand soll sich der restitution widersetzen.

Es soll auch keiner der außschreibenden Fürsten / oder Cräyß-Obersten / oder der Commissarien Vollziehung / er sey gleich ein Stand / oder Soldat / fürnemblich in Besatzungen / oder jemands anderst sich widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus gegen die jenigen / welche die Execution vff einige Weiß zu verhindern vermeinen / Beystand laysten / auch jenen erlaubt vnnd frey seyn / entweders sich jhrer eygenen / oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Gefangne sollen loß gelassen werden.

Nächst diesem sollen alle vnd jede welche wider einzusetzen seyn / beyderseits Gefangene / ohne Vnterscheid / sie haben ein feind: oder friedliches Gemüth geführet / vff die Weise / wie zwischen der Armeen Generals-Personen / mit der Römischen Käyserl. Mayst. Bewilligung Vergleichung geschehen / oder noch geschehen wird / vff freyen Fuß gestellet werden.

Zu contentirung der Schwedischen Soldatesca sollē die sieben Crayß tribuiren.

Endlich / wegen Abdanckung der Schwedischen Soldatesca / sollen alle vnd jede Chur: Fürsten vnd übrige Stände / die freye vnd ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / (jedoch vorbehältlich der jenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erforderungen / Libertät vnd künfftigen exemption der 7. nachfolgenden deß Römischen Reichs Craysen / als deß Churfürstlichen Rheinischen / Ober-Sächsischen / Fränckischen / Schwäbischen / Ober-Rheinischen / Westphälischen / vnnd Nider-Sächsischen / her: vnd beytragen

Fünff Million Reichsthaler / vff drey ziel.

fünff Million Reichsthaler / gäng vnnd giebiger Reichszahlung / vnnd solches auff drey Zielen bey dem ersten Termin (da dann die Stände deß Chur-Rheinischen vnnd Ober-Rheinischen Crayses / zu Franckfurt am Mäyn / deß Ober-Sächsischen zu Leipzig / oder Braunschweig / deß Fränckischen zu Nürnberg / deß Schwäbischen zu Vlm / deß Westphälischen zu Bremen / oder Münster / deß Nieder-Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quotam

In dē erstē 1800000. Reichsthaler.

zu conferiren) sollen erlegt werden 1800000. Reichsthaler an paarem Gelt) zu welcher Summen fürderlichster Erlegung zu gelangen.

So

So mögen die jenige / welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind / vnd nicht der jetzige derselben Besitzer / sondern der rechte Herr seine Vnderthanen/welchem sie/ vermög der Amnestia, zu restituiren sind/so bald nach beschlossenem Frieden/auch ehe die Restitution fürgangen/vermög deren Quotæ,vnd proportion, colligiren/vnd sollen/bey Eintreibung solcher Collecten, die jetzige Innhabere kein Verhinderung verursachen (vnd 1200000. durch Anweisunge an gewisse Stände/ vber welcher Zahlung auff leidtliche Weise zu verfügen / von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen vnd ratificirten Frieden/mit Anweisung eines Kriegs-Officiers / vff gütliche vnd billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschehenen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Außwechselunge/soll zugleich der 1800000. Reichsthaler/ Außzahlung der Soldaten Abdanckung / vnd der Orten Erledigung/ alsbald werckstellig gemacht:vnd keiner andern Vrsachen halben vffgeschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenem Frieden/die Contributionen vnnd allerhand Trangsahl allerdings vffhören sollen : Jedoch vorbehältlich der in Besatzungen ligenden Soldaten vnd anderer Völcker Vnderhaltung : So vff ein leidlichs zu vergleichen/ auch mit vorbehalt der Ständen/welche jhr Antheil erlegt/oder mit den angewisenen Officirern derenthalber sich gütlich verglichen haben/ vnd von deroselben Mitständen/wegen Schadens/ so von verzogener Zahlung zu gewachsen/wider fordern mögen. *Contribution vnd Trangsahl sollen auffhören.*

Die übrige zwo Million / vnd zwar die erste sollen vnd wollen besagte sieben Crayß-Ständ zu Außgang deß nächsten Jahrs / nach beschehener Abdanckung anzurechnen/die andere aber zu End deß nächstfolgenden Jahrs/beydes an Reichsthalern/oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher Müntz vnd Werth / an obbenandte Oerther der Kön. Mayst. in Schweden Gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Trew vnd Glauben entrichten. *Wan die andere 2. Million zu entrichten.*

Gleich wie aber bemeldte sieben Crayse allein der Schwedischen Kriegsvölckern / ausser eines andern Anmassung / angewiesen seyn/ Also sollen jede derselben Chur: Fürsten vnd Stände/den jenigen Antheil/welcher vermög der Reichs-Matricul/vnd jedes Orths Herkommen/auch außgeliefferte Verzeichnuß einem jeglichen gebühret/zu entrichten verbunden seyn. *Nach der Reichs-Matricul.*

Es

Kein Städ solle wegen deß andern beschwert werden.

Es soll auch kein Stand von dessen Entrichtung frey seyn/ noch mit mehrer Römer Monat beschwert/ noch für einen andern seinen Mittstand/ oder eines andern kriegenden Theil Völcker ein mehrers erlegen/viel wenigers mit Repressalien oder Arresten bedrangt werden. Ingleichem solle auch kein Stand die seinige mit Beysteweŕ zu solchem Ende zu belegen/von Soldaten/ oder einem Mittstandt/noch jemand anders vff einige Weise/vnter was Schein es auch seyn möchte/ de facto verhindert werden

Der Oesterreichische vñ Bayerische Crayß wird zu dero Kriegsheer außgesetzt.

Betreffend den Oesterreichischen vnd Bäyerischen Crayß/ nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von deß Römischen Reichs-Ständen gethane Verheissung/ daß sie vff nechstē Reichs-Tage der Röm. Kayserl. Mayst. für die bißhero geführte Kriegeskosten auß deß Reichs-Anlagen eine Beysteweŕ thun wolten) zu Abzahlung deß ohnmittelbaren Kayserlichen Kriegsheers/ dieser aber für die Bayerische Völcker außgesetzt werden/ so solle die Eintreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Römis. Kayserl. Mayst. stehen: Im Bayerischen Crayß aber die jenige Weiß zur Anlag vnnd Außzahlung wie in den übrigen Craysen üblich/ beobachtet: Die Execution jedoch/ wie in andern sieben Craysen/den Reichs-Constitutionen nach fürgenommen werden.

Assecuratio.

Damit aber die Königl. Mayst. in Schweden/ in dem bestimpten Termin vnfehlbarer Zahlung desto sicherer seye/ so thun besagter sieben Crayß-Chur: Fürsten vnd Stände/ Krafft dieses Vergleichs/ vnd jeder zu seinem gebührendem Antheil/ vff bestimpte Zeit vnd Orth/ bey Trew vnnd Glauben freywilliglich/ auch bey Verpfändung aller jhrer Güter/sich hierzu verbinden/ Also gar/ daß/ so von einem Säumnuß fürfiele/alle stände deß Reichs/bevorab aber eines jeden Crayses außschreibende Fürsten vnnd Obristen/ Krafft deß Articuls von Friedens-Versicherung/gehalten seyen/das Versprochene/ als ein abgeurtheilte Sache/ohne einigen ferꝛnern Rechts-Proceß oder Außflucht zu vollziehen.

Wann alle Kriegsbesatzungen abgeführet werden sollen.

Wann in Krafft der Amnestia vnd Gravaminum die Restitutio beschehen/die Gefangene entledigt/ die Bekräfftigung außgewechßlet/ vnd das jenige geleyst seyn wird/was vber dem erste Zahlungs-Termin droben verglichen ist/sollen alle beyderseits Kriegsbesatzungen/ sie seyen der Römis. Kayserl. Mayst. deren Bunds: vnd Hülffsgenossen/ oder Königl. Mayst. vnd Cron Schweden/ wie auch der Fraw Landgräffin

zu Hessen / benebenst der Bundsverwandten vnnd Zugethanen / oder jemandt anderst / eingelegt werden / auß deß Römischen Reichs Stätten / vnd allen andern Orthen so zu restituiren sind / ohne Außred / Verzug / Schaden vnd Nachtheil / zugleich abgeführet werden.

Die Oerter selbsten / Stätte / Flecken / Schlösser / Vestungen / so wohl durchs Königreich Böhmen / als andere der Röm. Käyserlichen Mayest. vnnd Hauses Oesterreich / Erbländer / wie auch vbrige Reichs-Crayse / so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen vnnd enthalten / oder durch eines oder andern Theils Stillstandt der Waffen / oder einige andere Weiß zugelassen worden / sollen jhren vorigen vnnd rechten Besitzern vnd Herrn / sie seyen gleich deß Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände / so wohl Geistlich als Weltlich / die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / ohn Verzug wider geben / vnnd derselben freye Verordnung / so sie entweders von Recht oder Gewonheit / oder Krafft gegenwärtigen Vertrags / führen / vberlassen werden: ohnerachtet einiger Schenckung / Belehnungen / Vbergaben (sie seyen dann von selbsten vnd auß freyem eines Standts-Belieben beschehen / vnnd fürgangen.) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen / oder zu Abwendung der Verwüstungen / entstehenden Brands / oder wie solches sonsten Namen haben mag / so zum Nachtheil der vorigen wahren Herrn vnd Besitzer erlangt. Es sollen auch keine Verträg / Bündnussen oder einige andere Außflucht so vorbesagter Restitution entgegen lauffen / statt finden / sondern ingesampt für nichtig gehalten werden / jedoch ohne Abgang dessen / was / vnd so weit vorgehenden Articuln wegen Jhr. Königl. Mayest. vnd Cron Schweden / auch etlicher Chur- vnd Fürsten deß Reichs satisfaction oder gleichmässige compensation, oder sonsten sonderbar ist außgenommen vnd verordnet worden / vnd diese Widerabtretung der eingenommenen Oerther solle so wol auff Seythen der Röm. Käys. M. als Kön. M. in Schweden / vnd beyderseits Bundsverwandten vnd Angehörigen getrewlich vnd zugleich beschehen.

Das vom kriegenden Theil eingenommene solle allerseits restituirt werden.

Kein Außflucht statt finden.

Es sollen auch die Archiv Briefflichе Vrkunden / andere Mobilien vnd Geschütze / welche an besagten Orthen zur Zeit der occupation, befunden / vnd biß dato erhalten worden / wider geben werden / was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht / es seye in d' Schlacht erobert / oder zum Gebrauch / oder zur Verwahrung durch die Jnnhabere dahin gebracht worden / solches mag man sampt der Zubehörung vnd Kriegsbereitschafften hinwiderumb außführen / vnd zu sich ziehen.

Archiv vnd Geschütz.

Die Vnderthanen sollen zum Abzug helffen.

Eines jeglichen Orths Vnderthanen sollen zu dem Abzug der Besatzungen vnd Soldaten gehalten seyn/ Wagen/ Pferd vnd Schiffe/sampt nötigem Proviant vnd Vorschub ohne Entgelt zu verschaffen/ damit selbige an die im Reich bestimpte Oerther kommen mögen. Welche Wagen / Pferd vnnd Schiffe / die auß der Besatzung abziehende Commendanten/ohne Gefährd vnnd List/wider sicherlich zurück folgen lassen/vnd verschaffen sollen.

Die Vnderthanen sollen einander ablösen.

Der Ständen Vnderthanen sollen auch einander bey diesem Last vnnd Abfuhr/ von einem Gebieth in das ander/ biß sie an das im Reiche bestimpte Orth gelangen/ablösen. Da dann keinem Commendanten oder Officirer der Besatzungen oder Soldaten erlaubt ist/die Vnderthanen deren Wagen / Pferd / Schiffe / vnnd dergleichen jhnen zum besten Hergeliehenes eines vnd anders ausser jhrer Herzn Gebieth/vielweniger deß Röm. Reichs Grängen/mit sich zu schleppen. Derentwegen sie dann mit Hinderlassung Gaysel/Sicherheit laysten sollen.

Die wider Abgetrettene/ so wohl der See, Grängz, als Mittelländische genandte Oerther sollen von allen fermeren / bey jetzigen Krieges-Empörungen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet: vnnd jhrer Herzn (mit Vorbehalt jedes Rechten) freyer Verordnung vberlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künfftig zu einigem Nachtheil vnnd Schaden gereichen/daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert vnnd besetzt worden. Sondern es sollen alle vnd jede sampt jhren Bürgern vnd Einwohnern so wohl der allgemeinen Amnestia, als andern dieses Friedens-Wolthaten sich zu erfrewen haben. Vnd im vbrigen alle jhre Gerechtigkeiten vnd Freyheiten in Geist, vnd Weltlichen Dingen / so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben / beständig verbleiben: jedoch vorbehältlich der hohen Obrigkeit sampt allem deme so jedem Herzn zuständig.

Abdanckung der Völcker.

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völcker abgedanckt vnnd erlassen werden: jedoch mag jeder Standt/so viel zu seiner Sicherheit nöthig/Völcker behalten.

Es solle aber so wohl in der Soldatesca Abdanckung/als der Oerter Widereinräumung/zu bestimpter Zeit/ mit solcher Ordnung vnd Weise geschehen/wie sich die Kriegs, Generaln vergleichen werden: jedoch mit Beobachtung dessen / was Hauptsachlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs-Völcker ist verglichen worden.

Wann

Wann nun der Fried dergestalt beschlossen seyn wird/ So geloben die Käyserliche/ vnnd Königliche/ auch deß Heyl. Römischen Reichs Stände/ Herrn Abgesandte vnd Gevollmächtigte/ daß solcher respectivè von der Käyserl. May. vnd Königl. May. in Schweden/ wie auch deß Römischen Reichs Chur-Fürsten/ vnd Ständen/ auff solche beliebende Weiß solle bestättigt werden/ vnd Sie vngezweiffelt daran seyn wollen/ daß die Haupt bekräfftigte Friedens-Vrkunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Vnterschreibung anzurechnen/ allhie zu Oßnabrück wechselsweise ordentlich auß- vnd eingeantwortet werden sollen. Versprechung der Bestättigung/ Innerhalb acht Wochen.

Zu mehrer dieser aller vnd jeden Vereinigungen Gewiß- vnd Sicherheit/ sollen gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesetze/ vnd Pragmatica Imperii sanctio seyn/ welche künfftig so wol als andere Gesetze/ vnd Constitutiones fundamentales deß Reichs verbindtlich seyn/ auch dem nächsten Reichs-Abschied/ vnnd der Käys. Capitulation selbst einverleibt werden/ nicht weniger den Abwesenden/ als gegenwärtigen/ so wol Geistlichen als Weltlichen/ sie seyen Stände deß Reichs oder nicht: vnd dannenhero so wohln von den Käyserlichen/ vnd der Ständen Räthen vnd Officirern/ als allen Gerichten/ Richtern vnd Beysitzern/ für eine immerwehrende Richtschnur gegeben seyn solle. Diese Vergleichung solle ein ewiges Gesetz seyn.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine Geistliche noch Weltliche Recht/ weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, noch einige zu was Zeiten hiebevor ergangene Bescheid/ abgevrtheilte Sach/ Käyserliche vnd andere Capitulationen, der Ordensleuth Regul/ oder Befreyung/ weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen, contradictionen, appellationen, investituren, transactionen, juramenten, renunciationen, pacta dedititia, oder anders/ viel wenigers das Edict deß Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag/ mit seinem Anhang/ weder die Päbstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt- oder Geistlichs Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Außflucht vnter was Namen oder Schein selbige seyn möchte/ jemals angezogen/ gehöret oder zugelassen/ noch irgendswo in petitorio, oder possessorio, statt finden/ Auch weder Verbott-Processen, oder Commissionen, erkandt werden. Darwider einiger Vorwandt kein statt finde.

Derjenige aber/ welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln/ oder deren Verordnung/ vnd Welcher solcher zu wider mit Rath oder That

handlet/solle ipso iure & facto in die Straff deß Friedbruchs gefallen seyn.

Widerabtrettung sich widersetzen / oder auch den andern / so das seinige auff obangeregte Rechtliche Weiß / vnnd ohne excess wider erlangt hat / ausser Rechtlicher Erkäntnusse der Sachen / vnnd ordentliche Vollziehung auffs newe zu beschweren sich vnterstehen würde / er sey Geist- oder Weltlich / der soll in die Straffe deß Friedbruchs ipso iure & facto gefallen seyn. Auch wider denselben / den Reichssatzungen nach / die Widerabtrettung vnd Vollziehung / mit völligen Kräfften beschlossen vnd anbefohlen werden.

Es solle der beschlossene Fried bey Kräfften bleiben.

Der beschlossene Fried aber solle nichts desto wenigers in seinen Kräfften verbleiben / vnd alle dieser Vergleichung zugethane / alle vnnd jede dieses Friedens-Gesetze / wider männiglich / ohn Vnterscheid der Religion / schützen vnd verthädigen / Auch da ichtwas von einem überschritten würde / so solle der Belaydigte den Belaydiger zu vorderst von der That abmahnen / vnd die Sache entweders gütlichem Vergleiche / oder Rechtlicher Entschaydung vntergeben.

Wie es in Strittigkeit hierüber gehalten werden solle.

Da aber die Strittigkeit auff keine dieser Weise / inner 3. Jahrs-Zeit / zu End käme / so sollen alle vnd jede dieser Vergleichung Zugethane / mit der belaydigten Parthey Rath vnd Macht / auff deren Anruffen die Waffen ergreiffen / den Vnfug zu hindertreiben / weiln weder güt- noch rechtliche Wege statt finden wollen / Jedoch ohne Nachtheil eines jeden Jurisdiction vnnd der Gerechtigkeit / nach jedes Fürsten vnnd Standts Gesetz vnnd Ordnungen. Es solle auch kein Standt deß Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt vnd vermittelst der Waffen zu suchen. Sondern da die Strittigkeit entweder bereits entstanden / oder hinführo enstehen möchte / solle ein jeder sich deß Rechtens bedienen / Im widrigen deß Friedbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst Richterlicher Erkändtnuß seine Endschafft erreicht / das solle ohne Vnterscheid der Ständen also vollzogen werden / wie es die Reichs-Gesätz verordnen.

Die Cräyß wider zu ergäntzen.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde / so sollen die Cräyse wieder ergäntz / vnnd so bald eine Vnruhe sich vermercken liesse / dasjenige beobachtet werden / was hierüber in den Reichs-Constitutionen von deß gemeinen Friedens execution vnnd conservation verordnet ist.

Durchzug der Völcker.

So offt aber einer Kriegs-Völcker / auß was Vrsachen / oder Zeit es seyn möchte / durch frembde Herrschafft oder Gebieth führen wolte / so soll solcher Durchzug auff deß Durchführenden Vnkosten geschehen /

vnd

vnd ohne Schaden oder Verletzung deren / durch welcher Gebiethe sie geführet werden. Vnd letzlich / solle in alle Wege beobachtet werden / was deß gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschliessen vnd ordnen.

Vnd sollen in gegenwärtigem Friedenschlusse begriffen seyn / von Seitten deß Allerdurchleuchtigsten Käysers / alle dero Mayestät Bundsverwandte vnd Zugethane / insonderheit der Catholische König / das Hauß Oesterreich / deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd vnter denen auch der Hertzog in Saphoyen / vnnd die andern Stände / die freye ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / vnd Ansee Stätte / mit eingeschlossen: der König in Engellandt / wie auch der König vnd Cron Dennemarck / Norwegen / sampt angehörigen Provincien: wie auch das Hertzogthumb Schleßwig / der König in Polen / der Hertzog in Lothringen / vnd alle Fürsten vnd Republicen durch Italien / die vereinigte Niderlanden / auch Eydgenossische Schweitzer vnd Bündtner / der Fürst in Siebenbürgen. Wer in diesem Frieden begriffen.

An Seitten der Durleuchtigsten Königin vnnd Cron Schweden alle dero Bundsverwandte vnnd Angehörige / insonderheit der Aller Christlichste König in Franckreich / wie auch Chur-Fürsten / vnd Stände / die Freye Reichs Ritterschafften / vnnd Ansee Stätte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engellandt / König vnnd Cronen Dennemarck vnnd Norwegen / sampt angehörigen Provincien / das Hertzogthumb Schleßwig: der König in Polen / König vnd Cron Portugall / der Großfürst in der Moscaw / die Herrschafft Venedig / das vereinigte Niderlandt / die Schweitzer / Bündtner / der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Käyserliche gevollmächtigte Abgesandte / daß sie bey ihrer offtmals beschehener Mündt- vnd Schrifftlicher Protestation vnd Declaration verbleiben / ob zwar in dem am 6. Augusti st. n. abgelesenem vnd genehm gehaltenem / auch allgemeiner Einwilligung bey dem ChurMayntzischen deponirten vnd besiegeltem / nun auch von beyden Theilen vnterschriebenem Friedenschluß / von Seitten der Durchleuchtigsten Königin in Schweden der König in Portugall ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugall / als den König in Hispanien / Philippum dieses Namens den Vierdten / erkennen / auch mit solcher Protestation vnnd Declaration dieses Friedens instrument vnterschreiben wollen.

Zu dessen allen vnd jedes mehrer Bekräfftigung vnnd Bestärckung/haben so wol die Käyserl. als Königliche Abgesandte im Namen aller Chur-Fürsten/vnd Stände deß Reichs/zu diesem Actu, (vermöge deß den $\frac{13}{23}$. Octobr hernach benennten Jahrs am Tage der Vnderschreibung der Schwedischen Gesandtschafft vnter dem Chur Mayntzischen Secret außgeliefferten Schlusses) Deputirte, nemblich

Wegen Chur Mayntz Herr Nicolaus Georg von Reigersperg/Ritter/Cantzler. Wegen Chur Bayern/ Herr Johann Adolph Krebs/ Geheimer Rath. Wegen Chur Brandenburg/ Herr Johann Graff zu Sain vnd Witgenstein / Herr zu Homburg vnnd Volandaw / Geheimer Rath. Wegen deß Hauß Oesterreichs/ Herr Georg Vlrich/ Graff von Wolckenstein / Kays. Reichs Hoffrath/ Herr Cornelius Göbelin/ Bambergischer Rath / Herr Sebastian Wilhelm Meel / Würtzburgischer Geheimer Rath/ Herr Johann Ernst/ Bayrischer Hoffrath/ Herr Wolffgang Conradt von Tumbshirn / Sächsischer Altenburgischer vnnd Coburgischer Hoffrath / Herr Augustus Carpzovius / Sachsen Altenburgischer vnnd Coburgischer Rath / Herr Johann Fromholdt/ Brandenburgischer/ Colmbachischer vnnd Onoltzbachischer Geheimer Rath / Herr Heinrich Langenbeck / JC. Brandenburgischer/ Lüneburgischer/ Cellischer Geheimer Rath/ Herr Jacob Lampadius/ JC. Calenbergischer Geheimer Rath / vnd pro Cancellarius. Wegen der Wetterawischen Graffen Herr Mattheus Wesenbecius/ JC. vnd Rath. Wegen beyder Stätt Banck / Herr Marcus Otto von Straßburg / Herr Johann Jacob Wolff von Regenspurg / Herr David Gloxinius von Lübeck/ vnnd Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein/ von Nürnberg/ respective Syndici deß Raths/ Rathgebern vnd Advocaten. Haben gegenwärtiges Friedens Instrument mit eygnen Händen vnnd Pitschafft bekräfftigt vnd bestätigt / vnd ihrer Herrn Principaln Ratificationes, auff abgeredt vnd verglichene Weiß/ vnd obgesetzten Termin/ außzuhändigen versprochen.

Den vbrigen Ständt Plenipotentiarien ist es frey anheimb gestellt worden / ob Sie sich vnderschreiben/ auch ihrer Herrn Principaln Ratihabitiones einbringen wollen / oder nicht / jedoch mit diesem außtrücklichen Beding/ daß mit vnterschreibung jetztgedachter Deputirten die vbrigen Ständ alle/ vnd jeder absonderlich/ so dieses nicht vnterschrieben vnnd ratihabirt hat / eben so kräfftig / zu Observirung vnd manute-

nentz

nentz deß jenigen/was in diesem Friedens Instrument begriffen ist/ verbunden seyn / als wann es gleichermassen von jhnen subscribirt vnd ratihabirt worden were. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen vnd wider solche / von gedachten Deputirten beschehene Vnterschrifft/ einzige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden / noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Oßnabrück in Westphalen/ den $\frac{24}{14}$. Tag deß Monats Octobris / im Jahr Christi Eintausendt Sechshundert Achtvndviertzigsten.

Copia deß Gewalts der Röm. Käyserl. May. Herrn Gevollmächtigten.

WIr Ferdinandt der Dritte / von Gottes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Brabandt/ Steyr / Kärndten / Crain / Marggraff in Mähren/ Hertzog zu Lützelburg / Ober vnd Nider Schlesien / Würtenberg vnnd Teckh / Fürsten in Schwaben / Graff zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg/ vnnd Görtz/ Landtgraff in Elsaß/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs / in Ober vnnd Nider Laußnitz / Herr der Windischen Marck / ꝛc. Thun kundt vnd zu wissen allen vnnd jedermänniglichen / welchen daran gelegen ist / oder in einige Weiß seyn mag. Demnach von nun zimblichen Zeit hero / vnnd zwar vors Erste zwischen Vnserm Christlobseligsten Herrn Vattern / dem Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Namens/ Erwöhl-

Erwöhlten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien Könige / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundt / Brabandt / Steyr / Kärndten / Crain / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / Ober vnd Nider Schlesien / Würtenberg vnnd Teck / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg vnnd Görtz / Landtgraffen im Elsaß / Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs in Ober- vnd Nider Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / Christmildest vnnd lobwürdigster Gedächtnuß / Hernach auch zwischen vns sampt vnsern Bundsgenossen / eines / vnnd dem auch Durchleuchtigsten damahligen Fürsten vnd Herrn / Herrn Gustaph Adolphen / der Schweden / Gothen vnnd Wenden Königen / Großfürsten in Finlandt / Hertzogen in Ehestern / Carelen / Herrn zu Ingermanlandt / vnnd nach dessen Absterben der jetzigen Durchleuchtigsten Fürstin vnnd Frawen / Frawen Christinen / der Schweden / Gothen vnnd Wenden Königin / auch Fürstlichen Erbin / Großfürstin in Finlandt / Hertzogin in Ehestern vnnd Carelen / Frawen in Ingermanlandt / vnd jhren Bundtsgenossen vnnd Anverwandten / andern Theils / nicht mit geringer Vergiessung Christenbluts / vnnd vieler Teutschen Provintzen Eröd- vnd Verwüstung mit Waffen zimblich hart vnd scharpff gegen vnd wider einander gestritten vnnd gekriegt / newlich verwichenen Zeit aber zu Tracier- vnd Handlung / wegen Beylegung solches Kriegs / vnd Auffrichtung eines Friedens / zu Oßnabrück / mit Beliebung beyder kriegenden Theilen / den 11. Tag Julij / im Jahr 1643. zur Zusammenkunfft angesetzt vnnd bestimbt worden ist / Dahero Wir vnsers Theils ichtwas / so zur Beförderung vnd Vollendung solches heilsamen Wercks gehören vnnd gereichen köndte / nicht haben ermanglen lassen wollen / sondern neben vnsern Reichs Hoffräthen / vnsern vnnd deß Reichs lieben

Getrewen

Getrewen / dem Wolgebornen Johann Maximilian / Graffen von Lamberg / vnserm Cammerern / vnnd Johann à Crane, beeder Rechten Licentiaten / bereit vorhin von vns Gevollmächtigten vnnd abgeordneten Plenipotentiarien, dem auch Hoch- vnd Wolgebornen / Vnserm vnnd deß Reichs lieben Getrewen / Maximiliano / Graffen von Trautmansdorff vnnd Weinsperg / Freyherrn zu Gleichenberg / Newstatt am Cocher / Negaw / Burgaw vnnd Totzenbach / Herrn zu Teinitz / Rittern deß gülden Fluß / vnserm Geheimen Rath vnnd Großhoffmeistern / vnserm vornehmbsten gevollmächtigten Plenipotentiario, genugsame vnnd vollkombliche Vollmacht gegeben vnd zugestellt / an bemeldtem Ort zu erscheinen / vnnd in Vnserm Namen entweder selbsten / oder durch jhre Subdelegirte mit den jenigen Commissariis vnnd Gevollmächtigten / (welche höchstgedachte Durchleuchtigste Königin vnnd das Reich Schweden zu diesem Werck / mit genugsamen Gewalt vnnd Vollmacht versehen / abgeordnet haben wird / oder auch ins künfftig verordnen möchten /) zu vnterreden / zu tractiren / zu handlen / vnnd zu ordnen / von allen Mittel vnnd Weeg / wormit dem zu beyden Theylen vorgesetzten Zweck / die Ernewerung der Freundtschafft vnd deß Friedens / vberkommen vnnd auffgericht werden könne. Nicht weniger auch / so dieses alles also abgehandelt seyn würde / den Frieden / in Vnserm Namen / mit selbigen zu schliessen vnnd zu bekräfftigen. Was nun ermeldter Graff von Trautmansdorff / Graff von Lamberg vnnd von Crane / Vnsere Commissarii, zugleich / oder abwesendt vnnd verhindert eines / zween auß solchen / mit gegentheiligen Commissarien, oder derselben Subdelegirten, zu diesem Endt durch sich / oder durch jhre Subdelegirte gehandlet vnnd geschlossen haben werden / dasselbe alles wollen Wir auff die beste Form vnnd Weiß / in Krafft dieses / bey deß Reichs vnverbrüchlichen Trew vnnd Glauben zu halten / hiemit versprochen vnnd zugesagt

haben. Zu mehrer Beſtärckung haben Wir es eygenhändig vnterſchrieben / auch mit vnſerm Käyſerlichen Secret vnd Inſiegel zubeſtercken anbefohlen. Geben vnnd geſchehen auff Vnſerm Schloß Lintz / den vierdten Tag deß Monats Octobris / Anno Domini 1645. Vnſerer Reiche / deß Römiſchen im Neundten / deß Hungariſchen im Zwantzigſten / vnnd deß Böhmiſchen im Achtzehenden Jahr.

Ferdinandus.

Ferdinandt Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac.æ Cæſ.æ
Majeſtatis proprium.

Johann Waldenrode.

Copia

Copia deß Gewalts der Kön. May. in Schweden Herrn Gevollmächtigten.

WIr Christina / von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen vnd Wenden erwöhlte Königin / vnnd Fürstliche Erbin / Großfürstin in Finlandt / Hertzogin in Ehesten vnd Carelen / Herrin in Jngermanlandt / ꝛc. Thun kundt vnd zu wissen allen vnd jeden / so daran gelegen / oder auff einigerley Weiß gelegen seyn kan. Nach dem von langer Zeit hero anfangs zwischen vnsern hochlöblichsten Herrn Vattern / dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Gustaph Adolphen / der Schweden / Gothen vnnd Wenden Königen / Großfürsten in Finlandt / Hertzogen in Ehesten / Carelen / Herrn zu Jngermanlandt / Christmildesten vnnd lobwürdigen Angedenckens / Hernach auch zwischen Vns / vnnd deß Reichs Schweden / auch vnsern Bundsverwandten / eines: vnd dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinando dem Andern dieses Namens / Erwöhlten Römischen Käysern / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / König / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundt / Brabandt / Steyr / Kärndten / Crain / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / Ober vnnd Nider Schlesien / Würtenberg vnd Teckh / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg / Görtz / Landtgraffen in Elsaß / Marggraffen deß Heiligen Römischen Reichs / in Ober- vnd Nider Laußnitz / Herrn der Windischen Marck: Vnd nach dessen Absterben / dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinando

dem Dritten dieses Namens / Erwöhlten Römischen Kaysern/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhaimb/Dalmatien/Croatien/Sclavonien/Königen/Ertzhertzogen zu Oesterreich/Hertzogen zu Burgundt/Brabandt/ Steyr/Kärndten/Crain/Marggraffen in Mähren/Hertzogen zu Lützelburg/ Ober- vnd Nider Schlesien/ Würtemberg vnnd Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Graffen zu Habspurg/ Tyrol/ Pfirdt/Kyburg vnd Görtz Landtgraffen in Elsaß/ Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs/zu Burgaw/in Ober vnd Nider Laußnitz/Herrn der Windischen Marck/vnnd dessen Bundsgenossen vnnd Angehörigen/ andern Theils / nicht mit geringer Vergiessung Christen Bluts / vnd vieler Teutschen Provintzen Verheerung / zimblich scharpff gegen vnd wider einander gestritten worden ist/Die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut/daß zu beyden Theilen solche Gedancken geschöpfft werden / wie Fried vnd Ruhe gestifft/ hingegen der Krieg gestillt / vnnd auffgehoben werden könne. Gleich wie Wir nun bey Führung vnsers Kriegs vnnd Waffen/ jederzeit auff solchen Zweck vnser Absehen gehabt haben/ derohalben / damit es an vnserm Orth nichts ermanglen möchte / so zu Vberkom- vnnd Beförderung solches heilsamen Wercks/auff einige Wege vnd Weiß dien- vnd ersprießlich seyn köndte / als haben Wir zu solchem Ende Befehl auffgetragen/ vnnd anbefohlen/welches Wir auch/ vermög dieses/ hiemit aufftragen vnd anbefehlen/den Hoch vnd Wolgebornen/Vnsern lieben Getrewen/ Herrn Johann Oxenstirna Axel Sohn/Vnserm vnd deß Reichs Schweden Senatori, vnd Cantzley Rath/Graffen Moriæ Australis, Freyherrn zu Kymitho/ vnd Herrn in Fiholm/ Horningsholm vnd Tullegarn: Vnnd Herrn Johann Salvio/Vnserm Geheimen Rath/Hoff-Cantzlern/vnd bißhero in Teutschlandt Legato, Herrn in Adlersberg vnnd Tullingen/ welchen Wir vollkomblichen / vnnd zu solchen vornehmen Sachen genugsamen Gewalt auffgetragen haben / daß sie mit den

jenigen

jenigen Commissarien, welche Käys. May. zu dieser Abhandlung/mit satt- vnd genugsamen Gewalt vnd Vollmacht instruirt, verordnet haben/ oder verordnen mögen/ entweder selbsten/oder durch jhre Subdelegirte, sich vnterreden/ tractiren, handlen vnd ordnen solten/ auff was Weiß/Weg vnd Mittel/ daß beyden Theilen vorgenommener Zweck/ als die Auffrichtung vnd Fortsetzung/ der Freundschafft vnd deß Friedens überkommen/ vnnd stabilirt werden/ vnd was derhalben besagte vnser Abgeordnete/ mit jenes Theils Commissarien, oder deren Subdelegirten, zu diesem End/ entweder vor sich/ oder durch jhre ebenmässige Subdelegirte tractiren, abhandlen vnnd verrichten werden/ ohngeacht einer vnter solchen etwan/ abwesend/ kranck/ oder anderer hochwichtigen Geschäfften halben davon verhindert werden möchte/ dasselbe wollen wir/ auff die beste Art vnd Weiß/ beständiglich zu halten/ bey Königl. vnverbrüchlichen Trew vnd Glauben hiemit versprochen/ vnnd zugesagt haben/ zu dessen mehrern Gewißheit/ haben wir dieses Eygenhändig vnderschrieben/ vnnd mit vnserm grössern Königlichen Insiegel/ bekräfftigen vnnd bestättigen wollen. Geben auff vnserm Königl. Schloß Stockholm/ den 10. Decembris Anno 1645.

Christina.

(L.S.)

Der Röm. Käys. vnd Kön. Mayest. in Schweden Herrn Plenipotentiariorum, wie auch Chur-Fürsten vnd Stånd Herrn Abgesandten subscriptio.

L.S. Johannes Maximilianus, Graff von Lamberg.

L.S. Johannes Oxenstirna, Graff Moriæ Australis.

L.S. Johan Crane.

L.S. Johan Adler Salvius.

L.S. Wegen Chur-Måyntz / Nicolaus Georg Reigersperger.

L.S. Wegen Chur-Båyern / Johann Adolph Krebs.

L.S. Wegen Chur-Brandenburg / Johann Graff in Sain vnd Wittgenstein.

L.S. Wegen deß Hauß Oesterreich / Georg Vlrich / Graff in Wolckenstein vnd Rodneck.

L.S. Wegen Bamberg / Cornelius Gobelius.

L.S. Wegen deß Bisthumbs Würtzburg vnnd Hertzogen in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.

L.S. Wegen Hertzog in Båyern / Johann Ernst / J C.

L.S. Wegen Sachsen Altenburgischer Lini / Wolffgang Cunrad à Thumbshirn / Altenburgis. vnd Coburg. Rath.

L.S. Wegen Sachsen / Altenb. Lini Augustus Carpzov, D. Altenburg. vnd Coburgis. Rath.

L.S. Wegen Brandenburg / Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Rath.

L.S. We-

L.S. Wegen Brandenburg Onoltzbach / Johann Leonhard/ Churf. Brandenb. geheimer Rath.

L.S. Wegen Braunschweig / Lüneburg Zellischer Lini / Henricus Langenbeck geheimer Rath.

L.S. Wegen Braunschweig/ Lüneburg/ Grubenhagischer Lini/Jacobus Lampadius, JC.

L.S. Wegen Braunschweig / Lüneburg / Guilphebitanischer Lini/Christophorus Côler, D. vnd Rath.

L.S. Wegen Braunschweig/Lüneburg/ Calenbergischer Lini/ Jacobus Lampadius, JC. geheimer Rath vnd pro-Cancellarius.

L.S. Wegen Mecklenburg-Schwerin vor sich vnnd in Vormunds-Nahmen Meckelnburg-Güstraw / Abraham Käyser D. vnd geheimer Rath.

L.S. Wegen Chur-Brandenburg / als Fürsten in Pommern vnnd Stettin / Matthæus Wesenbecius , geheimer Rath.

L.S. Wegen Chur-Brandenburg / als Fürsten in Pommern vnd Wolgast/Iohann Fromhold, geheimer Rath.

L.S. Wegen Würtenberg/Iohan Conrad Varnbüller, geheimer Regiments-Rath.

L.S. Wegen Hessen-Cassel/Rheinhard Schäffer.

L.S. Wegen Hessen Darmstatt / Johann Jacob Wolff von Dodenwart/Rath.

L.S. Wegen Baden Durlach / Johann Berg de Merckelbach/Rath.

L.S. Wegen Baden/Johann Jacob Datt in Dieffenaw.

L.S. Wegen Sachsen Lüneburg/David Gloxin/D.

L.S. Wegen Würtenberg / als Graffen zu Mompelgard/Johann Conrad Varnbüller.

L.S. Wegen der Graffen vnnd Freyherrn auff der Wetterawischen Banck/Matth. VVesenb. obgedachter.

L.S. We-

L.S. Wegen der Graffen vnnd Freyherrn deß Fränckischen Cräyses/Johann Conrad Varnbüller.

L.S. Wegen Straßburg / derselben Statt Rath vnnd Syndicus Marcus Otto, U. J. D. imgleichen wegen der Statt Speyer/Weissenburg am Rhein vnd Landaw.

L.S. Wegen Regenspurg/Johann Jacob Wolff von Todenwart/Rath vnd Syndicus.

L.S. Wegen Lübeck / derselben Statt Syndicus, David Gloxinius, U.J.D.

L.S. Wegen Nürnberg/Jodocus Christophorus Kress, von Kressenstein / deß Raths wie auch wegen der Stätt Winßheimb vnd Schweinfurt.

L.S. Wegen freyer Reichs-Stätt / Hagenaw / Collmar/ Schlettstatt / Ober-Ehenheimb/ Käysersberg/ Münster im Thal St. Gregorii, Roßheimb vnnd Türingheimb/ Johan Balthasar Schneider/Syndicus zu Collmar/ vnd der Statt zum heyligen Creutz Verwalter.

L.S. Wegen Vlm / Marcus Otto, D. imgleichen wegen der Statt Giengen/ Hall vnd Böpffingen.

L.S. Wegen der Freyen Reichs-Statt Dortmündt / Georg Kumpsthoff/Syndicus.

L.S. Wegen der freyen Reichs-Statt / Eßlingen / Reudtlingen / Nördlingen/ Schwäbischen Hall/ Heylbronn/Lindaw am Bodensee/Kempten/Weissenburg am Nortgaw/ vnd Wimpffen/ Valentinus Heider, D.

ENDE.

180
12
360
180
1170

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedens-Schluß zwischen der Römischen Kayserlichen, auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst. ...

Mayntz 1648

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 S 199
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11222699-0